

**Bebauungsplan "Breitenwert",
Stadt Rheinau - Honau**

**Artenschutzrechtliche
Verträglichkeitsstudie**

ENTWURF

Auftraggeber:

STADTRHEINAU

Stadt Rheinau
Rheinstraße 52
77866 Rheinau

Projektleitung

Hans-Joachim Fischer
Dipl.-Biol.

Bearbeitung:

Katharina Krug
Dipl.-Biogeogr.

Katrin Kubiczek
Dipl.-Biol.

Mathias Essig
Dipl.-Biol.


Christoph Barleben
Dipl.-Biogeogr.

Rainer Schulz
M. Sc. Mol. Biosc.

unter Mitarbeit von:

Christiane Eble
Dipl.-Geoökol.


.....
Federführende Bearbeiterin


.....
Geschäftsführer

Walldorf, im Dezember 2017

Rheinau, den

SPANG. FISCHER. NATZSCHKA.  GMBH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, BIOLOGEN, GEOGRAPHEN

Altrottstraße 26

69190 Walldorf

Tel.: 0 62 27 / 83 26 - 0

Fax: 0 62 27 / 83 26 - 20

info@sfn-planer.de

www.sfn-planer.de

STADTRHEIN  U

Stadt Rheinau

Rheinstraße 52

77866 Rheinau

Tel.: 0 78 44 / 4 00 - 0

Fax: 0 78 44 / 4 00 - 13

mailpost@rheinau.de

www.rheinau.de

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
2	Einleitung und Aufgabenstellung.....	7
3	Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial	9
3.1	Vorhabensbeschreibung	9
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	10
3.3	Untersuchungsgebiet	12
4	Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie	14
5	Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten	15
5.1	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	15
5.2	Europäische Vogelarten.....	60
6	Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen	74
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	74
6.2	Europäische Vogelarten.....	122
7	Maßnahmen	170
7.1	Konfliktvermeidende Maßnahmen	171
8	Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung.....	177
9	Verwendete Literatur und Quellen	179

1 Zusammenfassung

Um den gestiegenen Bedarf an Wohnbaufläche zu befriedigen, plant die Stadt Rheinau die Ausweisung einer neuen Wohngebietsfläche am südöstlichen Ortsrand von Honau. Der 2,17 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplan "Breitenwert" schließt unmittelbar östlich an die bestehende Wohnbebauung "Hohe Au Straße" an.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie wird geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst werden.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu erwarten. Nachweise von streng geschützten Falter- oder Amphibienarten wurden nicht erbracht. Als streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Nutzung des Geltungsbereichs durch die Mauereidechse sowie durch mindestens acht Fledermausarten festgestellt. Nachweise der Zauneidechsen erfolgten ausschließlich außerhalb des Geltungsbereichs.

Darüber hinaus ist ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) im Gieselbach, der an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplans verläuft, anzunehmen. Beeinträchtigungen der Art durch das Vorhaben sind aufgrund des noch ausstehenden Oberflächenwasserkonzepts noch nicht abschließend zu bewerten.

Es wurden Brutvorkommen von 26 Vogelarten innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt, davon brüten 13 Arten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Als Vogelarten der landesweiten Vorwarnliste waren im Untersuchungsgebiet Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) vertreten. Die im Untersuchungsgebiet als Brutvögel erfassten Arten Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) und Pirol (*Oriolus oriolus*) gelten landesweit als gefährdet, der Kuckuck (*Cuculus canorus*) ist in Baden-Württemberg eine stark gefährdete Art.

Durch den Erhalt des gewässerbegleitenden Gehölzbestands am Gieselbach im Süden und Osten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" bleiben die dort festgestellten Nistplätze von Vögeln und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse erhalten. Außerdem kann die Baumreihe weiterhin von Fledermausarten mit strukturgebundenem Flugverhalten als Leitstruktur bei der Jagd und bei Transferflügen genutzt werden.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zum vorgezogenen Ausgleich erforderlich.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ Vergrämung der Mauereidechse aus dem Geltungsbereich (Maßnahme Nr. V1) sowie
- ▶ Pflanzung von 10 Heistern der Traubenkirschen für den Pirol (Maßnahme Nr. V2).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Sinn von § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen¹) sind nicht erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt dennoch gewahrt.

Durch die Berücksichtigung der genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG auszuschließen ist.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

¹ CEF-Maßnahmen (*C*ontinuous *E*cological *F*unctionality)

2 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist geplant, ein neues Wohngebiet am südöstlichen Siedlungsrand von Honau als Erweiterung der bestehenden Siedlungsbereiche auszuweisen.

Aufgrund der derzeitigen Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes, die durch Ackerflächen mit randlichen Baumreihen und gewässerbegleitender Saumvegetation geprägt wird, sind Vorkommen mehrerer planungsrelevanter Tiergruppen anzunehmen. Daher wurde die Spang. Fischer. Natzschka. GmbH, Walldorf, von der Stadt Rheinau am 20.01.2017 mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie beauftragt.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie ist es, zu prüfen

- ▶ welche Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und welche europäischen Vogelarten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen und
- ▶ ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von konfliktvermeidenden und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Bei Bedarf werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt.

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungspotenzial

3.1 Vorhabensbeschreibung

Zur Befriedung der gestiegenen Nachfrage nach Wohnbaufläche plant die Stadt Rheinau die Ausweisung eines Bebauungsgebiets auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989 angrenzend an den südöstlichen Siedlungsrand von Honau. Der Bebauungsplan "Breitenwert" kann aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Das B-Plan-Verfahren erfolgt nach § 13b BauGB, für die Aufstellung des Bebauungsplans sind unter anderem eine Bewertung der Natura 2000-relevante Belange und eine artenschutzrechtliche Bewertung erforderlich.

Es ist geplant ein ca. 1,3 ha großes Wohngebiet innerhalb des 2,17 ha großen Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu schaffen (Abbildung 3.1-1). Eine mögliche Bebauung umfasst Einzel- sowie Doppelhäuser mit maximal drei Vollgeschossen und den dazugehörigen Nebenanlagen. Im Nordosten des Baugebiets ist eine öffentliche Grünfläche mit Spielplatz geplant. Eine weitere 10 m breite öffentliche Grünfläche bildet den nördlichen Abschluss des Wohngebiets und dient durch die Anlage einer zweireihigen Hecke als Fläche zum Schutz vor schädlichen Umweltwelteinwirkungen durch von der nördlich gelegenen Ackerfläche abdriftende Spritzmitteln.

Die Zufahrt in das neue Wohngebiet erfolgt über die Verlängerung der Gewerbestraße. Eine weitere geplante Straße erschließt das Gebiet in Nord-Süd-Richtung.

Zum Gieselbach erfordern das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz Baden-Württembergs (WG) einen 5 m breiten Abstand zur Böschungsoberkante (Gewässerrandstreifen gemäß § 29 Abs. 1 WG). Der Gewässerrandstreifen wird als Wiese angelegt. Dem Gewässerrandstreifen nach Westen vorgelagert ist ein ca. 3 m breiter Fuß- und Radweg geplant.

Einschließlich des Gewässerrandstreifens bemisst der Bereich zwischen der Westuferlinie des Gieselbachs und dem Beginn des Fußweges zwischen 15 m (im Norden des Geltungsbereichs) und 40 m (im Süden des Geltungsbereichs). Gehölbeseitigungen innerhalb dieser öffentlichen Grünfläche am westlichen Rand des Geltungsbereichs erfolgen nicht.

Gegebenenfalls wird die nördlich angrenzende landwirtschaftliche Fläche bei einer künftigen Ausweitung des Baugebiets ebenfalls überplant.



Abbildung 3.1-1. Ausschnitt aus "Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 'Breitenwert' ", Stand: 29.11.2017 (Quelle: fsp.Stadtplanung).

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Die Prognose der Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen basiert auf der Darstellung des Vorhabens in Kapitel 3.1. Bezüglich des Vorhabens sind grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen zu differenzieren. Diese lassen sich hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Eintretens unterscheiden:

- ▶ Baubedingte Wirkungen treten sowohl während der Vorbereitung der Baufelder, insbesondere der Rodung der Gehölze sowie dem Abschieben von Oberboden, als auch im Zuge der Neuanlage der geplanten Infrastruktur und Bebauung auf.
- ▶ Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus dem Vorhandensein und der Nutzung der neu geschaffenen Infrastruktur und der gewerblichen Objekte.

- **Baubedingte Wirkungen**

Als baubedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Beseitigung von Vegetation im Bereich von Baustellen, Baufeldern, Baustellenzufahrten, Lagerflächen und Infrastruktureinrichtungen,

- ▶ Abtrag und Auftrag von Boden mit einhergehender Bodenverdichtung und Bodenumschichtung,
- ▶ Zwischenlagerung von Boden und Baumaterial,
- ▶ Schallemissionen durch Baumaschinen und Transportfahrzeuge im Baustellenbereich sowie
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Maschinen.

Im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Umfang an baubedingten Staub-, Schadstoff- und Lichtemissionen sind die davon ausgehenden Auswirkungen zu vernachlässigen. Beeinträchtigungen des Gieselbachs werden durch die Einhaltung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens und den Erhalt am Ufer stockenden Gehölze gemäß § 38 WHG und § 29 WG vermieden. Die Berücksichtigung der genannten Wirkungen im Rahmen der weiteren Betrachtungen ist nicht erforderlich.

- **Anlagebedingte Wirkungen**

Als anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Dauerhafte Veränderung von Biotoptypen,
- ▶ Neuversiegelung von Flächen sowie
- ▶ Veränderung der Habitatausstattung.

- **Betriebsbedingte Wirkungen**

Als betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens sind zu überprüfen:

- ▶ Schallemissionen durch den Nutzerverkehr und die Anwohner im Bereich des neuen Wohngebietes,
- ▶ visuelle Wirkungen durch die Anwesenheit und die Bewegung von Menschen und Fahrzeugen
- ▶ Lichtemissionen durch die Wege- und Gebäudebeleuchtung sowie
- ▶ erhöhter Oberflächenabfluss aufgrund des durch Versiegelung verringerten Retentionsvermögens.

Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans keine gewerbliche Nutzung vorgesehen ist, sind betriebsbedingte Stoff-, Staub- und Schadstoffemissionen in nur geringem Umfang zu erwarten. Davon ausgehende Auswirkungen sind zu vernachlässigen.

Die Auswirkungen des erhöhten Oberflächenabflusses können erst bei Vorliegen eines Oberflächenwasserkonzeptes bewertet werden.

3.3 Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von Ackerflächen geprägt. Entlang des Gieselbachs im Süden und Osten des Geltungsbereichs ist eine Baumreihe und typische, gewässerbegleitende Saumvegetation vorhanden. Im Westen grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplans an den Siedlungsrand von Honau an. Im Norden sowie jenseits des Gieselbachs im Süden und Osten erstrecken sich weitläufige Ackerflächen. Südöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" mündet der Diersheimer Ablassgraben in den Gieselbach.

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" am südöstlichen Siedlungsrand von Rheinau-Honau zuzüglich eines 50 m breiten Puffers nach Westen und eines 100 m breiten Puffers nach Norden, Osten und Süden. Zur Erfassung der Avifauna wurde das Untersuchungsgebiet nach Norden bis zur Hanauer Straße und nach Osten und Süden bis zu den dort verlaufenden Feldwegen ausgedehnt (siehe Abbildung 3.3-1). So wurden auch Artvorkommen am östlichen Siedlungsrand sowie im Bereich der gewässerbegleitenden Gehölze am Gieselbach und dem Diersheimer Ablassgraben erfasst. Die Miteinbeziehung dieser Flächen im Umfeld des Geltungsbereiches in die faunistischen Erhebungen diente

- ▶ der Kartierung gegebenenfalls vorhandener Lebensräume störungsempfindlicher, europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhabensgebiet,
- ▶ der Erfassung eventueller Wanderungsbewegungen der Amphibien im Umfeld zum besseren Verständnis der Relevanz des Geltungsbereiches für das Überleben der Populationen sowie
- ▶ zur Ermittlung vorhabensbedingter Störungen in unmittelbar angrenzenden Habitaten.

Der innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindliche Bereich der gehölzbestandenen Uferzone des Gieselbachs sowie der Gieselbach selbst sind Teil des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops "Gieselbach Honau-Diersheim" (Nr. 173133172121), welches den Großteil des Gieselbachs und seiner Randbereich im Verlauf zwischen Honau und Diersheim umfasst (siehe Abbildung 3.3-1). Das insgesamt 3,5 ha große Biotop gliedert sich in vier Teilflächen und beinhaltet als geschützte Bestandteile Röhrichte und Großseggen-Riede, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie Feldhecken und Feldgehölze.

Des Weiteren befindet sich im Untersuchungsgebiet östlich des Geltungsbereichs das nach § 30 BNatSchG geschützte, 0,11 ha große Biotop "Röhricht am Ablassgraben östlich von Honau" (Nr. 173133172219).

Im Südosten des Untersuchungsgebietes für Brutvögel liegt ein weiteres nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop. Dabei handelt es sich um das Biotop-Nr. 173133170425 "Feldgehölz südöstlich von Honau".

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sowie die Untersuchungsgebiete für die faunistischen Erhebungen und die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind in Abbildung 3.3-1 dargestellt.



Abbildung 3.3-1. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" sowie der Untersuchungsgebiete zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und die im Untersuchungsgebiet gelegenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

4 Methodik der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind in der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie bei "nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind" folgende Artengruppen zu berücksichtigen:

- ▶ Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie
- ▶ europäische Vogelarten.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie erfolgt zunächst eine Ermittlung der Arten, die als überprüfungsrelevant einzustufen sind (Kapitel 5).

Hinsichtlich der **Anhang IV-Arten** wird das zu untersuchende Artenspektrum zunächst näher eingegrenzt, indem anhand vorgegebener Kriterien das Vorkommen bestimmter Arten ausgeschlossen wird. Die Vorgehensweise und das Ergebnis dieser Abschichtung werden in Kapitel 5.1.1 erläutert.

Als Ergebnis der Abschichtung verbleiben die Arten, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet bekannt war und diejenigen, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann oder wahrscheinlich ist.

Bezüglich dieser Arten werden Bestandserfassungen durchgeführt (Kapitel 5.1.2 bis 5.1.4). Werden im Rahmen der Erhebungen keine Hinweise auf das Vorkommen einer bestimmten Art gewonnen, wird diese ebenfalls als nicht überprüfungsrelevant eingestuft.

Hinsichtlich der **europäischen Vogelarten** erfolgt im Gegensatz zu den Anhang IV-Arten keine Abschichtung im Vorfeld der Bestandserfassung. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten werden im Rahmen einer Revierkartierung ermittelt. Die Methodik und die Ergebnisse der Revierkartierung werden in Kapitel 5.2 dargestellt. Überprüfungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes aufweisen oder außerhalb des Untersuchungsgebietes brüten, dort aber essenzielle Nahrungshabitate besitzen. Als essenzielle Nahrungshabitate sind ausschließlich diejenigen zu betrachten, die für die Erhaltung der Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten unentbehrlich sind.

Für die festgestellten Arten wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben ausgelöst werden (Kapitel 6). Diese Prüfung wird anhand des "Formblatts zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG [saP])" des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg vom 10.05.2012 dokumentiert.

5 Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten

5.1 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- **Ermittlung der überprüfungsrelevanten Arten (Abschichtung)**

Als Grundlage für die Ermittlung des relevanten Artenspektrums wurde die von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) im Internet veröffentlichte Liste "Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten" (LUBW 2010) herangezogen. Aus dieser Liste wurden zunächst diejenigen Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ausgewählt, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und damit dem strengen Artenschutz unterliegen.

Anhand bestimmter Kriterien, wie des Rote Liste-Status' und der Verbreitung der Art sowie der Habitataignung von Lebensräumen innerhalb des Untersuchungsgebietes, wird das Spektrum der überprüfungsrelevanten Arten weiter eingegrenzt. Demgemäß sind folgende Arten nicht überprüfungsrelevant:

- ▶ Arten, die in Baden-Württemberg oder sogar in ganz Deutschland **ausgestorben oder verschollen** sind (Gefährdungskategorie 0 der Roten Liste) und in jüngerer Zeit nicht wiedergefunden wurden,
- ▶ Arten, deren **Verbreitungsgebiet** außerhalb des betrachteten Untersuchungsgebietes liegt,
- ▶ Arten, für die im Untersuchungsgebiet **keine geeigneten Lebensräume** beziehungsweise Teillebensräume vorhanden sind.

Das Ergebnis der Abschichtung des Artenspektrums zeigt Tabelle 5.1-1.

Tabelle 5.1-1. Ermittlung potenziell betroffener Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg nach LUBW (2010).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars		
Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt naturnahe Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzauen, Altarmen etc.).
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt mehrjährige Feldfutterkulturen, wie Klee und Luzerne, auf Löß- und Lehmböden).
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Vorkommen der Arten im Geltungsbereich sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedeln große, zusammenhängende und strukturreiche Waldgebiete).
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und artenreiche Hecken).
Chiroptera		
Fledermäuse		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Vorkommen dieser Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund ihrer landesweiten Verbreitung und / oder der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes auszuschließen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermäus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	Vorkommen dieser Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sind grundsätzlich nicht auszuschließen. Um eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben beurteilen zu können, wurde der Gehölzbestand auf Quartiermöglichkeiten überprüft sowie die Fledermausaktivität und das Artenspektrum mittels stationärer Rufaufzeichnungsgeräte erfasst. Dadurch können Rückschlüsse auf Jagdhabitats und möglicherweise in den Gehölzen innerhalb des Untersuchungsgebietes vorhandene Baumquartiere getroffen werden.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund).
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt Altarme, Weiher, Kleinseen und langsam fließende Flussabschnitte).
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatsausstattung möglich. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung und der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt wärmebegünstigte, südexponierte Hangbereiche, vorwiegend in Rebbergen und Magerrasen).
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatsausstattung möglich. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Amphibia	Lurche	
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der Habitatsausstattung des Untersuchungsgebietes und auf Grundlage allgemeiner Erwägungen nicht auszuschließen. Daher wurden für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie Bestandserfassungen durchgeführt.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedeln offenes bis halboffenes, trockenwarmes Gelände mit lockerem Untergrund, wie z. B. Schwemmsand- und Dünenbereiche großer Flusstäler, vegetationsarme Brachflächen oder Kies- und Sandgruben).
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer temporäre oder permanente Gewässer, insbesondere in der Alt- und Aue, wie z. B. Teiche, Altwässer und Überschwemmungstümpel, ohne oder mit geringem Fischbesatz).
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (nutzt als Laichgewässer insbesondere vegetationsreiche und gut strukturierte kleine Stillgewässer, wie Tümpel, Schluten und Abbaugewässer; große Seen, vegetationsarme Teiche und Fließgewässer werden eher gemieden).
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt in Mitteleuropa fast ausschließlich Stiel- und Traubeneichen).
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	Vorkommen der Art im U Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt Auwälder und laubholzreiche Bergmischwälder).
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (Art besiedelt große Fäulnishöhlen im Altholz).
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer	Nach Angabe der LUBW seit 1967 in Baden-Württemberg nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen im Geltungsbereich sind auszuschließen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, und aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (besiedelt nährstoffreiche Stillgewässer).

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der landesweiten Verbreitung auszuschließen.
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt sind, auszuschließen (in Ba-Wü Vorkommen derzeit nur im Voralpinen Hügel- und Moorland und in der Donau-Iller-Platte bzw. der Kocher-Jagstebene).
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet aufgrund der artspezifischen Habitatsprüche auszuschließen (benötigt Echten Haarstrang als Raupenfutterpflanze).
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt sind, auszuschließen (derzeit keine Vorkommen in Ba-Wü).
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind möglich, wenn nicht-sauere Ampferarten als Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. Daher wurde für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie die Überprüfung möglichen Vorkommens nicht-sauerer Ampferarten durchgeführt.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind nach der Verbreitungskarte, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt ist, auszuschließen (derzeit in Ba-Wü nur eine Population auf der Baar bekannt bzw. keine Nachweise).
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind möglich, wenn Großer Wiesenknopf als Raupenfutterpflanzen vorhanden ist.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Daher wurde für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie die Überprüfung eines möglichen Vorkommens des Großen Wiesenknopfes durchgeführt.
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	Vorkommen der Arten im Untersuchungsgebiet sind nach den Verbreitungskarten, welche dem Nationalen Bericht des BfN beigefügt sind, auszuschließen.
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind möglich, wenn <i>Epilobium spec.</i> oder <i>Oenothera spec.</i> als Raupenfutterpflanzen vorhanden sind. Daher wurde für die vorliegende artenschutzrechtliche Verträglichkeitsstudie die Überprüfung möglichen Vorkommen von <i>Epilobium spec.</i> oder <i>Oenothera spec.</i> durchgeführt.
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt bevorzugt größere, saubere und naturnahe Flussabschnitte mit ausgedehnten sandig-schlammigen Zonen).
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	Vorkommen der Arten im Geltungsbereich sind wegen der Habitatansprüche und der landesweiten Verbreitung der Arten ausgeschlossen..
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt Bäche und Flüsse, die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen).
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Vorkommen der Art im Geltungsbereich sind aufgrund der artspezifischen Habitatansprüche auszuschließen (besiedelt klare, wasserpflanzenreiche, stehende und langsam fließende Gewässer).
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	Das Gewässersystem im Hanauer Land ist als ein Schwerpunkt der Flussmuschel-Bestände zu betrachten (mündliche und schriftliche Mitteilung des RP Freiburg vom 18.10.2012 beziehungsweise 20.05.2010). Aufgrund ausreichender Belege für ein Vorkommen der Art in dem betreffenden Abschnitt des Gieselbachs (siehe Kapitel 5.1.5) wurden keine zusätzlichen Bestandserfassungen vorgenommen.
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind auszuschließen, weil die Art in Baden-Württemberg seit 1970 nicht mehr nachgewiesen wurde und das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Standorte aufweist.

Fortsetzung Tabelle 5.1-1.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der landesweiten Verbreitung der Art auszuschließen (laut LUBW (2013c) keine Nachweise im Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene").
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	Vorkommen der an Wälder gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	Vorkommen der an Streuwiesen und wechselfeuchte Kalk-Magerrasen gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	Vorkommen der an Kalk-Sandrasen gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	Vorkommen der an periodisch überschwemmte Pionierstandorte gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	Vorkommen der an Strandrasen des Bodensees gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	Vorkommen der an warme, große Stillgewässer gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubendistel, Sommer-Drehwurz	Vorkommen der an Kleinseggenriede kalkreicher Standorte gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	Vorkommen der an feuchte Silikatfelsen gebundenen Art im Untersuchungsgebiet sind ausgeschlossen.

Aufgrund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes sind Vorkommen der folgenden europarechtlich streng geschützten Tierarten beziehungsweise Artengruppen nicht auszuschließen:

- ▶ Fledermäuse,
- ▶ Zaun- und Mauereidechse,
- ▶ Amphibien, sowie
- ▶ Schmetterlinge.

Die Gemeine Flussmuschel wurde im Gieselbach im Bereich des Zuflusses des Diersheimer Ablassgraben von Herrn Häfele (Pächter des Gieselbachs in Rheinau-

Honau) nachgewiesen (schriftliche und mündliche Mitteilung am 15.11.2017). Daher wurde die Art im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Verträglichkeitsstudie nicht näher untersucht.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet können ausgeschlossen werden.

ENTWURF

5.1.1 Fledermäuse

- **Methodik**

- Erfassung potenzieller Fledermausquartiere

Alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bäume wurden am 28.02.2017 auf vom Boden aus mit bloßem Auge oder mit Hilfe eines Fernglases sichtbare Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse überprüft. Erfasst wurden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Astabbrüche, Stammrisse, Stammspalten, hohle Stammbereiche, hohle Seitenäste, abstehende Rindenteile sowie Fledermaus- und Vogelnistkästen. Die Bäume, welche entsprechende Strukturen aufwiesen, wurden fotografiert und mit GPS verortet. Die Standorte der Bäume mit Quartiermöglichkeiten sind in Plan 5.1.1-1 dargestellt.

- Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität von Fledermäusen

Durch die Kombination aus Ackerflächen, Gehölzen und Gewässer zwischen Siedlungsbereich und der offenen Feldflur ist dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine gute Eignung als Jagdhabitat zuzusprechen. Es ist daher anzunehmen, dass Fledermäuse, die Quartiere im Bereich der Gehölze am Gieselbach im Osten oder im Siedlungsbereich westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans besitzen, das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche oder als Flugrouten zwischen Jagdhabitaten und Quartieren nutzen.

Zur Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurde in den Zeiträumen 10.04. - 19.04., 16.05. - 25.05., 14.07. - 23.07., 23.08. - 01.09. und 15.09. - 24.09.2017 zwei stationäre Aufzeichnungsgeräte (Batcorder, Typ 3 der Firma ecoObs, Nürnberg) in den Gehölzen am Gieselbach ausgebracht. Die Batcorder waren in jedem Erfassungszeitraum für zehn Nächte im Gelände exponiert, um die Fledermausrufaktivität aufzuzeichnen. Die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-2 verzeichnet.

Wie vom Hersteller empfohlen, werden die Mikrofone der Batcorder einmal jährlich kalibriert. Damit wird sichergestellt, dass die Empfindlichkeit der Geräte konstant bleibt und Daten in vergleichbarer Qualität erhoben werden.

Die Auswertung der Batcorderaufzeichnungen erfolgte mit folgenden Softwarekomponenten der Firma ecoObs, Nürnberg:

- ▶ bcAdmin Version 3.6.7 (2202) zur rechnergestützten Rufvermessung,
- ▶ batIdent 1.5 (1) zur rechnergestützten Artdiskriminierung und
- ▶ bcAnalyze2 1.13 (1092) zur manuellen Rufanalyse.

Der dem Programm baIdent zu Grunde liegende Artbaum, auf dessen Basis die verschiedenen Analyseschritte, beginnend auf Ebene der Gattungen über Rufgruppen bis hin zu den einzelnen Arten, durchgeführt werden, ist in Abbildung 5.1.1-1 dargestellt. Für die manuelle Überprüfung der rechnergestützten Rufauswertung wurde auf Literaturangaben (SKIBA 2009, BOONMANN et al. 2009) und Erfahrungswerte zurückgegriffen.

Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich einige Fledermausarten rein akustisch kaum voneinander unterscheiden. Dies ist insbesondere bei der Großen Bartfledermaus und der Kleinen Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *Myotis mystacinus*) und den beiden in Deutschland vorkommenden Arten der Gattung Langohrfledermäuse (*Plecotus*) - dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) und dem Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) - der Fall. Aber auch kleine und mittelgroße Arten der Gattung Mausohrfledermäuse (*Myotis*) haben sehr ähnliche Rufeigenschaften. Dies gilt ebenso für die Rufe von Fledermäusen der Gattungen Abendsegler (*Nyctalus*), Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus*) und Zweifarbfledermäuse (*Vespertilio*), die sich oft nicht eindeutig einer Art zuordnen lassen (ECO OBS 2015).

Rufe, die keine Bestimmung einer Art beziehungsweise eines Artenpaars ermöglichen, wurden einer Gattung oder einer sogenannten "Rufgruppe" (Gruppe ähnlich rufender und akustisch oft nicht sicher unterscheidbarer Arten) zugeordnet. Folgende Rufgruppen werden unterschieden (siehe Abbildung 5.1.1-1):

- ▶ "Zwergfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die vier einheimischen Arten der Gattung *Pipistrellus* sowie die Alpenfledermaus (*Hypsugo savii*) und die Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersii*). Vorkommen der beiden letztgenannten Arten im Untersuchungsgebiet sind sehr unwahrscheinlich, aber nicht völlig ausgeschlossen. Innerhalb der Rufgruppe gibt es die Untergruppen der mittelfrufenden (Rauhaut- und Weißrandfledermaus) und der hochrufenden Arten (Zwerg- und Mückenfledermaus).
- ▶ "Mausohrfledermäuse": Die Rufgruppe umfasst die neun einheimischen Arten der Gattung *Myotis*. Eine Untergruppe der mittleren und kleinen Mausohrfledermäuse (Wasserfledermaus, Kleine und Große Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus) wird von den sonstigen "Mausohrfledermäusen" unterschieden.
- ▶ "Abendsegler": Die Rufgruppe "Abendsegler" ist aus Arten dreier Gattungen zusammengesetzt, die trotz des vergleichsweise geringen Verwandtschaftsgrades sehr ähnlich rufen (*Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vespertilio*). Neben der Nordfledermaus werden die Untergruppen der tiefrufenden (in Deutschland nur der Große Abendsegler) und der mittelfrufenden Arten (Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus) differenziert.
- ▶ "Hufeisennasen": Die Rufgruppe wird von den beiden sehr seltenen einheimischen Hufeisennasen-Arten und der Mittelmeer-Hufeisennase gebildet.

Eine sichere Zuordnung von Rufaufzeichnungen ist auch bei akustisch gut bestimmbareren Arten nicht möglich, wenn sie in größerer Entfernung vom Aufzeichnungsge-

rät rufen. Vor allem hochfrequente bestimmungsrelevante Rufanteile werden dann oftmals nicht vollständig aufgezeichnet. Beim Braunen Langohr (*Plecotus auritus*) als besonders leise rufender Art tritt diese Schwierigkeit bereits dann auf, wenn das Tier mehr als 3 - 7 m vom Detektor entfernt ruft. Weitere leise rufende und daher oft nur eingeschränkt zu bestimmende Fledermausarten sind beispielsweise Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) jeweils mit einer Detektionsdistanz von 20 - 30 m sowie Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) mit 12 - 35 m Detektionsdistanz (SKIBA 2009).

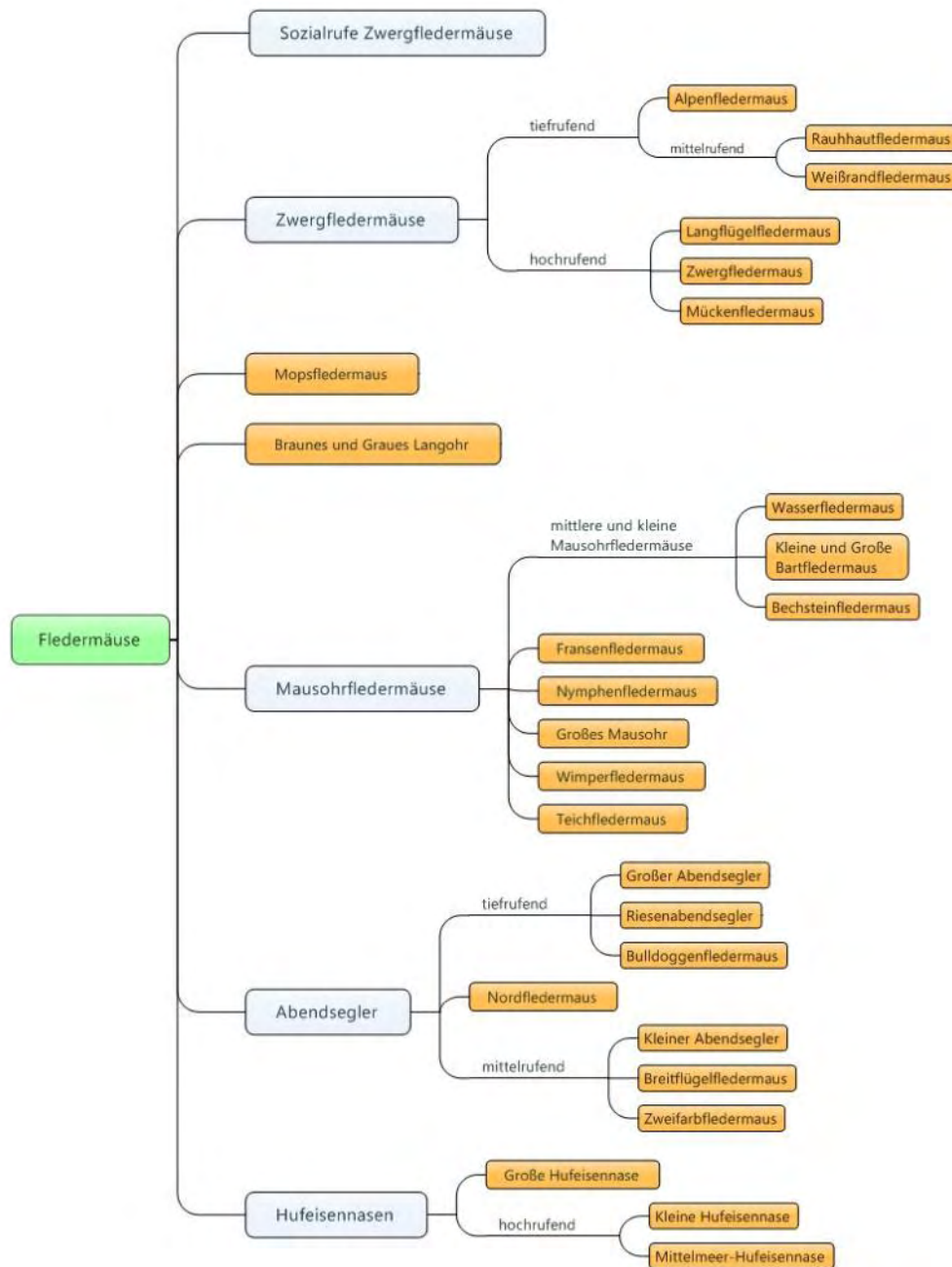


Abbildung 5.1.1-1. Der dem Programm batldent zu Grunde liegende Artbaum zur Zuordnung der ausgewerteten Fledermausrufe zu den einzelnen Rufgruppen und Gattungen (hellblau) und Fledermausarten (orange, nach ECOOBS 2015).

Zur Beschreibung der Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten wird ein normierter Aktivitäts-Index ermittelt, denn allein die Anzahl von Rufaufzeichnungen pro Nacht ist wegen der unterschiedlichen Länge der Nächte im Erfassungszeitraum von Mai bis in die zweite Augushälfte nur eingeschränkt aussagekräftig. Beim Aktivitäts-Index werden die aufgezeichneten Rufdateien in Ein-Minuten-Klassen zusammengefasst; dadurch werden einzelne Rufaufzeichnungen ebenso wie mehrere innerhalb einer Minute deutlich getrennte Rufaufzeichnungen einfach gewertet (RUNKEL & GERDING 2016). Die Anzahl der Ein-Minuten-Klassen wird durch die Anzahl der Nachtstunden (Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) geteilt, sodass mit dem normierten Aktivitäts-Index die Fledermausaktivität für jede Nacht über den gesamten Erfassungszeitraum vergleichbar dargestellt werden kann. Der normierte Aktivitäts-Index ermöglicht eine Abschätzung der Kontinuität und Intensität der Aktivität der einzelnen Arten im Kartierbereich.

Die mit den Rufaufzeichnungen festgestellte Aktivität der Fledermäuse spiegelt nicht zwangsläufig die Anzahl der Fledermausindividuen im Kartierbereich wider. Es ist möglich, dass ein einzelnes Tier für mehrere Minuten in nächster Nähe zu einem Aufzeichnungsgerät jagt und daher eine hohe Anzahl an Rufdateien aufgenommen wird, die jedoch alle von demselben Individuum stammen. Ebenso ist es möglich, dass an einem Batcorderstandort eine wichtige Flugstraße vorbeiführt, die von vielen Fledermausindividuen genutzt wird. Auch dann können viele Rufe aufgezeichnet werden, die jedoch von unterschiedlichen Tieren stammen.

- **Ergebnisse**
- **Potenzielle Fledermausquartiere**

Bei der Erfassung von Quartiermöglichkeiten für baumbewohnende Fledermäuse wurden an 45 Bäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Sechs weitere Bäume mit Quartiermöglichkeiten befinden sich in der Baumreihe am Gieselbach bis zu 72 m nördlich (Baum Nr. 32 bis 35) beziehungsweise bis zu 36 m westlich des Untersuchungsgebietes (Baum Nr. 53 und 54). Angaben zu den insgesamt 51 aufgenommenen Bäumen und den erfassten Strukturen sind in Tabelle 5.1.1-1. aufgeführt. Die Lage der Quartiermöglichkeiten ist in Plan 5.1.1-1 dargestellt. Einige der erfassten Quartierstrukturen zeigen die Abbildungen 5.1.1-2. bis 5.1.1-6.

Tabelle 5.1.1-1. Im Untersuchungsgebiet am 28.02.2017 erfasste Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse.

Baum-Nr.	Baumart	Strukturen	Exposition	Bemerkung
1	Kirsche	abstehende Rindenteile		
2	Kirsche	abstehende Rindenteile		
3	Kirsche	abstehende Rindenteile		
4	Kirsche	abstehende Rindenteile		
5	Kirsche	abstehende Rindenteile		
6	Kirsche	Nistkasten		
7	Birke	Nistkasten, Astlöcher	NO	
8	Birke	Astloch	S	
9	Weide	Spechtlöcher, abstehende Rindenteile		
10	Weide	Spechtloch, abstehende Rindenteile		
11	Weide	Specht- und Fäulnislöcher		
12	Pappel	abstehende Rindenteile		
13	Pappel	Spechtlöcher in toter Krone		
14	Pappel	Spechtlöcher in toter Krone		
15	Pappel	Astabbruch	N	
16	Weide	Specht- und Fäulnislöcher, abstehende Rindenteile		
17	Weide	Spechtlöcher, Astabbruch		
18	Weide	Specht- und Fäulnislöcher, abstehende Rindenteile		
19	Weide	Spechtloch, abstehende Rindenteile		
20	Weide	Spechtlöcher, abstehende Rindenteile		
21	Weide	abstehende Rindenteile		Totbaum
22	Pappel	abstehende Rindenteile		
23	Walnuss	Astabbrüche	N, S	
24	Walnuss	Astabbruch	N	
25	Walnuss	Astabbrüche		
26	Walnuss	Astabbrüche		
27	Walnuss	Astabbruch	W	
28	Walnuss	Spalte	S	
29	Walnuss	Astabbrüche, Fäulnislöcher		
30	Walnuss	Astloch	SW	
31	Walnuss	abstehende Rindenteile, Astabbruch	W	
32	Walnuss	Efeu, Astabbruch	SW	
33	Walnuss	Astabbruch	N	
34	Apfelbaum	Stammhöhle		
35	Walnuss	Efeu		

Fortsetzung Tabelle 5.1.1-1.

Baum-Nr.	Baumart	Strukturen	Exposition	Bemerkung
36	Walnuss	Astlöcher		
37	Walnuss	Astloch	NW	
38	Walnuss	Astlöcher	N, S	
39	Kirsche	Astloch, Stammspalte		
40	Weide	Spechtloch, abstehende Rindenteile, Astabbruch		
41	Weide	abstehende Rindenteile		
42	Sal-Weide	Spalten		
43	Salweide	Spalten		3-stämmig
44	Bergahorn	Nistkasten		
45	Birnbaum	abstehende Rindenteile, Astabbruch		
46	Apfelbaum	Stammhöhle		
47	Apfelbaum	Efeu		
48	Apfelbaum	Efeu		
49	Apfelbaum	Specht- und Fäulnislöcher, Spalten		
50	Apfelbaum	Astloch, Totholz		
51	Apfelbaum	Kronenbruch, abstehende Rindenteile		



Abbildung 5.1.1-2. Baum Nr. 1 (links) und Baum Nr. 5 (rechts) mit abstehender Rinde.

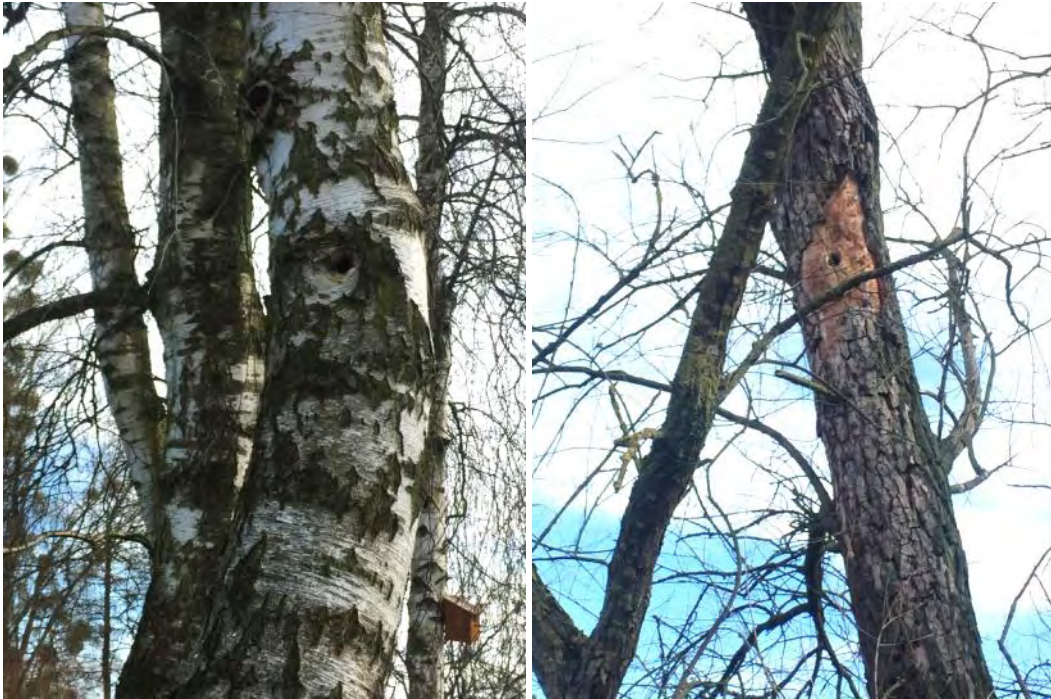


Abbildung 5.1.1-3. Baum Nr. 8 (links) mit Astloch und Baum Nr. 10 (rechts) mit Spechtloch.



Abbildung 5.1.1-4. Baum Nr. 23 (links) und Baum Nr. 24 (rechts) je mit Astloch.



Abbildung 5.1.1-5. Baum Nr. 38 (links) und Baum Nr. 42 (rechts)



Abbildung 5.1.1-6. Baum Nr. 46 (links) mit Stammhöhle und Baum Nr. 51 (rechts) mit Kronenbruch und abstehenden Rindenteilen.

- Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität von Fledermäusen

Im Rahmen der Untersuchungen im Jahr 2017 wurden zweifelsfrei folgende sechs Fledermausarten

- ▶ Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*),
- ▶ Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- ▶ Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*),
- ▶ Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
- ▶ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*),
- ▶ Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

sowie die Artenpaare Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus (*Myotis brandtii* / *Myotis mystacinus*) und Braunes Langohr / Graues Langohr (*Plecotus auritus* / *Plecotus austriacus*) nachgewiesen.

Der Schutzstatus der zweifelsfrei nachgewiesenen Arten sowie der Artenpaare ist in Tabelle 5.1.1-2 dargestellt.

Die Berechnung der Aktivitäts-Indices der nachgewiesenen Arten und Rufgruppen ergab eine vergleichsweise geringe Fledermausaktivität an den beiden Batcorderstandorten.

Die meisten Rufe konnten der Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus zugeordnet werden. Darunter konnten auch zweifelsfrei Rufe identifiziert werden, die von den drei Arten bei der Nahrungssuche ausgestoßen werden. Die Aktivitäts-Indices lassen auf eine ähnliche Intensität der Nutzung der Umgebung der Batcorderstandorte durch die Zwerg-, Mücken- und Rauhautfledermaus schließen.

Zur Herbst- und Frühjahrszugzeit ist eine Zunahme der Rufanzahl, insbesondere von Rufen der Rauhaut-, der Zwerg- und der Mückenfledermaus, zu verzeichnen. Damit ist anzunehmen, dass der gewässerbegleitende Gehölzstreifen des Gieselbachs den Fledermäusen als eine Leitstruktur auf Ihren Wanderrouten dient.

Die Rufaufzeichnungen an Batcorderstandort 2, östlich des Gieselbachs, in der Nähe des Diersheimer Ablassgrabens, weisen darauf hin, dass sich ein oder mehrere Quartiere der Zwergfledermaus und der Rauhautfledermaus in der Nähe befinden.

Von den übrigen nachgewiesenen Arten (Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Großes Mausohr) und Artenpaaren (Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr / Graues Langohr) wurden überwiegend einzelne Rufe aufgezeichnet.

Tabelle 5.1.1-2. Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten mit Schutzstatus (BNatSchG) und Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (BfN 2009) und Baden-Württembergs (BRAUN & DIETERLEN 2003) sowie eine kurze Beschreibung ihrer Habitatansprüche und ihres Verhaltens.

Art	Schutzstatus	FFH	RL D	RL BW	Habitatansprüche und Verhalten
Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)	s	IV	V / V	1 / 3	Wald- und Siedlungsarten, Nahrungssuche erfolgt von beiden Arten bevorzugt in Waldlebensräumen, häufig in Gewässernähe
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	s	IV	*	3	Wald- und Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in älteren Waldbeständen und über Gewässern
Großes Mausohr (<i>Myotis Myotis</i>)	s	II / IV	V	2	Wald- und Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in älteren Laubwäldern mit geringer Bodenvegetation
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s	IV	V	i	Waldart, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt im offenen Luftraum über Laubwäldern und gehölzdurchsetztem Offenland
Braunes Langohr / Graues Langohr (<i>Plecotus auritus</i> / <i>Plecotus austriacus</i>)	s	IV	V / 2	3 / 1	Braunes Langohr : Wald- und Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt in unterschiedlichen Waldlebensräumen Graues Langohr: Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt im Offenland, entlang von Waldrändern und in unterschiedlichen Waldlebensräumen
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s	IV	*	i	Waldart, vereinzelt Quartiere in Siedlungsbereichen, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in Waldlebensräumen, häufig in Gewässernähe
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s	IV	*	3	Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt entlang von Waldrändern, häufig in Gewässernähe
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s	IV	D	G	Wald- und Siedlungsart, Nahrungssuche erfolgt bevorzugt in Waldlebensräumen in Gewässernähe
Legende				Roten Liste D / BW:	
Schutzstatus: s = streng geschützte Art nach BNatSchG				* = ungefährdet	
FFH: II = Art nach Anhang II FFH-Richtlinie IV = Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie				1 = vom Aussterben bedroht	
				2 = stark gefährdet	
				3 = gefährdet	
				G = Ausmaß der Gefährdung unbekannt	
				V = Arten der Vorwarnliste	
				D = Datenlage unzureichend	

- Fledermausaktivität an den Batcorderstandorten

Während der fünf Expositionszeiträume erfolgten insgesamt 5.309 Rufaufnahmen. Im Umfeld der Batcorderstandorte wurden innerhalb der Expositionszeiträume zweifelsfrei die genannten sechs Arten und die beiden Artenpaare nachgewiesen (siehe Tabelle 5.1.1-3). Einige wenige Rufaufnahmen konnten nicht auf Artniveau (Artenpaar) bestimmt werden und wurden den folgenden Gattungen oder Rufgruppen zugeordnet:

- ▶ Rufgruppe "Mausohrfledermäuse", Untergruppe mittlere und kleine Mausohrfledermäuse (umfasst die Wasserfledermaus, die Bechsteinfledermaus sowie das Artenpaar Große / Kleine Bartfledermaus),
- ▶ Rufgruppe "Mausohrfledermäuse" (ohne nähere Zuordnung),
- ▶ Rufgruppe "Abendsegler", Untergruppe der mittelrufenden Arten (umfasst den Kleinen Abendsegler, die Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) sowie
- ▶ Rufgruppe "Abendsegler" (keine Zuordnung zu einer Untergruppe möglich).

Für die einzelnen Batcorderstandorte sind in Tabelle 5.1.1-3 die gemittelten normierten Aktivitäts-Indices über alle Erfassungsnächte hinweg für die nachgewiesenen Arten, Gattungen und Rufgruppen zu entnehmen. Zusätzlich wird für diese auch der normierte Aktivitäts-Index insgesamt über alle Batcorderstandorte hinweg ermittelt und die Gesamtzahl der Aufnahmen angegeben.

Tabelle 5.1.1-3. Über alle Erfassungsnächte hinweg gemittelte normierte Aktivitäts-Indices der nachgewiesenen Fledermausarten (blau hinterlegt), Rufgruppen oder Gattungen für die Batcorderstandorte 1 und 2, sowie die Gesamtzahl der Aufnahmen - AI/N = normierter Aktivitäts-Index, angegeben als Anzahl der Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde.

Art / Rufgruppe	1 AI/N	2 AI/N	Gesamt AI/N	Gesamt Aufnahmen
Zwergfledermaus	0,28	1,11	0,7	1.364
Rauhautfledermaus	0,4	0,89	0,6	1.591
Mückenfledermaus	0,36	0,84	0,6	1.413
Rufgruppe Abendsegler	0,1	0,03	0,07	78
mittlere und kleine Mausohrfledermäuse	0,04	0,07	0,06	54
Rufgruppe Abendsegler, Untergruppe der mittelrufenden Arten	0,05	0,024	0,04	48
Bartfledermäuse	0,032	0,012	0,02	31
Mausohrfledermäuse	0,018	0,022	0,02	20
Großer Abendsegler	0,01	0,01	0,01	17

Fortsetzung Tabelle 5.1.1-3.

Art / Rufgruppe	1 AI/N	2 AI/N	Gesamt AI/N	Gesamt Aufnahmen
Wasserfledermaus	0,006	0,02	0,01	15
Langohrfledermäuse	-	0,002	0,001	1
Großes Mausohr	0,002	-	0,001	1

- **Batcorderstandort 1** (am Westufer des Gieselbachs, im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert")

Insgesamt wurden an diesem Standort nur geringe Aktivitäts-Indices der festgestellten Fledermausarten ermittelt. An Batcorderstandort 1 wurde ein Aktivitäts-Index von 5 in keiner Nacht von einer Art erreicht. Erfahrungsgemäß nutzt beispielsweise die Zwergfledermaus erst ab einem Aktivitäts-Index von fünf Ein-Minuten-Klassen und mehr pro Nachtstunde das Umfeld des Batcorders in bedeutsamem Umfang; entweder in einer längeren oder in mehreren kurzen Phasen. Selbst alle Arten und Rufgruppen zusammengenommen erreichten am 29.08.2017 lediglich einen maximalen Aktivitäts-Index von 4,1. Diese geringen Aktivitäts-Indices deuten auf eine schwache Nutzung der Umgebung von Batcorderstandort 1 als Nahrungshabitat hin.

Die Rauhauffledermaus ist an diesem Standort die Art mit dem höchsten gemittelten Aktivitäts-Index von 0,4. Sie wird in der Mehrzahl der Erfassungsnächte nachgewiesen und zeigt eine Zunahme der ermittelten Aktivitäts-Indices während des Herbstzuges. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Rheinebene einen bekannten Zugkorridor für diese fernwandernde Art darstellt. Auch von der Mückenfledermaus wurden während des Herbstzuges vermehrt Rufe aufgezeichnet. Die Gehölzbestände des Gieselbachs werden demnach von beiden Arten als Leitstruktur auf ihren Zugrouten genutzt. Rufe der Zwergfledermaus wurden dagegen mit vergleichbarer Intensität in allen fünf Expositionszeiträumen erfasst.

Der Große Abendsegler wurde lediglich während des ersten und des vierten Expositionszeitraumes in insgesamt drei Nächten eindeutig an diesem Standort nachgewiesen. Dagegen wurden Rufe der Rufgruppe Abendsegler oder deren Untergruppe der mittelrufenden Arten nahezu in jeder Erfassungsnacht jedoch vorwiegend nur mit einzelnen Rufaufzeichnungen erfasst.

Die Rufgruppe der Mausohrfledermäuse wurde an Batcorderstandort 1 ebenfalls vorwiegend mit einzelnen Rufaufzeichnungen festgestellt. Gleiches gilt für die Art und das Artenpaar Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus und Wasserfledermaus. Letztere trat lediglich im dritten Erfassungszeitraum an insgesamt drei Nächten an Bat-

corderstandort 1 auf. Die Bartfledermäuse wurden im 2. bis 5. Erfassungszeitraum nachgewiesen. Der einmalige Nachweis des Großen Mausohres erfolgte am 27.08.2017.

- **Batcorderstandort 2** (am Ostufer des Gieselbachs, nahe der Mündung des Diersheimer Ablassgraben in den Gieselbach, im Süden des Geltungsbereichs)

An diesem Standort wurden von den meisten Arten und Rufgruppen höhere Aktivitäts-Indices ermittelt als an Batcorderstandort 1. Dennoch wurden nur in den Erfassungsnächten vom 12.04. (Zwergfledermaus, 10,2 Ein-Minuten-Klassen) und 27.09.2017 (Mückenfledermaus, 5,6 Ein-Minuten-Klassen) Werte von über 5 Ein-Minuten-Klassen einer Art erreicht. Lediglich in zwölf der 50 Erfassungsnächte wurden etwas höhere Aktivitäts-Indices der Arten (Rufgruppen) ermittelt.

Die Zwergfledermaus weist den höchsten gemittelten Aktivitäts-Index von 1,1 an diesem Standort auf. Sie wurde in fast allen Erfassungsnächten festgestellt, mit höherer Konzentration während der Zugzeiten im Frühjahr und im Herbst. In allen Expositionszeiträumen wurden vermehrt Rufe zur Ausflugszeit festgestellt, sodass von einem oder mehreren Quartieren der Zwergfledermaus im Umfeld von Batcorderstandort 2 auszugehen ist (siehe Abbildung 5.1.1-7). Anzunehmen sind Sommerquartiere der überwiegend Gebäude bewohnenden Art in Spalten an Gebäuden der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Wohnbebauung von Honau und eine Nutzung der gewässerbegleitenden Gehölzbestände des Gieselbachs und des Diersheimer Ablassgrabens als Leitstruktur zu den Jagdgebieten. Teilweise wird auch bereits das Umfeld von Batcorderstandort 2 als Nahrungshabitat genutzt, was anhand von zweifelsfrei identifizierten Nahrungsflygen der Art belegt werden kann. Insbesondere am 12.04.2017 wurden vermehrt Rufaufnahmen mit typischen Jagdsequenzen ("feeding-buzzes") der Zwergfledermaus aufgezeichnet. Sommerquartiere einzelner Tiere können sich auch hinter abstehenden Rindenteilen innerhalb des Gehölzbestandes befinden. Das Vorkommen einer Wochenstube der Zwergfledermaus im nahegelegenen Ortsteil von Honau ist nicht auszuschließen, kann jedoch anhand der vorliegenden Daten nicht belegt werden.

Eine Zunahme der Rufe der Rauhaufledermaus wurde sowohl während der Frühjahrs- als auch der Herbstzugzeit registriert. Außerhalb der Zugzeiten konzentrierten sich die Rufe der Rauhaufledermaus während Ausflugszeit, was auf ein oder mehrere Quartiere der Art in der Umgebung von Batcorderstandort 2 schließen lässt. Da die Art Baumquartiere bevorzugt, sind Quartiere in Rindenspalten und Baumhöhlen von Gehölzen entlang des Gieselbachs nicht auszuschließen.

Die Mückenfledermaus wurde in allen Erfassungszeiträumen zweifelsfrei nachgewiesen. Der Schwerpunkt an Rufaufnahmen lag in der Herbstzugzeit, was auf eine Nutzung der Gehölzstrukturen als Leitstruktur der Art hinweist.

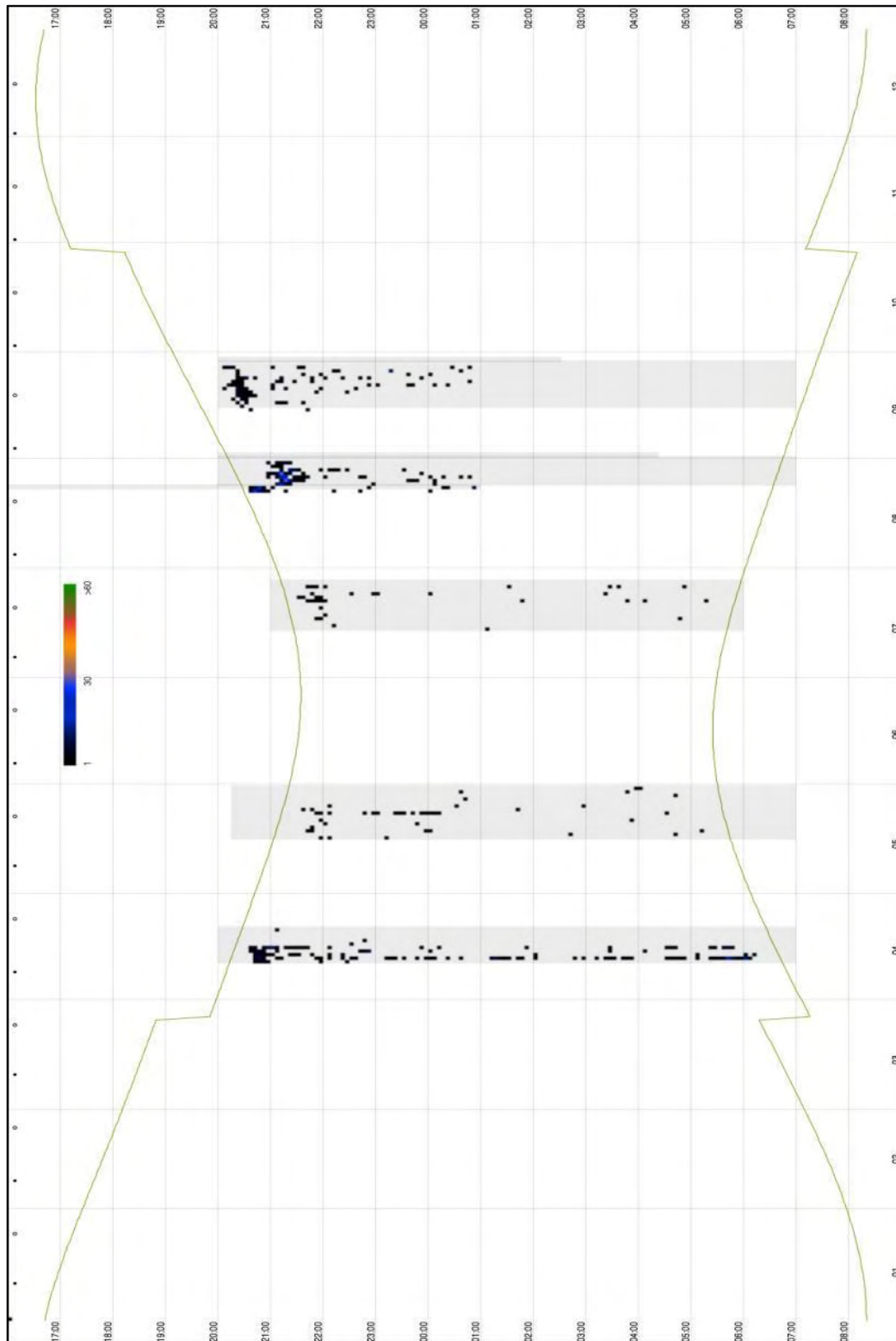


Abbildung 5.1.1-7. Rufaufzeichnungen der Zwergfledermaus im Umfeld des Batcorderstandortes 2 im nächtlichen und jahreszeitlichen Verlauf. X-Achse: Monat. Y-Achse: Uhrzeit; Grüne Linien: Sonnenauf- und untergang. Die farbigen Rasterpunkte stellen die jeweilige Anzahl der Rufaufzeichnungen pro fünf Minuten dar. Durch die graue Hinterlegung sind Erfassungszeiträume und die jeweilige nächtliche Aufzeichnungsdauer des Batcorders dargestellt.

Von der Rufgruppe der Abendsegler wurden vorwiegend einzelne Rufe aufgezeichnet. Zu Beginn der Wochenstubenzeit (2. Expositionszeitraum, 16.05. - 25.05.2017) nahm die Anzahl der Aufnahmen leicht zu. Dennoch ist der Aktivitäts-Index zu gering um auf eine Wochenstube einer der Arten aus der Rufgruppe der Abendsegler in der Umgebung schließen zu lassen. Vermutlich stammen die Aufnahmen von einzelnen Tieren, die die Umgebung von Batcorderstandort 2 Ende Mai häufiger befliegen haben.

Als einzige eindeutig anhand der Rufe identifizierte Art der Rufgruppe der Abendsegler wurde der Große Abendsegler in den ersten beiden Expositionszeiträumen in jeweils zwei Nächten (12./13.04. und 24./25.05.2017) mit geringen Aktivitäts-Indices nachgewiesen.

Von der Rufgruppe der Mausohrfledermäuse wurden an Batcorderstandort 2 das Artenpaar Große Bartfledermaus / Kleine Bartfledermaus und die Wasserfledermaus in jeweils vier Nächten während der Erfassungszeiträume 2 bis 5 eindeutig nachgewiesen. Die restlichen Rufe dieser Rufgruppe, bei denen es sich in der Regel um vereinzelt Rufe handelte, konnten nur auf Gattungsniveau oder der Untergruppe der kleinen und mittleren Mausohrfledermäuse zugeordnet werden.

Am 27.09.2017 wurde im Umfeld des Batcorderstandortes 2 das Artenpaar Braunes Langohr / Graues Langohr nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Artenpaar häufiger das Umfeld des Batcorderstandortes 2 nutzt, aufgrund der nur sehr leisen Rufe ist es jedoch extrem schwer akustisch nachzuweisen.

5.1.2 Eidechsen

- **Methodik der Bestandserfassung**

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Rahmen von sechs Begehungen, welche im Zeitraum vom 21.04. bis 28.09.2017 unter günstigen Witterungsbedingungen (heiter, windstill und niederschlagsfrei) durchgeführt wurden. Hierbei wurden die Tiere mit bloßem Auge erfasst und anhand kennzeichnender Merkmale, wie Größe, Färbung und Musterung, hinsichtlich ihrer Art, ihres Alters (adult, subadult, juvenil) und der Geschlechtszugehörigkeit unterschieden.

Da bestimmte Tiere bei mehreren Durchgängen beobachtet werden, ist es bei der Auswertung der Begehungen erforderlich, die eindeutig unterscheidbaren Individuen zu ermitteln, um Doppelzählungen ausschließen zu können. Dies geschah im vorliegenden Fall mit Hilfe einer räumlichen Überlagerung der verschiedenen Begehungen in dem Programm ArcGIS. Zusätzlich wurden die im Zuge der Kartierung festgestellten charakteristischen Merkmale der Tiere, wie Größe, Färbung und Musterung, sowie Erkenntnisse über die Nutzung bestimmter Habitatstrukturen für die Auswertung herangezogen. Auf diese

Weise konnte festgestellt werden, ob ein bestimmtes Individuum an ein und derselben Stelle mehrfach beobachtet wurde.

Um den tatsächlichen Bestand abschätzen zu können, wurden die von Mehrfachzählungen bereinigten Individuenzahlen je Art und Altersklasse mit einem gutachterlichen Faktor multipliziert. Der Faktor ist von der Beschaffenheit der untersuchten Fläche während des Untersuchungszeitraumes abhängig. Bei schlechter Einsehbarkeit der Bodenoberfläche infolge hochwüchsiger Vegetation wird der Faktor höher angesetzt, da die Wahrscheinlichkeit, dass Individuen übersehen werden, größer ist.

Bei der Auswertung der Begehungen wurden Zufallsbeobachtungen außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls berücksichtigt und die eindeutig voneinander unterscheidbaren Individuen in Plan 5.1-2 dargestellt. So kann ein besserer Überblick über die räumliche Verbreitung der Reptilien gewonnen werden. In die tabellarische Auflistung der Ergebnisse der einzelnen Begehungen wurden diese Zufallsbeobachtungen außerhalb des Untersuchungsgebietes jedoch nicht mit aufgenommen, da außerhalb des Untersuchungsgebietes keine systematische Erfassung erfolgte.

• Ergebnis der Bestandserfassung

Im Zuge der Kartierungen wurden die Zauneidechse und die Mauereidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Ergebnisse der Bestandserfassung sind in Plan 5.1-2 dargestellt.

Die Zauneidechse wird in der Roten Liste Baden-Württembergs (LAUFER 1999) unter Kategorie V (Art der Vorwarnliste) geführt (Tabelle 5.1.2-1). Die Mauereidechse gilt in Baden-Württemberg hingegen als stark gefährdet (Kategorie 2). Auf Bundesebene sind sowohl Zauneidechse als auch Mauereidechse als Arten der Vorwarnliste eingestuft (BFN 2009). Beide Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43 EWG) aufgelistet und damit bundesweit streng geschützt. Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird in Baden-Württemberg als ungünstig bis unzureichend, der Erhaltungszustand der Mauereidechse als günstig eingestuft (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Tabelle 5.1.2-1. Rote Liste- und Schutzstatus der Zauneidechse und der Mauereidechse.

Dt. Name	Wissenschaftl. Name	RL D ¹	RL BW ²	Schutzstatus	FFH
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	s	IV
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	2	s	IV

Kategorien der Roten Listen: ¹Deutschland: BFN (2009), ²Baden-Württemberg: LAUFER (1999)
V = Vorwarnliste
2 = stark gefährdet
Schutzstatus:
s = streng geschützte Art nach BNatSchG
FFH:
IV = Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie

- **Zauneidechse**

Tabelle 5.1.2-2. zeigt die Ergebnisse der sechs Begehungen zwischen Ende April und Ende September 2017 für die Zauneidechse. Mit maximal sieben Beobachtungen am 05.05.2017 wurde insgesamt nur eine geringe Aktivität im Untersuchungsgebiet festgestellt. Die meisten Tiere konnten im Rahmen der beiden ersten Begehungen am 21.04. und 05.05.2017 beobachtet werden (fünf beziehungsweise sieben Nachweise). Bei den folgenden Begehungen am 16.05., 31.05., 09.8. und 28.09.2017 wurden nur noch einzelne Individuen nachgewiesen.

Die Abnahme der Individuenzahl ab Ende Mai ist zum einen auf den Rückgang der Aktivität insbesondere der Alttiere nach der Paarungszeit zurückzuführen, zum anderen erschwert die fortschreitende Vegetationsentwicklung die Einsehbarkeit der Fläche und damit die Erfassbarkeit der Zauneidechsen. Während der ersten beiden Begehungen war die Kraut- und Grasschicht noch vergleichsweise niedrigwüchsig, so dass geeignete Strukturen gut einsehbar waren. Ab Ende Mai nahm der dichte Aufwuchs entlang von Säumen und Gehölzrändern zu, sodass eine geräuschlose Annäherung kaum möglich war und die Tiere frühzeitig flüchten konnten. Zudem waren exponierte Strukturen weitgehend eingewachsen.

Tabelle 5.1.2-2. Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Begehung		adult			subadult	juvenil	unbestimmt	gesamt
		♂	♀	unbestimmt				
Datum	21.04.2017	1			4			5
	05.05.2017	2			5			7
	16.05.2017				3			3
	31.05.2017						1	1
	09.08.2017					1		1
	28.09.2017							0

Die Zauneidechse wurde ausschließlich im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes und damit außerhalb des Vorhabensbereichs nachgewiesen (Plan 5.1-2). Ein Männchen hielt sich nördlich der Mündung des Ablassgrabens in den Gieselbach im Bereich eines alten, von Brombeeren überwucherten Brückenfundaments auf. Ansonsten wurde die Art nur südlich der Mündung des Ablassgrabens, insbesondere entlang der Gehölzränder an den beiden Gewässern festgestellt.

Ein subadultes Tier konnte südlich des Gieselbachs auf Höhe des östlichen Siedlungsrandes beobachtet werden. In diesem Bereich wurde am 09.08.2017 auch das einzige Zauneidechsenjungtier festgestellt. Ansonsten konzentrierten sich die Nachweise auf den Bereich unmittelbar südlich der Mündung des Ablassgrabens. Entlang der Gehölzränder gibt es dort zahlreiche südexponierte Sonnplätze in Form von Ablagerungen, zum Beispiel Paletten, Reisighaufen und trockenes Mähgut. Auch niedergedrücktes ver-

trocknetes Schilfröhricht erfüllt diese Funktion. Das kleine Wiesenstück wird offensichtlich regelmäßig gemäht. Die Strukturen sind daher stets gut besonnt. Durch die Lage am Gehölzrand sind sie außerdem hervorragend in die Vegetation eingebunden, so dass die Eidechsen sich bei Gefahr schnell zurückziehen können. Darüber hinaus bietet der Gehölzrand gute Jagdhabitats und ausreichende Möglichkeiten zur Thermoregulation. Insgesamt stellt dies ein sehr günstiges Zauneidechsenhabitat dar. Mit vier subadulten und drei männlichen Tieren wurde hier die höchste Individuendichte festgestellt.

Lediglich bei der letzten Begehung am 28.09.2017 gelang eine Zufallsbeobachtung einer adulten weiblichen Zauneidechse, die sich nördlich der Untersuchungsgebietsgrenze im östlichen Gehölzstreifen des Gieselbachs aufhielt. Die regelmäßige Beobachtung von jeweils mehreren subadulten Tieren bei den ersten drei Begehungen sowie die Beobachtung eines Jungtieres am 09.08. innerhalb des Untersuchungsgebietes spricht jedoch dafür, dass eine erfolgreiche Reproduktion im Untersuchungsgebiet stattfindet und folglich mehrere weibliche Tiere auch innerhalb des Untersuchungsgebietes anwesend sein müssen.

Bereinigt von Doppelzählungen ergibt sich eine Anzahl von 13 eindeutig unterscheidbaren Individuen der Zauneidechse (drei Männchen, sieben subadulte Tiere und ein Jungtier, Tabelle 5.1.2-3).

Bei den adulten und subadulten Zauneidechsen wird ein Faktor von 6 angesetzt, da sich die Erfassungsbedingungen im Zuge der Vegetationsentwicklung zunehmend verschlechterten. Viele Bereiche waren aufgrund der hoch- und dichtwüchsigen Vegetation zumindest zeitweise nicht mehr einsehbar. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass ein bestimmter Anteil an Tieren nicht erfasst wurde, da in der hoch- und dichtwüchsigen Vegetation eine geräuschlose Annäherung nicht mehr möglich war, so dass sich die Tiere frühzeitig zurückziehen konnten. Da Jungtiere aufgrund ihrer Größe und Färbung schwieriger zu erfassen sind als adulte und subadulte Tiere und zudem zu der Zeit auftraten, als die Vegetation bereits sehr hoch stand, wurde ein höherer Faktor von 10 angesetzt.

Auf Grundlage der nachgewiesenen eindeutig unterscheidbaren Individuen sowie der angewandten Faktoren von 6 beziehungsweise 10 wird der Bestand der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet auf insgesamt 70 Individuen geschätzt. Darunter befinden sich 18 adulte Tiere, 42 subadulte Tiere und zehn Jungtiere. Fundpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bei der Ermittlung des Bestands nicht berücksichtigt.

Tabelle 5.1.2-3. Anzahl eindeutig unterscheidbarer Individuen der Zauneidechse, Schätzfaktor und geschätzter Bestand der Zauneidechse für das Untersuchungsgebiet.

	adult			subadult	juvenil	gesamt
	♂	♀	un- bestimmt			
Anzahl eindeutig unterscheidbarer Tiere	3			7	1	13
Schätzfaktor	6			6	10	
geschätzter Bestand	18			42	10	70



Abbildung 5.1.2-1. Adulte männliche Zauneidechse, die sich auf dem trockenen Röhricht südlich des Ablassgrabens zwischen Gieselbach und Mühlbach sonnt (Aufnahme vom 05.05.2017).



Abbildung 5.1.2-2. Subadulte Zauneidechse auf einem Baumstumpf am Gehölzrand südlich des Gieselbachs (Aufnahme vom 05.05.2017).

- **Mauereidechse**

Die Mauereidechse konnte bei sämtlichen Begehungen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden (Tabelle 5.1.2-4). Während am 21.04.2017 zunächst nur drei subadulte Tiere beobachtet wurden, stieg die Anzahl an beobachteten Individuen im Laufe der Bestandserfassung stetig an. Die meisten Mauereidechsen wurden im Rahmen der sechsten Begehung gezählt (18 Individuen). Ausschlaggebend dafür war die hohe Anzahl festgestellter subadulter und juveniler Tiere (jeweils acht Individuen). Die Aktivität der adulten Tiere war mit vier nachgewiesenen Individuen am 05.05.17 am höchsten.

Tabelle 5.1.2-4. Ergebnisse der Begehungen zur Erfassung der Mauereidechse.

Begehung		adult			subadult	juvenil	un- bestimmt	gesamt
		♂	♀	un- bestimmt				
Datum	21.04.2017				3			3
	05.05.2017	2	1	1	1			5
	16.05.2017		1		5			6
	31.05.2017	2	1		3			6
	09.08.2017				1	2		3
	28.09.2017	1	1		8	8		18

Die Mauereidechse wurde ausschließlich am östlichen Siedlungsrand von Honau sowie in den dortigen Gartenanlagen festgestellt. Die Begrenzungsmauern der Grundstücke, Fassaden von Garagen, sonstige Gebäudeoberflächen, wie beispielsweise Holzverkleidungen von Schuppen oder Terrassen, Holzreste, Reisighaufen, trockenes Mähgut und viele weitere Strukturen stellen geeignete Sonnplätze für die Mauereidechse dar (Abbildung 5.1.2-3). Jagdhabitats finden sich ebenfalls im Bereich der oben genannten Strukturen, genauso wie in dem kleinen ca. 2 m breiten Grünstreifen, der den Grundstücken nach Osten hin vorgelagert ist. Auch Gartenabfälle locken zahlreiche Insekten an. Lockere Gartenerde, Kompostablagerungen und dergleichen liefern grabbares Substrat und können den Mauereidechsen als Eiablagehabitats dienen.

Insgesamt wurden 42 eindeutig voneinander unterscheidbare Individuen der Mauereidechse am östlichen Siedlungsrand von Honau verortet. Von diesen 42 Tieren befinden sich 36 innerhalb des Untersuchungsgebietes (Tabelle 5.1.2-5): fünf Männchen, drei Weibchen, 18 subadulte sowie 10 juvenile Tiere. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" beziehungsweise an dessen westlichen Rand hielten sich davon insgesamt zehn Tiere auf, darunter ein adultes Männchen, zwei adulte Weibchen, vier subadulte und drei juvenile Tiere.

Bei den Mauereidechse waren die Erfassungsbedingungen günstiger als bei den Zauneidechsen, weshalb ein Faktor von 4 bei en adulten und subadulten Tieren zu Grunde gelegt werden kann. Ein großer Teil des schmalen Grünstreifens, der den Grundstücken am Siedlungsrand von Honau vorgelagert ist, wurde regelmäßig gemäht. Außerdem waren die exponierten Sonnplätze überwiegend gut einsehbar. Für die schwieriger zu erfassenden Jungtiere wurde ein Faktor von 6 festgesetzt.

Auf Grundlage der nachgewiesenen eindeutig unterscheidbaren Individuen ergibt sich unter Anwendung der Schätzfaktoren 4 und 6 ein Gesamtbestand von 164 Mauereidechsen innerhalb des Untersuchungsgebietes (Tabelle 5.1.2-5). Davon halten sich geschätzte 46 Individuen, darunter 12 adulte Mauereidechsen (4 Männchen und 8 Weibchen), 16 subadulte und 18 juvenile Tiere zeitweise innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" auf.

Tabelle 5.1.2-5. Anzahl eindeutig unterscheidbarer Individuen der Mauereidechse, Schätzfaktor und geschätzter Bestand der Mauereidechse für das Untersuchungsgebiet.

	adult			subadult	juvenil	gesamt
	♂	♀	unbestimmt			
Anzahl eindeutig unterscheidbarer Tiere	5	3		18	10	36
Schätzfaktor	4	4		4	6	
geschätzter Bestand	20	12		72	60	164



Abbildung 5.1.2-4. Adulte männliche Mauereidechse am Siedlungsrand (Aufnahme vom 31.05.2017).



Abbildung 5.1.2-5. Adulte weibliche Mauereidechse am Siedlungsrand (Aufnahme vom 31.05.2017).

- **Sonstige Reptiliennachweise**

Am 16.05.2017 wurde in einem Komposthaufen am Siedlungsrand eine adulte Blindschleiche (*Anguis fragilis*) festgestellt. Der Fundort befindet sich innerhalb des Untersuchungsgebietes, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Die Art ist auf nationaler Ebene besonders geschützt. Eine Gefährdung (Einstufung in die Rote Liste) liegt weder auf Bundes- noch auf Landesebene vor.

5.1.3 Amphibien

- **Methodik der Bestandserfassung**

Die Amphibien wurden nach der Methodik von SCHNITTER et al. (2006) erfasst. Von Anfang März bis Ende Juli 2017 wurden insgesamt sechs Begehungen durchgeführt (09.03., 23.03., 21.04., 14.05., 04.06. und 20.07.2017). Mit Ausnahme der zweiten und dritten Begehung fanden sie ausschließlich zur Dämmerung sowie in den späten Abendstunden statt, da Amphibien zu dieser Zeit meist eine ausgeprägte Rufbereitschaft und Wanderaktivität zeigen. Meist erfolgten die Begehungen darüber hinaus bei feucht-warmer Witterung oder nach Tagen mit ergiebigen Regenfällen. Die zweite und die dritte Begehung, welche tagsüber durchgeführt wurden, dienten insbesondere der Suche nach Laich und Larven. Bei sämtlichen Begehungen wurden potenzielle Laichgewässer und Landlebensräume im Untersuchungsgebiet überprüft.

Im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes sind weitere potenzielle Laichgewässer vorhanden: Ca. 100 m südöstlich des Untersuchungsgebietes befindet sich ein kleiner Teich nördlich eines Gehöfts. Rund 250 m bis 350 m südwestlich des Untersuchungsgebietes befinden sich zwei Weiher. Da nicht auszuschließen ist, dass gegebenenfalls dort reproduzierende Arten Wanderbeziehungen zum Untersuchungsgebiet aufweisen oder im Jahresverlauf auch Landlebensräume im Untersuchungsgebiet nutzen, wurden diese Gewässer ebenfalls in die Amphibienerfassung mit einbezogen.

Das Arteninventar in und an den Gewässern wurde durch Verhören der artigenen Rufe, mittels Kescherfang sowie durch Sichtbeobachtung adulter Tiere, Laichballen und Laichschnüre sowie der Larven erfasst. Bei den abendlichen Begehungen kam eine Taschenlampe zum Einsatz. Im Uferbereich der Gewässer vorhandene Versteckmöglichkeiten (Hohlräume unter Holzteilen, Steinen etc.) wurden bei der zweiten und dritten Begehung gezielt hinsichtlich ihrer Nutzung als Tagesverstecke durch Amphibien überprüft.

Im Rahmen der abendlichen Begehungen wurden auch die Wirtschaftswege und Feldwege innerhalb sowie östlich und südlich des Untersuchungsgebietes abgefahren beziehungsweise abgegangen, um wandernde Individuen feststellen zu können.

Nach ergiebigen Regenfällen wurden wassergefüllte Wagenspuren nach Gelbbauchunken (*Bombina variegata*) abgesucht. Ein innerhalb des Wäldchens nördlich des

größeren Weihers gelegener kleiner Tümpel wurde ebenfalls sporadisch kontrolliert. Weitere, für Pionierarten geeignete, temporäre Kleingewässer sind innerhalb und im Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

- **Ergebnis der Bestandserfassung**

Im Verlauf der Bestandserfassungen wurden innerhalb sowie südwestlich des Untersuchungsgebietes mit Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), und Teichfrosch (*Rana esculenta*) insgesamt drei Amphibienarten nachgewiesen.

Darüber hinaus wurden mehrfach Individuen des Wasserfroschkomplexes (*Pelophylax (Rana) lessonae*, *P. kl. esculentus*, *P. ridibunda*) beobachtet, bei denen die Artzugehörigkeit aufgrund des kurzen Sichtkontakts nicht näher bestimmt werden konnte, da die Tiere bei Annäherung schnell im nahe gelegenen Gewässer abtauchten. Zu den Arten des Wasserfroschkomplexes zählen neben dem oben genannten Teichfrosch auch der Seefrosch (*Rana ridibunda*) und der Kleine Wasserfrosch (*Rana lessonae*). Die festgestellten morphologischen Merkmale (gras- bis dunkelgrüne Rückenfärbung mit zahlreichen schwarzen Flecken sowie helle Rückenlinie) deuten jedoch darauf hin, dass es sich bei den beobachteten Tieren ebenfalls um Individuen des Teichfroschs handelt. Im Gegensatz zum Teichfrosch sind die Männchen des Kleinen Wasserfroschs durch eine gelbgrüne Rückenfärbung ohne schwarze Flecken gekennzeichnet. Die Rückenhaut ist beim Kleinen Wasserfrosch außerdem relativ glatt und weist nur wenige Warzen auf. Der Seefrosch hat hingegen meist eine olivgrüne oder braune Rückenfärbung (SCHLÜPMANN 2005). Solche Merkmale wurden bei den beobachteten Individuen nicht festgestellt.

Anhand von Rufnachweisen konnte von den drei Arten des Wasserfroschkomplexes ebenfalls nur der Teichfrosch eindeutig identifiziert werden. Nach SCHLÜPMANN (2005) unterscheidet sich das abgehackte "Keckern" des Seefroschs deutlich von den "schwirrenden" Paarungsrufen des Teichfroschs und des Kleinen Wasserfroschs. Der Ruf des Teichfroschs hat außerdem eine Frequenz, bei der das menschliche Gehör ein Auf- und Abschwollen wahrnimmt, während die Frequenz des Paarungsrufes vom Kleinen Wasserfrosch so schnell ist, dass er nur als aufsteigender Ton mit plötzlichem Abbruch wahrgenommen wird.

Rufnachweise oder Sichtungen von Seefrosch und Kleinem Wasserfrosch konnten innerhalb sowie im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nicht festgestellt werden. Im Rahmen der landesweiten Artenkartierung (LAK) der LUBW wurden für das entsprechende Rasterquadrat keine Nachweise des Kleinen Wasserfroschs gemeldet. Der Seefrosch bevorzugt als Habitat naturnahe Auen und Überschwemmungsgebiete entlang der größeren Flüsse sowie Altarme. Das Untersuchungsgebiet bietet daher für die Art nur suboptimale Habitatbedingungen. Aufgrund der fehlenden Nachweise ist daher davon auszugehen, dass auch der Seefrosch im Untersuchungsgebiet nicht vorkommt.

Von den drei Arten des Wasserfroschkomplexes ist daher lediglich ein Vorkommen des Teichfrosches im Untersuchungsgebiet anzunehmen.

Die Fundorte der Amphibien sind in Plan 5.1-3 dargestellt.

Der Gieselbach ist Bestandteil des FFH-Gebiets 7313341 "Westliches Hanauer Land". Die für das Schutzgebiet gemeldeten Amphibienarten Gelbbauchunke und Kammmolch (*Triturus cristatus*) konnten im Zuge der Bestandserfassung nicht nachgewiesen werden.

Von den drei innerhalb beziehungsweise im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes vorkommenden Arten wurde eine Reproduktion beim Grasfrosch und beim Teichfrosch festgestellt. Als Laichgewässer nutzte der Grasfrosch eine wasserführende Ausbuchtung im flachen Uferbereich westlich des Gieselbachs (Abbildungen 5.1.3-1, 5.1.3-7 und 5.1.3-8) sowie die mit Schilf bewachsene Flachwasserzone im westlichen Teil des kleinen Weihers südwestlich des Untersuchungsgebietes (Abbildungen 5.1.3-2, 9 und 10). Eine Larve des Teichfroschs wurde im großen Weiher südlich des Geltungsberichts des Bebauungsplans "Breitenwert" nachgewiesen.

Als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien nicht bestätigt werden konnten der Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach (Abbildung 5.1.3-3), der große Weiher südwestlich des Untersuchungsgebietes (Abbildung 5.1.3-4) sowie der nördlich eines Gehöfts liegende kleine Teich südöstlich des Untersuchungsgebietes (Abbildung 5.1.3-5).

Am Ablassgraben und dem großen Weiher wurden zwar Amphibien nachgewiesen, Entwicklungsformen, wie Laich oder Larven, konnten jedoch nicht festgestellt werden.

In dem kleinen Teich südöstlich des Untersuchungsgebietes wurden keine Amphibien vorgefunden. Das Kleingewässer wird wahrscheinlich zur Fischzucht genutzt. Zwar konnten keine Fische beobachtet werden, allerdings deuten die über dem Teich aufgespannten Bänder, welche offensichtlich der Abwehr von Fisch fressenden Vögeln dienen, auf einen Fischbesatz hin.



Abbildung 5.1.3-1. Der Gieselbach (Aufnahme: 09.03.2017).



Abbildung 5.1.3-2. Kleiner Weiher südwestlich des Untersuchungsgebietes (Aufnahme: 14.05.2017).



Abbildung 5.1.3-3. Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach (Aufnahme: 09.03.2017).



Abbildung 5.1.3-4. Großer Weiher südwestlich des Untersuchungsgebietes (Aufnahme: 23.03.2017).



Abbildung 5.1.3-5. Teich bei dem Gehöft südöstlich des Untersuchungsgebietes (Aufnahme: 23.03.2017).

- **Gefährdung und Schutzstatus**

Auf nationaler Ebene liegt für keine der nachgewiesenen Arten eine Einstufung in der Roten Liste vor (BFN 2009).

Erdkröte und Grasfrosch werden auf Landesebene als Arten der Vorwarnliste (Kategorie V) geführt. Beim Teichfrosch ist die Datenlage ungenügend (Kategorie D), so dass eine Einstufung in die Rote Liste nicht möglich ist (LAUFER 1999) (Tabelle 5.1.3-1).

Die übrigen Arten sind auf Bundesebene besonders geschützt. Grasfrosch und Teichfrosch werden außerdem in Anhang V der FFH-Richtlinie geführt. Auch bei ihnen ist der Erhaltungszustand als günstig zu bewerten.

Tabelle 5.1.3-1. Im Untersuchungsgebiet und dem näheren Umfeld 2017 nachgewiesene Amphibienarten mit Angaben zur Einstufung in den Roten Listen und zum Schutzstatus. Einstufung in der Roten Liste Deutschlands nach BfN (2009), in der Roten Liste Baden-Württembergs nach LAUFER (1999).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW	Schutz- status	FFH
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>		V	b	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>		V	b	V
Teichfrosch	<i>Rana esculenta</i>		D	b	V

Fortsetzung Tabelle 5.1.3-1.**Kategorien der Roten Listen:**

D = Daten defizitär

V = Vorwarnliste

Schutzstatus:

b = besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

FFH:

V = Art des Anhangs V der FFH-Richtlinie

- **Erdkröte**

Im Rahmen der ersten Begehung am 09.03.2017 wurden nach Einbruch der Dunkelheit insgesamt drei wandernde Erdkröten-Männchen auf den Wirtschaftswegen im näheren Umfeld der beiden Weiher südwestlich des Untersuchungsgebietes festgestellt (Abbildung 5.1.3-6).

Da angenommen wurde, dass die Weiher von der Erdkröte und anderen Amphibienarten als Laichgewässer genutzt werden, wurden sie bei den nachfolgenden Begehungen regelmäßig nach Laich und Larven abgesucht. Jedoch konnte für die Erdkröte kein Nachweis einer Reproduktion geführt werden.



Abbildung 5.1.3-6. Wanderndes Erdkröten-Männchen auf dem Wirtschaftsweg südwestlich des Untersuchungsgebietes im näheren Umfeld der beiden Weiher (Aufnahme: 09.03.2017).

- **Grasfrosch**

Für den Grasfrosch konnte 2017 eine erfolgreiche Fortpflanzung im Untersuchungsgebiet belegt werden. In einer wasserführenden Ausbuchtung im westlichen Uferbereich des Gieselbachs (Abbildung 5.1.3-7) wurden bei der zweiten Begehung am 23.03.2017 insgesamt drei Laichballen des Grasfroschs vorgefunden (Abbildung 5.1.3-8). Der größte Laichballen wies einen Durchmesser von mehr als 20 cm auf. Unmittelbar daneben wurden zwei kleinere Laichballen mit einem Durchmesser von jeweils weniger als 10 cm abgelegt. Elf Tage später, am 03.04.2017, wurden an derselben Stelle im Zuge der Brutvogelkartierung rund 100 frisch geschlüpfte Kaulquappen festgestellt. Während der dritten Begehung zur Erfassung der Amphibien am 21.04.2017 waren die Larven verschwunden, obwohl die kleine Ausbuchtung im Uferbereich noch wasserführend war. Allerdings ist davon auszugehen, dass sie zwischenzeitlich ausgetrocknet war, da nach dem 03.04.2017 eine längere Trockenperiode vorherrschte, oder dass die Larven nach starken Regenfällen in der zweiten Aprilhälfte ausgespült wurden.



Abbildung 5.1.3-7. Ausbuchtung im westlichen Uferbereich des Gieselbachs mit stehendem Wasser, Laichhabitat des Grasfroschs (Aufnahme: 09.03.2017).



Abbildung 5.1.3-8. Drei Laichballen des Grasfroschs in einer wasserführenden Ausbuchtung im westlichen Uferbereich des Gieselbachs (Aufnahme: 23.03.2017).

Vergleichbare Laichhabitats finden sich mehrfach im Uferbereich des Gieselbachs, insbesondere auf der westlichen Seite des Gewässers. Dort läuft das Ufer meist flach aus, so dass der angrenzende Schilfgürtel bei schwankenden Wasserständen häufiger partiell überflutet wird und sich kleine Wasseransammlungen bilden. Auch innerhalb des Gerinnes sind potenzielle Laichhabitats in Form flacher Bereiche mit langsamer Strömung vorhanden. Aufgrund der schwankenden Wasserstände im Gieselbach ist jedoch anzunehmen, dass es sich nicht um dauerhaft geeignete Abblanchmöglichkeiten handelt, sondern dass diese je nach Witterung nur temporär genutzt werden können.

Am östlichen Ufer des Gieselbachs ist in weiten Teilen eine kleine Abbruchkante vorhanden, da das Wurzelwerk der nahe am Gerinne stehenden Bäume den Boden festhält und so die Entstehung von flach auslaufenden Uferbereichen oder Flachwasserzonen verhindert. An diesen Stellen finden sich keine geeigneten Laichhabitats.

Ein zweiter Nachweis des Grasfroschs gelang bei der vierten Begehung am 14.05.2017. In der mit Schilf bewachsenen Flachwasserzone am westlichen Rand des kleinen Weihers südwestlich des Untersuchungsgebietes (Abbildung 5.1.3-9) wurden zwei juvenile Grasfrösche festgestellt. Sie befanden sich kurz vor Abschluss der Metamorphose, wie an den noch vorhandenen kleinen Schwänzchen zu erkennen ist (Abbildung 5.1.3-10).



Abbildung 5.1.3-9. Fundort der juvenilen Grasfrösche in dem Flachwasserbereich des kleinen Weihers südwestlich des Untersuchungsgebietes (Aufnahme: 14.05.2017).



Abbildung 5.1.3-10. Zwei juvenile Grasfrösche kurz vor Abschluss der Metamorphose (Aufnahme: 14.05.2017).

Adulte Individuen des Grasfroschs konnten weder in noch im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Neben fehlenden Sichtbeobachtungen wurde auch keine Rufaktivität der Art festgestellt. Aufgrund der Reproduktionsnachweise ist jedoch von dem Vorhandensein einer kleinen Population von schätzungsweise mindestens 10 bis 20 adulten Individuen auszugehen.

Der Gehölzgürtel am Gieselbach und das im Norden an die beiden Weiher angrenzende kleine Wäldchen sind wahrscheinlich Bestandteil des Landlebensraums der Art.

- **Teichfrosch**

Der Teichfrosch wurde vor allem an den beiden Weihern südwestlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

Bei dem kleinen Weiher beschränken sich die Funde auf die durch Schilfbestände geprägte Flachwasserzone im Westen. Die höchste Rufaktivität des Teichfroschs konnte hier am 21.04. und 04.06.2017 mit schätzungsweise jeweils 10 bis 15 Individuen festgestellt werden. Darüber hinaus konnten zwei Exemplare im Uferbereich beobachtet werden.

Bei dem großen Weiher verteilen sich die Nachweise auf verschiedene Bereiche rund um das Gewässer. Die höchste Rufaktivität des Teichfroschs war hier am 14.05. und 04.06.2017 zu verzeichnen. Mitte Mai wurden rund 10 bis 15, Anfang Juni rund 20 bis 30 rufende Männchen gezählt. Des Weiteren liegen insgesamt sechs Sichtbeobachtungen vor.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Anzahl an festgestellten Individuen und der von Ende April bis Anfang Juni regelmäßigen Rufaktivität ist davon auszugehen, dass die beiden Weiher als Fortpflanzungsgewässer genutzt werden. Eine erfolgreiche Reproduktion des Teichfroschs konnte schließlich am 20.07.2017 des großen Weihers belegt werden. Dort wurde an dessen Südufer mittels eines Keschers eine Larve mit bereits entwickelten Hinterbeinen nachgewiesen. Am kleinen Weiher wurde hingegen keine Reproduktion bestätigt, was insbesondere mit dem hohen Fischbesatz zusammenhängen könnte.

Während der beiden Begehungen am 23.03. und 21.04.2017 wurden einzelne Exemplare des Teichfroschs an dem Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach beobachtet. Ein einzelnes rufendes Männchen wurde hier am 04.06.2017 festgestellt.

Auch in dem breiten Schilfgürtel am südlichen Rand des Vorhabensbereichs war am 04.06. und 20.07.2017 ein einzelner Rufer aktiv. Dies blieben im Verlauf der Bestandserfassung jedoch die beiden einzigen Nachweise innerhalb des Vorhabensbereichs.

Eine Fortpflanzung des Teichfroschs an den beiden zuvor genannten Gewässern ist unwahrscheinlich, da lediglich vereinzelte Exemplare bei wenigen Begehungen nachgewiesen und trotz intensiver Nachsuche weder Laichballen noch Kaulquappen gefunden werden konnten.

5.1.4 Schmetterlinge

- **Methodik der Bestandserfassung**

Um festzustellen, ob streng geschützte Schmetterlingsarten im Geltungsbereich des Bbauungsplans vorkommen können, erfolgte die Überprüfung der Offenlandbiotope innerhalb des Untersuchungsgebietes bezüglich des Vorhandenseins geeigneter Falter- und Raupenhabitate von Hellem und Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius* bzw. *Maculinea nausithous*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Die Begehungen erfolgten am 16.05, 21.06, 06.07., 14.07. und 09.08.2017, wobei artspezifische Raupenfutterpflanzen und Lebensraumstrukturen erfasst wurden.

Aufgrund der den Lebensraumansprüchen des Großen Feuerfalters entsprechenden Habitatausstattung und Vorkommen der bevorzugten Raupenfutterpflanzen im Untersuchungsgebiet erfolgte gemäß LUBW (2014) eine gezielte Ei-Suche in geeigneten Habitatflächen mit Vorkommen von Eiablagepflanzen. Ergänzend wurden gemäß LUBW (2014) Falter-Zufallsfunde protokolliert, aber keine gezielte Suche nach Imagines durchgeführt. Die Suche nach Eiern des Großen Feuerfalters erfolgte Mitte Juli und damit gegen Ende der Flugzeit der 1. Faltergeneration.

Hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers wurden aufgrund der geeigneten Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und dem Vorkommen von Gemeiner Nachtkerze (*Oenothera biennis*) und Weidenröschen (*Epilobium spec.*) zwischen der letzten Juni- und der zweiten Juli-Dekade drei systematische Tagsuchen am 21.06, 06.07. und 14.07.2017 in den Beständen der Raupenfutterpflanzen gemäß HERMANN & TRAUTNER (2011) nach Raupen, Kotballen und Fraßspuren durchgeführt.

Die Raupenfutterpflanze des Hellen- und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), war im Untersuchungsgebiet nicht festzustellen. Ein Vorkommen der beiden Falterarten im Untersuchungsgebiet ist damit auszuschließen.

- **Ergebnis der Bestandserfassung**

Geeignete Futterpflanzen für die Raupen des Großen Feuerfalters, der oxalarmen Ampfer-Art Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolia*), wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt. Ein größerer Bestand befindet sich im Nordwesten

des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, zwischen der Ackerfläche und dem Siedlungsbereich. Im Südosten waren einzelne Pflanzen zwischen der Ackerfläche und den gewässerbegleitenden Gehölzen festzustellen, ebenso wie im Südwesten des Geltungsbereichs zwischen Siedlung und Ackerfläche. Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurden Exemplare des Stumpflättriger Ampfers an den Ackersäumen im Nordwesten des Untersuchungsgebietes sowie im Bereich der Kirschbaumkultur im Süden festgestellt.

Das im Untersuchungsgebiet vorhandene Mosaik aus ampferreichen Ackersäumen, Röhricht und Hochstaudenfluren am Gieselbach und blütenreichen Wiesenflächen im Umfeld der Kirschbaumkultur stellt einen geeigneten Lebensraum für den Großen Feuerfalter dar. Es sind sowohl geeignete Eiablageplätze als auch Nektarquellen für adulte Falter vorhanden.

Die Suche nach Eiern und Raupen sowie Imagines des Großen Feuerfalters Ende Juli ergab jedoch keine Nachweise der Art im Untersuchungsgebiet.

Vorkommen von Weidenröschen und Nachtkerze, den bevorzugten Futterpflanzen der Raupen des Nachtkerzenschwärmers, wurden im Untersuchungsgebiet ebenfalls festgestellt. Einzelne Exemplare der Gemeinen Nachtkerze wurden im Nordwesten des Geltungsbereichs zwischen Siedlungsbereich und Acker festgestellt. Der Schwerpunkt des Vorkommens von Kleinblütigem Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*) befand sich westlich des Streuobstbestands außerhalb des Untersuchungsgebietes. Raupen, Kotballen oder Fraßspuren von Raupen der Art konnten an den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Futterpflanzen der Art während der Begehungen jedoch nicht festgestellt werden.

Vorkommen von streng geschützten Schmetterlingen innerhalb des Geltungsbereiches und damit auch eine Betroffenheit der Arten durch das geplante Vorhaben sind auszuschließen. Daher werden Schmetterlinge im Folgenden nicht weiter behandelt.

In Abbildung 5.1.4-1 sind die Fundpunkte der Futterpflanzen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet verzeichnet.

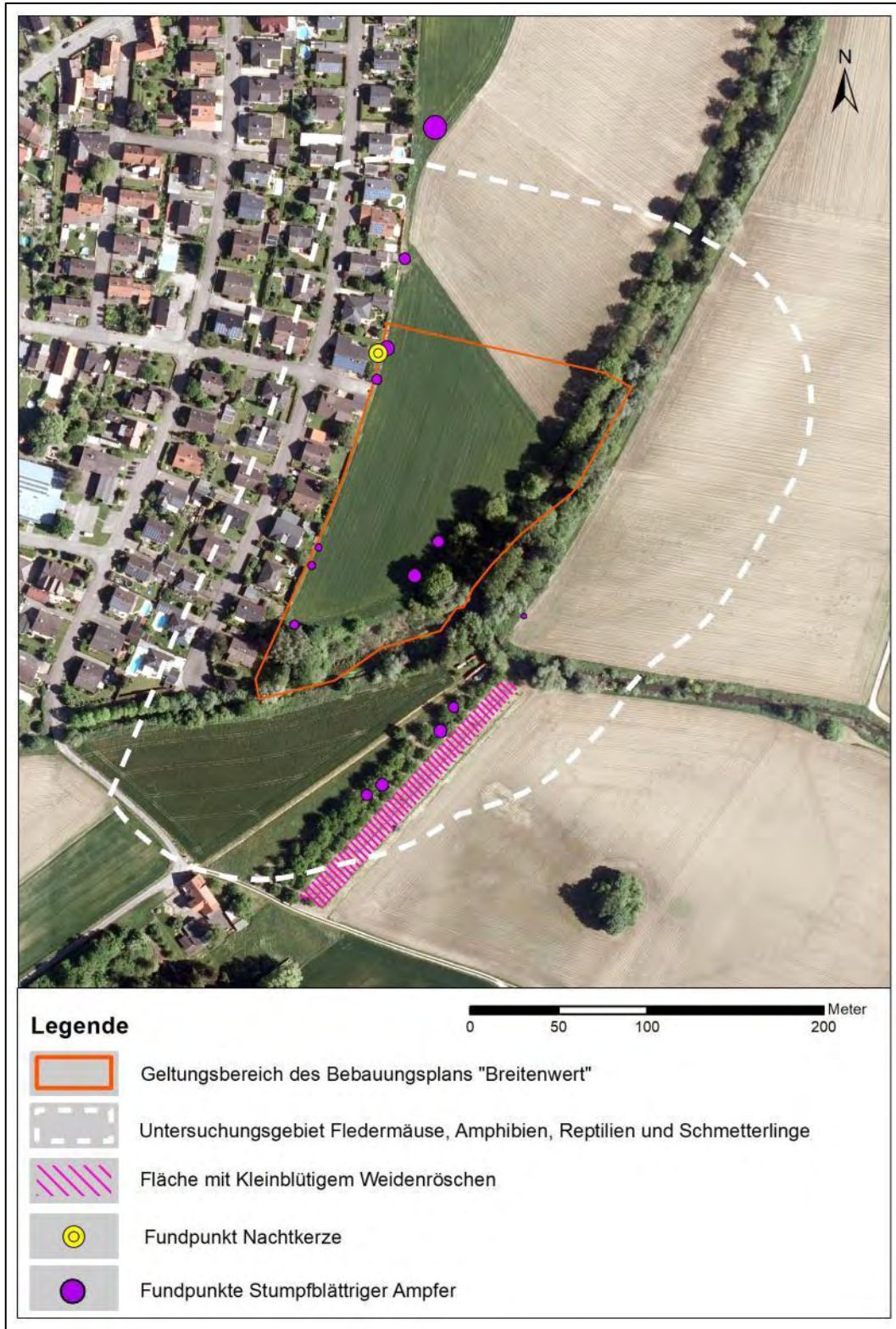


Abbildung 5.1.4-1. Fundpunkte der Futterpflanzen des Großen Feuerfalters und des Nachtkerzenschwärmers im Untersuchungsgebiet.

5.1.5 Gemeine Flussmuschel

Das Gewässersystem im Hanauer Land bildet einen Schwerpunkt der Verbreitung der Flussmuschel-Bestände in Baden-Württemberg (mündliche und schriftliche Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, vom 18.10.2012 beziehungsweise 20.05.2010), daher ist davon auszugehen, dass die Art auch im Gieselbach und im Diersheimer Ablassgraben vorkommt.

Des Weiteren befindet sich ein weiteres sicher bestätigtes Vorkommen der Flussmuschel im Rinnbach (schriftl. Mitteilung des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 56, 20.05.2010, in SPANG. FISCHER. NATZSCHKA. GMBH 2010), der östlich von Honau in den Mühlbach fließt, der wiederum mit dem Diersheimer Ablassgraben verbunden ist.

Gemäß der mündlichen Mitteilung am 15.11.2017 von Herrn Häfele (Pächter des betreffenden Abschnitts des Gieselbachs in Rheinau Honau) hat dieser die Gemeine Flussmuschel im Gieselbach im Bereich des Zuflusses des Diersheimer Ablassgrabens selbst festgestellt.

Eine Bestandserfassung der Gemeinen Flussmuschel im Gieselbach wurde für das geplante Vorhaben nicht durchgeführt.

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop Nr. 173133172121 "Gieselbach Honau-Diersheim" wird nicht beansprucht. Innerhalb dieser Fläche bleibt die vorhandene standort- und lebensraumtypische Vegetation, wie Röhricht- und Gehölzbestände, erhalten. Zusätzlich sieht das Bundeswasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einen 5 m breiten Gewässerrandstreifen (gemäß § 29 Abs. 1 WG) ab der Böschungsoberkante vor, der sich westlich an den Gehölzbestand des Gieselbach anschließt. Damit beträgt der Abstand zwischen dem nordwestlichen Ufer des Gieselbachs und den Baugrundstücken zwischen 15 m und 40 m.

Nach aktuellem Planungsstand (Planstand: 29.11.2018) sind damit bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen der Art im Gieselbach durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Prüfung und Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen kann abschließend erst nach der Erstellung eines Oberflächenwasserkonzeptes erfolgen.

5.2 Europäische Vogelarten

- **Methodik der Bestandserfassung**

Der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes wurde nach der Revierkartierungsmethode gemäß des Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) erfasst. Die Kartierung wurde im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juni im Rahmen von sechs Begehungen (23.03., 03.04., 05.05., 16.05., 31.05. und 12.06.2017) durchgeführt. Mit Ausnahme der letzten fanden sämtliche Begehungen in den frühen Morgenstunden statt. Die letzte Begehung erfolgte abends etwa zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang, um gegebenenfalls auch dämmerungs- und nachtaktive Vogelarten nachweisen zu können. Der Artenbestand wurde durch Sichtbeobachtung und Registrierung der artspezifischen Gesänge erhoben. Zufallsbeobachtungen im Rahmen der übrigen Geländeerhebungen wurden bei der Auswertung der Begehungen ebenfalls berücksichtigt.

Die Auswertung und Festlegung der Revierzentren wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Danach ist von einem begründeten Brutverdacht auszugehen, wenn die Art an einer bestimmten Stelle mindestens zweimal mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wird. Als Hinweis auf ein vorhandenes Revierzentrum gilt dabei vor allem das Registrieren der artspezifischen Reviergesänge während des jeweiligen Brutzeitraums der Art. Gesicherte Brutnachweise resultieren beispielsweise aus der Beobachtung besetzter Nester, von Jungvögeln oder Futter tragenden Alttieren. Einmalige Beobachtungen sowie Nachweise, die außerhalb der von SÜDBECK et al. (2005) genannten zeitlichen Wertungsgrenzen lagen, wurden nicht als Bruthinweis gewertet. Gemäß der methodischen Vorgabe ist die Vogelart dann als Nahrungsgast oder Durchzügler einzustufen.

Reviere mit begründetem Brutverdacht und Reviere mit gesichertem Brutnachweis werden nach SÜDBECK et al. (2005) zum Brutbestand des Untersuchungsgebietes zusammengefasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Arten übereinstimmend als Brutvögel bezeichnet.

- **Ergebnisse**

Im Verlauf der Bestandserhebung wurden im Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Avifauna insgesamt 45 Vogelarten registriert. Für 26 Arten liegen Beobachtungen vor, die eine Einstufung als Brutvogel rechtfertigen. Der von diesen Arten gebildete Gesamtbrutbestand umfasst 77 Reviere. Zehn Arten sind als Nahrungsgast, neun Arten als Durchzügler zu werten.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" wurden insgesamt 13 Brutvogelarten festgestellt, wobei sich der Gesamtbrutbestand auf 19 Reviere beläuft. Die

Brutaktivität beschränkte sich hier ausschließlich auf die Gehölze am Gieselbach, die Ackerfläche wurde nicht als Bruthabitat genutzt.

Eine Zusammenstellung der nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Einstufung in den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet beziehungsweise zur Anzahl der Reviere enthält Tabelle 5.2-1. Die Lage der Revierzentren beziehungsweise der Neststandorte zeigt der beigefügte Bestandsplan (Plan 5.2-1).

Tabelle 5.2-1. Im Untersuchungsgebiet 2017 nachgewiesene Vogelarten mit Angaben zum Schutzstatus, zur Gefährdung nach den Roten Listen Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) und Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) sowie zum Status und zur Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (UG) (Legende siehe Tabellenende).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status und Häufigkeit im UG		
			D 2015	BW 2016	Brutvogel (Anzahl Brutreviere)	Nahrungsgast	Durchzügler
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b			6		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b			7		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b			3		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b			1		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	b			1		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	b			2		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b			3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b	V	V	3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b			1		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b			1		
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	2		
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	b	n.b.	n.b.	3		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b			9		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	V	2	1		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b			8		
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	V	3	1		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b			3		
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b			1		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	3		5		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b			2		
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	b		V	1		
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	b			2		
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	b, s(1)	V	3	1		

Fortsetzung Tabelle 5.2-1.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus	Rote Liste		Status und Häufigkeit im UG		
			D 2015	BW 2016	Brutvogel (Anzahl Brutreviere)	Nahrungsgast	Durchzügler
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	b			5		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	b			1		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b			4		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	b				h	
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	b				m	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b				m	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	b, s(1)				v	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b, s(A)				v	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	B	3	V		v	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	B				m	
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	3	3		m	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b, s(1)				v	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b, s(A)		V		h	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3			v
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V			v
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b					v
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b					v
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b					v
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b					v
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b					v
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	b					v
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b					v
Summe: 45 Arten			10	11	77	10	9
<p>Legende:</p> <p>Schutzstatus:</p> <p>b besonders geschützte Art</p> <p>s streng geschützte Art, da gelistet in:</p> <p>(A) Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97)</p> <p>(1) Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)</p> <p>Rote Liste Gefährdungsstatus:</p> <p>2 stark gefährdet</p> <p>3 gefährdet</p> <p>V Art der Vorwarnliste</p> <p>Häufigkeit im Untersuchungsgebiet (Nahrungsgäste / Durchzügler):</p> <p>v vereinzelt (1 - 3 Beobachtungen)</p> <p>m mehrfach (4 - 10 Beobachtungen)</p> <p>h häufig (> 10 Beobachtungen)</p>							

- **Gefährdung**

Insgesamt wurden zehn Arten festgestellt, die in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands geführt werden (GRÜNEBERG et al. 2015). Von diesen sind mit Goldammer (*Emberiza citrinella*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Teichhuhn (*Gallinula chloropus*) sechs Arten als Brutvögel einzustufen. Der Star gilt als "gefährdet" (Kategorie 3), die übrigen fünf Arten sind in der "Vorwarnliste" (Kategorie V) enthalten. Die beiden Schwalbenarten, Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), zählen ebenfalls zu den "gefährdeten" Arten (Kategorie 3). Sie traten jedoch lediglich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf. Darüber hinaus wurden mit Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Feldsperling (*Passer montanus*) auch zwei Durchzügler nachgewiesen, die in der Roten Liste Deutschlands aufgelistet sind. Die Feldlerche gilt als "gefährdet" (Kategorie 3), der Feldsperling ist als Art der "Vorwarnliste" (Kategorie V) eingestuft.

Auf Landesebene werden elf der nachgewiesenen Arten in der Roten Liste der Brutvogelarten (BAUER et al. 2016) geführt. Unter diesen befinden sich sechs Arten, die im Untersuchungsgebiet brüten. Goldammer, Haussperling und Stockente (*Anas platyrhynchos*) sind als Arten der "Vorwarnliste" (Kategorie V), Pirol und Teichhuhn als "gefährdet" (Kategorie 3), der Kuckuck sogar als "stark gefährdet" (Kategorie 2) eingestuft. Die als Nahrungsgäste auftretenden Mehlschwalben sowie der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) zählen zu den Arten der "Vorwarnliste" (Kategorie V), während die Rauchschwalbe landesweit als "gefährdet" (Kategorie 3) gilt. Die beiden Durchzügler Feldlerche und Feldsperling werden in Baden-Württemberg denselben Kategorien wie auf Bundesebene zugeordnet (Feldlerche Kategorie 3 "gefährdet", Feldsperling Kategorie V "Vorwarnliste").

- **Schutzstatus**

Alle europäischen Vogelarten sind sowohl bundes- als auch europaweit besonders geschützt. Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Turmfalke sind in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung (EG-VO 338/97) aufgeführt und zählen damit zu den nach europäischem Recht streng geschützten Arten. Teichhuhn, Grünspecht (*Picus viridis*), und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) sind in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) gelistet und damit auf nationaler Ebene streng geschützt. Von den fünf Arten brütete 2017 nur das Teichhuhn im Untersuchungsgebiet. Die anderen Arten traten lediglich als Nahrungsgäste auf.

- **Brutbestand und Brutbiologie**

Das Untersuchungsgebiet zur Erfassung der Avifauna umfasst eine Fläche von insgesamt rund 21 ha. Mit 26 nachgewiesenen Brutvogelarten verfügt das Gebiet aus ornithologischer Sicht über einen vergleichsweise geringen Artenreichtum. Dennoch

beinhaltet der von diesen Arten gebildete Gesamtbrutbestand 77 Reviere und ist somit als individuenreich zu bezeichnen. Allerdings sind insbesondere häufige und weit verbreitete Arten stark vertreten. Jeweils fünf oder mehr Reviere werden von Amsel (*Turdus merula*) (sechs Reviere), Blaumeise (*Parus caeruleus*) (sieben Reviere), Kohlmeise (*Parus major*) (neun Reviere), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) (acht Reviere) und Star (fünf Reviere) besetzt. Der in Baden-Württemberg ebenfalls häufige, in seiner Verbreitung jedoch auf lokale Schwerpunkte, wie die Oberrheinebene, beschränkte Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) (HÖLZINGER 1999) nimmt weitere fünf Revierzentren ein. In der Summe beläuft sich die Anzahl der Revierzentren dieser sechs Arten auf 40, was ungefähr der Hälfte des Gesamtbrutbestands entspricht.

Die geringe Artenvielfalt der Avifauna ist vor allem auf den hohen Flächenanteil von Intensiväckern zurückzuführen. Sie spielten im Untersuchungsjahr 2017 als Bruthabitat für europäische Vogelarten keine Rolle. Die Revierzentren und Neststandorte der Brutvögel konzentrierten sich vielmehr auf den Gehölzstreifen am Gieselbach, den Siedlungsbereich sowie den Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach.

Der Gieselbach ist als geschütztes Biotop "Gieselbach Honau-Diersheim" (Biotop-Nr. 173133172121) erfasst. Gemäß der Biotopkartierung handelt es sich um einen naturnahen Abschnitt eines Tieflandbaches mit gut ausgebildeter Wasserpflanzenvegetation. Das Gewässer wird zum Teil von breiten Röhrichtgürteln (beispielsweise am südlichen Rand des Vorhabensbereichs) und Feldhecken gesäumt. Letztere sind stellenweise durch Hybridpappelreihen (*Populus x canadensis*) beeinträchtigt.

Der Gehölzstreifen am Gieselbach wird vor allem von typischen Vogelarten der Wälder besiedelt. Hierzu zählen beispielsweise die Mönchsgrasmücke mit sieben Revieren, Blau- und Kohlmeisen mit je fünf Revieren sowie der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) mit vier Revieren. Außerdem wurden hier auch vier Reviere des Teichrohrsängers festgestellt. Gemeinsam mit dem Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), der ausschließlich am Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach nachgewiesen wurde (siehe unten), gehört er zu den in Baden-Württemberg häufigen Rohrsänger-Arten. Neben den oben genannten Arten brüten weitere typische Waldbewohner in geringerer Siedlungsdichte in den Gehölzbeständen am Gieselbach, darunter zum Beispiel Amsel, Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*) und Star. Darüber hinaus werden die Gehölze auch von Arten der halboffenen Landschaften, wie Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer, Jagdfasan (*Phasianus colchicus*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*), als Bruthabitat genutzt.

Der Pirol bevorzugt als Bruthabitat lichte, feuchte Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil (HÖLZINGER 1997). Er kommt aber auch in der Kulturlandschaft vor, zum Beispiel in Flussniederungen mit Feldgehölzen, Parkanlagen und am Rand von Siedlungen vor (SÜDBECK et al. 2005). Die Art wurde am 31.05.2017 bei der fünften Begehung mit Revier anzeigendem Verhalten im näheren Umfeld einer östlich des Gieselbachs sto-

ckenden Pappelreihe unmittelbar nördlich der Mündung des Ablassgrabens festgestellt. Im Rahmen der sechsten Begehung am 12.06.2017 wurde in einem Gehölzbestand südlich des Geltungsbereichs auf Höhe des Stahlhofs ein rufendes Tier der Art festgestellt. Eine Zufallsbeobachtung des Pirols gelang im Rahmen der Amphibien-Kartierung am 06.07.2017. Ein Individuum mit Revier anzeigendem Verhalten flog dabei von einem Baum im nordöstlichen Teil des Geltungsbereichs in den gleichen Pappelbestand östlich des Gieselbachs auf Höhe der Mündung des Diersheimer Ablassgrabens ein, in dem bereits am 31.05.2017 ein Pirol mit Revier anzeigendem Verhalten beobachtet wurde. Gemäß den Vorgaben von SÜDBECK et al (2005) ist bei der zweimaligen Beobachtung eines singenden oder patrouillierenden Altvogels im Zeitraum von Ende Mai bis Anfang Juli von einem Brutverdacht bei der Art auszugehen. Der potenzielle Neststandort könnte sich in ebendieser Pappelreihe auf Höhe der Mündung des Ablassgrabens befinden, denn der Pirol legt sein Nest meist in den höchsten Bäumen eines Bestandes und nutzt vorwiegend Pappeln als Neststandort.

Der Kuckuck wurde sehr häufig ebenfalls in dem Gehölzstreifen am Gieselbach beobachtet. Aber auch in allen anderen Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes und dessen näherem Umfeld wurde die Art nachgewiesen. Da er ein großes Ruf- bzw. Streifgebiet besitzt und als Brutschmarotzer seine Eier in den Nestern verschiedener Wirtsvögel ablegt, wurde in dem Bestandsplan (Plan 5.2-1) auf eine Darstellung des Revierzentrums verzichtet. Als Hauptwirtsvogelart des Kuckucks gilt der Teichrohrsänger. Nach HÖLZINGER & MAHLER (2001) erfolgen 31 % der Eiablagen in den Nestern dieser Vogelart. Der Teichrohrsänger ist mit insgesamt fünf Revieren im Untersuchungsgebiet vertreten. Ferner kommen im vorliegenden Fall als Wirtsvögel auch Sumpfrohrsänger, Garten- und Mönchsgrasmücke in Frage.

Am Gieselbach selbst wurde nur die Stockente als Brutvogel festgestellt. Weitere an Gewässer gebundene Arten fehlen hingegen.

Nach Norden in Richtung der Kreisstraße K 5373 (Hanauer Straße) konnten keine Revierzentren entlang des Gieselbachs verortet werden. Dies hängt wahrscheinlich mit den Störungen durch den Straßenverkehr zusammen.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes wurden im Siedlungsbereich vornehmlich Arten nachgewiesen, die als Kulturfolger regelmäßig in Städten und Dörfern anzutreffen sind und als wenig störungsempfindlich gelten. Besonders häufig vertreten waren die Amsel mit fünf und der Star mit drei Revieren. Beide Arten kommen häufig auch in Wäldern vor (siehe oben). Der Star nutzt als Höhlenbrüter im Siedlungsbereich neben natürlichen Baumhöhlen zusätzlich Nischen und Vorsprünge an Gebäuden oder Nistkästen, während die Amsel als Freibrüter nach wie vor auf Gehölze angewiesen ist. Weitere am Siedlungsrand festgestellte und als Kulturfolger einzustufende Höhlenbrüter sind Kohlmeise, Blaumeise, Haussperling und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*). Zu den im Siedlungsgebiet festgestellten Freibrütern, die ihr Nest vorwiegend in Bäumen oder Sträuchern anlegen, zählen außerdem Buchfink, Stieglitz, Ringeltaube und

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*). Die beiden Taubenarten brüten gelegentlich auch an Gebäuden, so beispielsweise auf Balkonen oder an Vorsprüngen unter Dächern oder Ähnlichem.

Der Ablassgraben zwischen dem Gieselbach und dem Mühlbach stellt neben dem Gehölzstreifen am Gieselbach und dem Siedlungsbereich einen dritten Schwerpunkt der Brutverbreitung im Untersuchungsgebiet dar. Wie der Gieselbach ist auch der Graben als geschütztes Biotop erfasst ("Röhricht am Ablassgraben östlich Honau", Biotop-Nr. 173133172219). Die Ufer des Grabens sind mit einzelnen Bäumen und Sträuchern bestanden und werden von einem schmalen, ca. 2 bis 3 m breiten Schilfgürtel gesäumt.

Neben dem Teichrohrsänger gesellt sich hier auch der Sumpfrohrsänger mit zwei Revierzentren hinzu. Er bevorzugt gegenüber dem Teichrohrsänger offenere Bereiche mit dichter Hochstaudenvegetation (HÖLZINGER 1999).

In den Sträuchern und kleinen Gebüschern entlang des Grabens wurden mit Mönchs-, Garten-, und Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) drei Grasmückenarten als Brutvögel erfasst. Die Einzelbäume werden von Höhlenbrütern, wie Blau- und Kohlmeise, sowie Halbhöhlen- und Nischenbrütern, wie dem Gartenbaumläufer (*Certhia brachyactyla*), besiedelt.

Der Graben ist, ähnlich wie der Gieselbach, durch eine reichhaltige Wasserpflanzenvegetation geprägt. Neben Wasserstern (*Callitriche spec.*) und Gewöhnlichem Pfeilkraut (*Sagittaria sagittifolia*) wurden hier Bestände der Gelben Teichrose (*Nuphar lutea*) vorgefunden. Letztere konzentrieren sich auf den Abschnitt am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Dort wird - im Schutz von Schilf und einer kleinen Erlengruppe - der Neststandort des Teichhuhns vermutet. Das Brutpaar konnte lediglich im Rahmen der ersten Begehung am 23.03.2017 beobachtet werden. Danach verhielten sich die Tiere äußerst heimlich, vermutlich wegen des beginnenden Brutgeschäfts. Sie konnten jedoch anhand einzelner verhaltener Rufe auch bei den nachfolgenden Begehungen noch nachgewiesen werden. Hinweise auf eine erfolgreiche Brut lieferte schließlich der Fund von Spuren des Teichhuhns im Schlamm, welche wahrscheinlich einem Alttier und einem Jungvogel zuzuordnen sind (Abbildung 5.2-1). Sie wurden bei der Amphibienkartierung am 04.06.2017 entdeckt und befanden sich am nördlichen Grabenufer in dem Feldgehölz nahe der Ausleitungsstelle des Mühlbachs östlich des Untersuchungsgebietes.

Als weitere Brutvogelart wurde der Jagdfasan am Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach festgestellt. Gut versteckt in einem Brennesselbestand bei der Erlengruppe, in der auch der Neststandort des Teichhuhns vermutet wird, fand sich eine frisch angelegte Nestmulde dieser bodenbrütenden Art.

Abgesehen von den zuvor beschriebenen Schwerpunkten der Brutverbreitung konnten im restlichen Untersuchungsgebiet nur drei weitere Reviere von Brutvögeln verortet werden. Sie befanden sich in der Obstwiese und dem Feldgehölz im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes.

Die Obstwiese besteht aus zwei Reihen älterer Kirschen-Halbstämme und zwei Reihen mit Neupflanzungen. Aufgrund des guten Pflegezustands weisen die Halbstämme nur ein geringes Höhlenpotential auf. Die Fläche wird intensiv genutzt, der Unterwuchs regelmäßig gemäht und gespritzt. Daneben werden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um Vögel von der Obstwiese fernzuhalten. So wurden zum Beispiel zahlreiche Vogel-scheuchen aufgestellt und zeitweise eine Schussanlage installiert, um die Tiere aufzu-schrecken. Aufgrund der Habitatausstattung wären hier am ehesten Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter zu erwarten gewesen. Allerdings konnte lediglich ein Brutpaar des Gartenbaumläufers regelmäßig mit Revier anzeigendem Verhalten festgestellt werden. Einzelne der älteren Kirschbäume weisen eine rissige, teilweise abblätternde Rinde auf, die gegebenenfalls als Nistplatz für diese Art dienen kann.

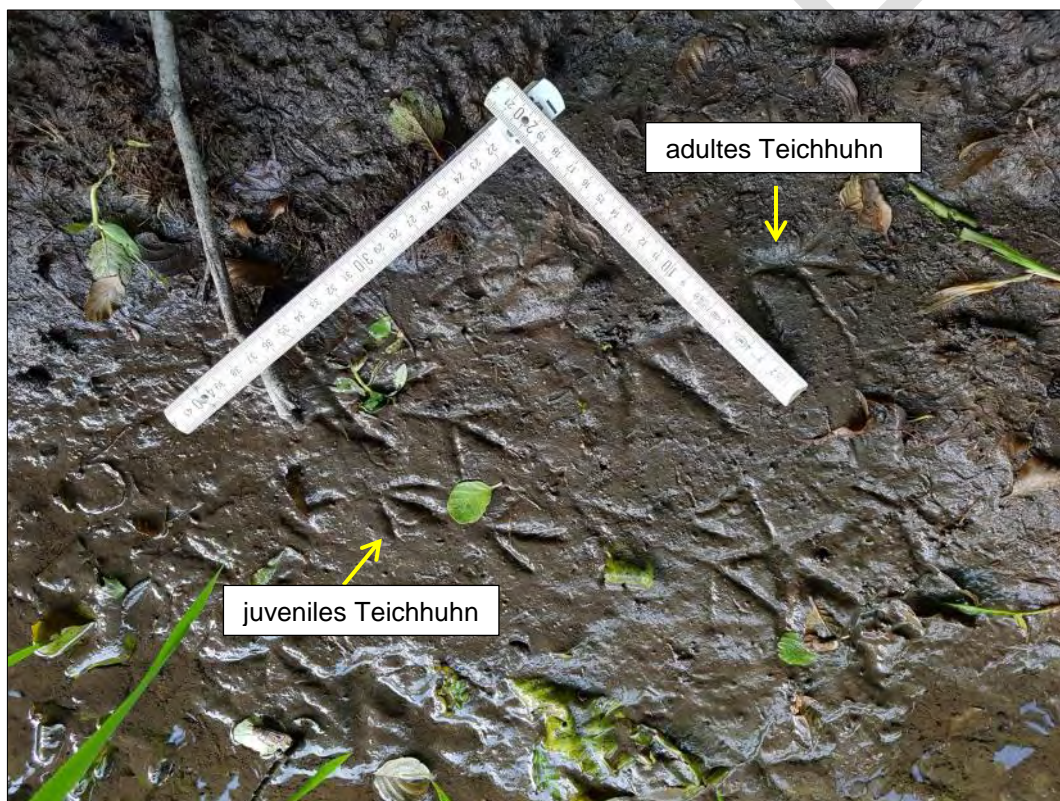


Abbildung 5.2-1. Fußabdrücke eines adulten und eines juvenilen Teichhuhns am Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach (Aufnahme vom 04.06.2017).

Das Feldgehölz in dem Maisacker im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes ist als geschütztes Biotop "Feldgehölz südöstlich von Honau" (Biotop-Nr. 173133170425) erfasst. Es befindet sich über einer Bunkerruine. Innerhalb des Gehölzes ist aufgrund der Bauwerksreste und der starken Verschattung durch den dichtwüchsigen Gehölzbestand kaum Bodenbewuchs vorhanden. Als Brutvögel wurden hier ausschließlich Jagdfasan und Kohlmeise mit jeweils einem Revier erfasst.

In den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes konnten keine Nachweise von bodenbrütenden Vogelarten, wie Feldlerche oder Rebhuhn (*Perdix perdix*), erbracht

werden. Auch der Kiebitz (*Vanellus vanellus*), der ursprünglich ausschließlich im Grünland brütete, in den letzten Jahren aber verstärkt auf Ackerflächen als Bruthabitat ausweicht, wurde nicht beobachtet. Bei den Ackerflächen handelt es sich überwiegend um intensiv bewirtschaftete größere Schläge mit Maisanbau. Kleinere Teilflächen wurden 2017 auch anderweitig genutzt: westlich der Obstwiese im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes wurde Getreide, östlich des Gieselbachs am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes Raps (*Brassica napus*) und auf der Ackerfläche im Vorhabensbereich Soja angebaut.

In Tabelle 5.2-2 sind die von den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten bevorzugt besiedelten Lebensräume zusammengestellt. Darüber hinaus enthält die Tabelle Angaben zu den artspezifischen Neststandorten und den Reviergrößen beziehungsweise Siedlungsdichten der festgestellten Arten.

Tabelle 5.2-2. Artspezifische Angaben zu den besiedelten Lebensräumen, zur Brutbiologie und zu den Reviergrößen oder Siedlungsdichten der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten. Der Farbcode bezeichnet die Brutgilde (grün = Freibrüter, grau = Höhlenbrüter, blau = Bodenbrüter, braun = Halbhöhlen- und Nischenbrüter, violett = Brutschmarotzer). Angaben zu Lebensraum, Brutbiologie und Reviergröße nach SÜDBECK et al. (2005), BAUER et al. (2005a), BAUER (2005b), HÖLZINGER (1997, 1999), HÖLZINGER & MAHLER (2001), HÖLZINGER & BOSCHERT (2001), HÖLZINGER & BAUER (2011), k. A. = keine Angaben vorhanden, BP = Brutpaare).

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Amsel	Ubiquist, Wälder, Gehölze im Offenland und in Siedlungen	Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern sowie an Gebäuden	Höchstdichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 2,5 BP/ha
Blaumeise	Strukturreiche Laub- und Mischwälder, Siedlungsbereich	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen aller Art, auch in Nistkästen	Mittlere Reviergröße 0,5 ha
Buchfink	Wälder und Baumbestände aller Art, Siedlungsbereich, auch Baumgruppen in freier Landschaft, Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern	In Süddeutschland Reviergrößen 0,4-1,2 ha
Dorngrasmücke	Gebüsch- und Heckenlandschaften, fehlt in geschlossenen Wäldern	Freibrüter, Nest in niedrigen Dornsträuchern, Gestrüpp und Stauden	In Süddeutschland Reviergrößen 0,3->0,5 ha
Eichelhäher	Laub-, Misch- und Nadelwälder aller Art, waldartige Parks	Freibrüter, Nest meist in Bäumen, seltener in Sträuchern	k. A.
Gartenbaumläufer	Lichte Laub- und Mischwälder, Feldgehölze und Baumreihen in der Kulturlandschaft	Höhlenbrüter, Nest in Baumhöhlen, Ritzen und Spalten	Mittlere Reviergröße in Mitteleuropa ca. 3 ha
Gartengrasmücke	Lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gebüschreiches Gelände, meidet geschlossene, dichte Wälder	Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Laubgehölzen und in krautiger Vegetation	Reviergröße 0,2-0,45 ha
Goldammer	halboffene bis offene Kulturlandschaft mit Gehölzen und strukturreichen Saumbiotopen	Boden- bzw. Freibrüter, Nest bodennah (meist < 1 m) oder in kleinen Büschen	Mittlere Reviergröße 0,3-0,5 ha
Grünfink	Vor allem im Siedlungsbereich, daneben halboffene Landschaft, lichte Mischwälder und Waldränder	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen in 0,6-10 m Höhe	Geringe Nestabstände (< 3 m)

Fortsetzung Tabelle 5.2-2.

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Hausrotschwanz	Ursprünglich in offenen, baumlosen Felsformationen beheimatet, aktuell vor allem im Siedlungsbereich, auch in Steinbrüchen und Kiesgruben	Nischenbrüter, Nest in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Sims (Felswände, Gebäude, Brücken etc.)	Mittlere Reviergröße in Deutschland 0,8 ha
Haussperling	Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen, Hohlräume an Gebäuden zur Nestanlage	Höhlen- und Nischenbrüter, Nest bevorzugt an Gebäuden	Kolonie- und Einzelbrüter
Jagdfasan	Halboffene strukturreiche Agrarlandschaft mit Gehölzen	Bodenbrüter, Nest in Gras- und Hochstaudenfluren	k. A.
Kohlmeise	Bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Siedlungsbereich (Kulturfolger)	Höhlenbrüter, Nest in Specht- und Fäulnishöhlen, auch in Nistkästen	Höchstichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 16,3 BP/10 ha
Kuckuck	Lichte Laub- und Laubmischwälder, Feldgehölze der halboffenen Kulturlandschaft	Brutschmarotzer, Hauptwirtsvogelarten u. a. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze	k. A.
Mönchsgrasmücke	Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, gehölzreiche Gärten und Parkanlagen	Freibrüter, Nest überwiegend in der Strauchschicht	In Süddeutschland Reviergrößen 0,3 - 1,0 ha
Pirol	Lichte, feuchte Wälder mit überwiegendem Laubholzanteil und hohen Bäumen	Freibrüter, Nest meist hoch in Laubbäumen	Reviergröße 4-50 ha
Ringeltaube	Wälder aller Art, offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Feldgehölze und Parks	Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen	Siedlungsdichte 0,5-2,0 BP/10 ha, in dichten Wäldern 0,5-1,5 BP/10 ha
Schwanzmeise	Laub- und Mischwälder mit reicher Strauchschicht, Nadelwälder und Ufergehölze	Freibrüter, Nest in Fichten und anderen Baumarten	Familientrupps, besetzen Reviere bis ca. 60 ha
Star	Lichte Laub- und Laubmischwälder, offene Wiesenlandschaften mit altem Baumbestand (Streuobst)	Höhlenbrüter, Nest in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, auch in Nistkästen	zum Teil kolonieartiges Brüten, nur kleine Nestterritorien werden verteidigt. Höchstichten in Mitteleuropa auf Flächen von 20-49 ha: durchschnittlich 43,5 BP/10 ha
Stieglitz	Offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, gemieden werden lediglich dichte Wälder	Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Gebüschen	Entfernung Nest-Nahrungsgebiet in SW-D: ~154 m, max. meist < 400 m
Stockente	Verschiedenste Lebensräume an Still- und Fließgewässern, gemieden werden lediglich völlig vegetationslose oder durchgehend von Steilufern umgebene Gebiete	meist Bodenbrüter, unterschiedliche Neststandorte z.B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüschen, Hecken, Wäldern, Wiesen, Äcker	sehr variabel, meist 0,2-5,7 BP ha
Sumpfrohrsänger	offene bis halboffene Landschaft mit Hochstauden oder lockerem Schilf, an Ufern, Verlandungszonen, Waldrändern, auch in Brachen und Ruderalfluren	Freibrüter, Nest in dichter Krautschicht	im Durchschnitt ~1100 m ² , in Optimalhabitaten semikoloniales Brüten mit 100 m ² Revieren

Fortsetzung Tabelle 5.2-2.

Art	Lebensraum	Brutbiologie	Reviergröße
Teichhuhn	Strukturreiche Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden nährstoffreichen Gewässern mit vorgelagerten Schwimmblattgesellschaften; auch vegetationsreiche Gräben, überflutete Wiesen oder Kiesgruben im Siedlungsbereich	Freibrüter, Nest meist im Röhricht, in Büschen oder sogar Bäumen am oder über dem Wasser, gelegentlich auch freistehend	sehr variabel, maximal 5 BP ha, in BW zwischen 0,9 -6,9 BP pro km Uferlänge an Fließgewässern
Teichrohrsänger	Überwiegend in mindestens vorjährigen Schilfröhrichten bzw. Schilf- Rohrkolbenbeständen in Gewässer- oder Feuchtgebietsnähe; benötigt Vertikalstrukturen	Freibrüter, Nest zwischen Röhrichthalmen aufgehängt	300-545 m ² pro BP, Reviere im Röhricht sehr ungleichmäßig verteilt
Türkentaube	In Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten	Baumbrüter, Nester auf Bäumen und Sträuchern, auch an Gebäuden (Balkon, unter Dächern, auf Fensterläden)	Reviergröße 0,05 - 0,35 ha, minimaler Nestabstand 6 - 12 m
Zilpzalp	Nadel-, Laub- und Mischwälder mittleren Alters mit lückigem Kronendach und gut entwickelter Strauchschicht	Bodenbrüter, Nest am Boden oder bodennah in krautiger Vegetation	Mittlere Reviergröße 0,7-1,5 ha, in optimalen Habitaten 0,02-0,3 ha

Von den 26 nachgewiesenen Brutvogelarten gehören 16 Arten (61,5 %) hinsichtlich ihrer Brutbiologie zu den Freibrütern, die ihr Nest auf Bäumen und Sträuchern oder bodennah in der die Gehölze begleitenden Krautschicht anlegen (Tabelle 5.2-3). Insgesamt besetzen diese 16 Arten 42 Revierzentren, was 54,5 % des Brutbestands im Untersuchungsgebiet entspricht.

Geeignete Nistplätze für Freibrüter finden sich im Untersuchungsgebiet vor allem in den Gehölzbeständen entlang des Gieselbachs und des Ablassgrabens zwischen Gieselbach und Mühlbach. Die Obstwiese und das Feldgehölz im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes spielen als Bruthabitat hingegen eine untergeordnete Rolle. Auch die Schilfbestände am Gieselbach und dem Ablassgraben stellen für einige Arten aus der Brutgilde der Freibrüter geeignete Nistplätze dar, so zum Beispiel für den Teich- und den Sumpfrohrsänger sowie das Teichhuhn. Des Weiteren finden sich unter den Freibrütern auch Arten, die zur Brutzeit nicht nur Gehölze, sondern auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden nutzen. Hierzu zählen Ringeltaube und Türkentaube.

Als typische und weit verbreitete Vertreter dieser Brutgilde gehören Amsel und Mönchsgrasmücke mit sechs beziehungsweise acht nachgewiesenen Revierzentren zu den Arten mit den höchsten Siedlungsdichten im Untersuchungsgebiet. Buchfink, Goldammer, Gartengrasmücke, Ringeltaube und Teichrohrsänger besetzten mindestens drei, maximal fünf Revierzentren und weisen damit eine mittlere Siedlungsdichte auf. Eichelhäher, Dorngrasmücke, Grünfink (*Carduelis chloris*), Pirol, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichhuhn und Türkentaube kamen durchweg in einer geringen Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet vor.

Tabelle 5.2-3. Zusammensetzung des 2017 nachgewiesenen Brutvogelbestands im Untersuchungsgebiet nach Brutgilden.

Brutgilde	Artenzahl	Anteil am Artenbestand	Anzahl Revierzentren	Anteil am Brutbestand
Freibrüter	16	61,5 %	42	54,5 %
Höhlenbrüter	4	15,4 %	23	29,9 %
Halbhöhlen- und Nischenbrüter	2	7,7 %	3	3,9 %
Bodenbrüter	3	11,5 %	8	10,4 %
Brutschmarotzer	1	3,9 %	1	1,3 %
Gesamt	26	100 %	77	100,0 %

Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer und Star (15,4 % der festgestellten Brutvogelarten) werden der ökologischen Gilde der Höhlenbrüter zugeordnet. Die vier Arten machen mit insgesamt 23 Revieren 29,9 % des Brutbestandes aus. Ihre Reviere konzentrieren sich auf den südlichen Teil des Gehölzgürtels am Gieselbach, den Siedlungsbereich sowie die Gehölze am Ablassgraben. Neben natürlichen Baumhöhlen nutzten alle Arten bis auf den Gartenbaumläufer auch Nistmöglichkeiten an Gebäuden oder künstliche Nisthilfen. Blaumeise und Kohlmeise erreichten mit sieben beziehungsweise neun Revieren die höchsten Brutdichten in dieser Gilde. Auch der Star wurde mit fünf Revieren vergleichsweise häufig nachgewiesen, während der Gartenbaumläufer nur zwei Reviere besetzte.

Hausrotschwanz und Haussperling (7,7 % der festgestellten Brutvogelarten) zählen zu den Halbhöhlen- und Nischenbrütern. Als Kulturfolger brüten sie meist in Nischen, Vorsprüngen und Höhlungen von Gebäuden. Mit einem beziehungsweise zwei Revieren kamen beide Arten nur in geringer Siedlungsdichte vor. Somit sind lediglich 3,9 % aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Reviere dieser Brutgilde zuzuordnen.

Jagdfasan, Stockente und Zilpzalp (11,5 % des Artenbestands) sind als Bodenbrüter anzusprechen. Sie nutzten insbesondere Röhrichtbestände sowie dicht- und hochwüchsige Kraut- oder Hochstaudenfluren im Schutz von Gehölzen als Bruthabitat. Solche Habitats finden sich am Gieselbach, dem Ablassgraben und dem Feldgehölz im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Von der Stockente konnte nur ein Revier erfasst werden, während beim Jagdfasan drei, beim Zilpzalp vier Reviere nachgewiesen wurden. Insgesamt stellen die Bodenbrüter somit 10,4 % des Brutbestands.

Der Kuckuck nimmt als einziger Brutschmarotzer (3,9 % des Artenbestands) eine Sonderstellung ein. Von ihm wurde ein Revier nachgewiesen, was 1,3 % des Brutbestands entspricht.

- **Nahrungsgäste**

Von den insgesamt 45 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten wurden zehn als Nahrungsgäste eingestuft. Am häufigsten traten Bachstelze (*Motacilla alba*)

und Turmfalke als Nahrungsgäste auf. Die Bachstelze nutzte vor allem die bis in den Frühsommer noch vegetationsfreien Maisäcker zur Nahrungssuche. Der Turmfalke hielt sich oft in dem Gehölzstreifen am Gieselbach auf, mehrfach wurde er auch rüttelnd über den Ackerflächen westlich des Gieselbachs festgestellt.

Eine zweite Greifvogelart, die als Nahrungsgast eingestuft wurde, ist der Mäusebussard. Er kreiste am 31.05.2017 über dem Untersuchungsgebiet. Weitere Beobachtungen der Art liegen jedoch nicht vor.

Auch verschiedene Spechtarten konnten als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Der Buntspecht (*Dendrocopos major*) wurde mehrfach, Grünspecht und Schwarzspecht jeweils nur vereinzelt im Untersuchungsgebiet beobachtet. Als Nahrungshabitate dienten insbesondere kränkelnde und abgestorbene Bäume in dem Gehölzstreifen am Gieselbach sowie dem Ablassgraben zwischen Gieselbach und Mühlbach.

Mit Mehlschwalbe und Rauchschwalbe traten außerdem zwei im freien Luftraum nach Beuteinsekten jagende Vogelarten als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet auf. Die Mehlschwalbe wurde im Rahmen von nur einer Begehung im Vorhabensbereich sowie im Umfeld des Gehöfts südlich des Untersuchungsgebietes festgestellt. Die Rauchschwalbe konnte hingegen regelmäßig in kleinen Trupps, bestehend aus mehreren Individuen, beobachtet werden. Sie suchten vor allem das Getreidefeld westlich der Obstwiese für die Jagd auf.

Mehrfach im Untersuchungsgebiet registriert und als Nahrungsgast eingestuft wurden außerdem Graureiher (*Ardea cinerea*) und Rabenkrähe (*Corvus corone corone*).

- **Durchzügler**

Insgesamt wurden neun Arten als Durchzügler bewertet. Unter diesen befinden sich sechs vergleichsweise anspruchslose, weit verbreitete, allgemein häufige und in ihrem Bestand nicht gefährdete Vogelarten, bei denen aufgrund der Habitatausstattung eine Brut im Untersuchungsgebiet vorstellbar gewesen wäre. Da jedoch nur einmalige Beobachtungen oder Feststellungen von Revier anzeigendem Verhalten vorliegen, sind sie gemäß Methodenstandard als Durchzügler einzustufen. Zu diesen Arten zählen Girlitz (*Serinus serinus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*).

Mit Feldlerche und Feldsperling wurden darüber hinaus zwei in ihrem Bestand rückläufige Arten der Roten Liste als Durchzügler eingestuft (siehe Unterkapitel "Gefährdung"). Sie sind auf extensiv bewirtschaftete Ackerflächen beziehungsweise Grünland angewiesen und finden im Untersuchungsgebiet, das im Wesentlichen durch Intensiväcker geprägt ist, keine geeigneten Bruthabitate.

Auch der Neuntöter (*Lanius collurio*) ist aufgrund einer einmaligen Sichtbeobachtung lediglich als Durchzügler anzusprechen. Die Art bevorzugt Bruthabitate, die sich in halboffenen bis offenen Landschaften mit strukturreichen Gehölzbeständen befinden. Außerdem meidet er in der Regel die Nähe zu menschlichen Siedlungen (HÖLZINGER 1997).

ENTWURF

6 Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

Nachfolgend wird das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten (siehe Kapitel 5) überprüft.

Hierzu wird das vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) empfohlene Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) verwendet (Schreiben des MLR vom 10.05.2012).

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Im Zuge der 2017 durchgeführten Bestandserhebungen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch sechs Fledermausarten und zwei Fledermausartenpaare festgestellt (siehe Kapitel 5.1.1). Des Weiteren wurden Vorkommen der Zauneidechse und der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 bezüglich dieser Arten wird nachfolgend unter Verwendung des empfohlenen Formblattes überprüft.

Außerdem ist ein Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Gieselbach und dem Diersheimer Ablassgraben anzunehmen (siehe Kapitel 5.1.5).

Hinweise auf Vorkommen streng geschützte Amphibien- und Schmetterlingsarten innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor (siehe Kapitel 5.1.3 und 5.1.4). Das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich dieser Artengruppen ist daher auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsgebiet kann nach dem Ergebnis der durchgeführten Abschichtung (siehe Kapitel 5.1) ausgeschlossen werden.

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
<p>Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: 3</p> <p>Messtischblatt 7313</p>	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Wasserfledermaus ist in Deutschland überall dort vertreten, wo größere Seen und Teiche vorhanden sind (MESCHÉDE & HELLER 2000). In Baden-Württemberg fehlt sie in keinem Landesteil. Gebiete mit mehreren Wochenstubennachweisen als Indiz für stärkere Populationen konnten bisher an etlichen Stellen in der Rheinniederung, in tiefergelegenen Tälern des Schwarzwalds, in Oberschwaben und im Vorland der Ostalb gefunden werden (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Wochenstuben der Wasserfledermaus bilden sich vor allem in Baumhöhlen und Fledermauskästen, aber auch in Gewölbspalten und Dehnungsfugen von Brücken, seltener in Gebäuden. Baumquartiere können sich in engen Stammanrissen, Fäulnishöhlen oder in Spechthöhlen befinden, randständige oder nahe am Waldrand gelegene Bäume werden dabei bevorzugt (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Winterquartiere sind vor allem in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Kellern zu finden. Ein Großteil der Tiere dürfte aber in Baumhöhlen und Felsspalten überwintern. Bundes- und europaweit sind verschiedene Massenwinterquartiere bekannt, in denen mehrere Tausend Wasserfledermäuse überwintern (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Wasserfledermäuse jagen fast ausschließlich an stehenden und langsam fließenden Gewässern, wo sie in dichtem Flug über der Wasseroberfläche kreisen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Zwischen Quartieren und Jagdgebieten gibt es traditionelle Flugstraßen, die meist mehr oder weniger linearen Strukturen, wie Hecken, Waldrändern und -wegen, folgen (DIETZ et al. 2007). Im Idealfall bietet ein Revier sowohl ausgedehnte Jagdgewässer als auch angrenzende Waldbestände mit geeigneten Quartierbäumen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Es werden aber auch problemlos Entfernungen von 7 - 8 km zwischen den Quartieren und den Jagdgebieten zurückgelegt (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p>	
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der 50 Erfassungsnächte wurden von den Batcordern im Untersuchungsgebiet 15 Dateien mit Rufen aufgezeichnet, die eindeutig der Wasserfledermaus zuzuordnen sind. Der Aktivitäts-Index der Art ist mit einem Wert von 0,01 sehr gering. Das Untersuchungsgebiet wird demnach nur vereinzelt von Wasserfledermäusen als Jagdhabitat genutzt.</p> <p>Bei den der Rufgruppe kleine / mittlere Mausohrfledermäuse zugeordneten Rufdateien und den der Rufgruppe der Mausohrfledermäuse zugeordneten Rufdateien kann es sich</p>	

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<p>bei einem Teil um weitere Rufaufzeichnungen der Wasserfledermaus handeln. Wochenstuben der Art sind innerhalb des Untersuchungsgebietes aufgrund der geringen Anzahl an eindeutigen Nachweisen auszuschließen.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Die Wasserfledermaus war in den vergangenen 150 Jahren in Baden-Württemberg immer relativ selten und avancierte erst in den letzten 20 bis 25 Jahren zu einer häufigen Art. Heute ist die Wasserfledermaus bei uns weit verbreitet und fehlt in keinem Landes- teil. Noch bestehende größere Lücken dürften in den meisten Fällen die Folgen von In- formationsdefiziten sein (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die aktuelle Verbreitungskarte gibt auch Nachweise für den Raum Rheinau wieder (LUBW 2013b).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Wasserfledermaus wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdet" ge- führt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen demnach von lokaler Bedeutung.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abge- grenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen wer- den Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung einer po- tenziell vorkommenden lokalen Population der Wasserfledermaus ist anhand der vorlie- genden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Wasserfledermaus wird landesweit von der LUBW (2013a) als "günstig" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Re- produktionsstatus der erfassten Wasserfledermäuse nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches wird in Anlehnung an SCHNITZER et al. (2006) als "mittel bis schlecht" bewertet. Mit dem Gieselbach befindet sich zwar ein Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs, dieses ist jedoch zu schmal um ein bevorzugtes Jagdhabitat für die Wasserfledermaus darzustellen. Des Weiteren fehlen baumhöhlenreiche Laub- und Laubmischwaldbestände. Geeignete Winterquartiere sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" ebenfalls nicht vorhanden. Sommerquartiermöglichkeiten für die Wasserfledermaus sind dagegen innerhalb des Geltungsbereiches im gewässerbegleitenden Gehölzbestand vorhanden. Hinweise auf eine Nutzung dieser durch die Art liegen nicht vor.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
<p>Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestät- ten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent- nommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Von den 51 im Untersuchungsgebiet erfassten Bäumen mit Quartiermög- lichkeiten für Fledermäuse stocken 13 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" entlang des Gieselbachs und bleiben erhalten.</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden somit keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Wasserfledermaus aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>	nein

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Im Rahmen der Batcorderaufzeichnungen wurde die Wasserfledermaus nur sporadisch im Gebiet festgestellt.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats der Wasserfledermaus erheblich beschädigt oder zerstört werden und dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zudem wird ein mindestens 10 m breiter Abstand zwischen der geplanten Bebauung und den potenziellen Quartieren im Gehölzbestand des Gieselbachs eingehalten.</p> <p>Daher ist auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wasserfledermaus durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Den Batcorder-Untersuchungen zufolge liegen keine Hinweise auf Quartiere oder regelmäßig genutzte Jagdhabitats der Wasserfledermaus vor. Die Gehölze am Gieselbach bleiben erhalten. Die ökologische Funktion in der weiteren Umgebung anzunehmender Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artnamen: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt. Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Wasserfledermäusen ist nach aktuellem Planungsstand daher auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Es liegen keine Hinweise auf Quartiere der Wasserfledermaus innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" oder in dessen Umfeld vor. Das Gebiet wird nur sporadisch von Wasserfledermäusen durchflogen. Es ist daher auszuschließen, dass Wasserfledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: 2 Messtischblatt 7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Das Große Mausohr ist in ganz Deutschland beheimatet, wobei Koloniegröße und -dichte von Süd nach Nord abnehmen (MESCHÉDE & HELLER 2000). In Baden-Württemberg gibt es eine große Anzahl an Individuen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Das Große Mausohr kommt hauptsächlich in Höhen von unter 800 m ü. d. M. vor, wobei die Art in wärmebegünstigten Regionen auch in höheren Lagen anzutreffen ist. Die Populationsdichte korreliert eng mit dem Anteil an Laub- und Mischwäldern an der Gesamt-Waldfläche (DIETZ et al. 2007). Die Wochenstubenquartiere befinden sich jedoch fast ausschließlich in größeren Dachräumen, beispielsweise von Kirchen, Schlössern oder Gutshöfen. Quartiere einzelner Männchen sind ebenfalls meist in Gebäuden, wie Dachstühlen, Türmen, hinter Fensterläden, Spalten in Brücken, seltener auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen zu finden. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen, Bergkeller und Felsspalten genutzt. Die Wochenstubenkolonien werden Ende März bis Anfang Mai bezogen und Ende August verlassen. Die Geburt von einem Jungtier erfolgt Ende Mai oder im Juni. Nach fünf Wochen sind die Jungtiere flügge (DIETZ et al. 2007). Die Kolonien umfassen meist mehrere hundert Tiere. Zwischen den Quartieren einer Region findet ein regelmäßiger Austausch statt. Etwa 40 % der Weibchen paaren sich bereits im ersten Herbst und gebären im folgenden Frühjahr. Die Paarungszeit beginnt im August, wobei die Männchen meist mehrere Weibchen an ihren Hangplatz locken. Weibchen sind ihrem Geburtsort äußerst treu. So kehren über 90 % in ihre Geburtswochenstube zurück (DIETZ et al. 2007). Als Jagdhabitats werden Laub- und Laubmischwälder mit geringem Anteil an Bodenvegetation und damit freiem Zugang zu bodenlebenden Arthropoden bevorzugt. Nadelwälder meist mittleren Alters mit geringem Bodenbewuchs werden ebenfalls bejagt. Auch Wiesen, Weiden und Äcker im frisch abgeernteten oder gemähten Zustand stellen Jagdhabitats des Großen Mausohres dar. Zwischen Quartier und Jagdhabitats werden Strecken von bis zu 26 km zurückgelegt. Meist befinden sich die Jagdhabitats jedoch im Umkreis von 5 bis 15 km um das Quartier (DIETZ et al. 2007). Das Große Mausohr ist ein Mittelstreckenwanderer. Zwischen Winterquartieren und den, meist sternförmig um diese angeordneten, Sommerquartieren legen Große Mausohren 50 bis 100 km zurück. Männchen wandern im Mittel 28 km, Weibchen nahezu doppelt so weit (51 km). Einige Individuen scheinen ein besonders ausgeprägtes Migrationsverhalten zu zeigen. Die weitesten bekannten Wanderungen in Winterquartiere (Deutschland und Spanien) betragen 370 - 390 km (DIETZ et al. 2007).

Artname: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u>	
<p>Im Rahmen der 50 Erfassungs Nächte wurde von den Batcordern im Untersuchungsgebiet 1 Rufdatei aufgezeichnet, die eindeutig dem Großen Mausohr zuzuordnen ist. Der Aktivitäts-Index der Art ist mit einem Wert von 0,001 sehr gering. Der Geltungsbereich wird demnach nur sehr selten vom Großen Mausohr durchflogen.</p> <p>Bei einem Teil der Gattung Mausohrfledermäuse zugeordneten Rufdateien aber nicht auf Artniveau bestimmbar Rufe kann es sich um weitere Rufaufzeichnungen des Großen Mausohrs handeln.</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebäude vorhanden, die als Wochenstubenquartier für das Große Mausohr geeignet sind. Aufgrund der geringen Anzahl an eindeutigen Nachweisen der Art sind Wochenstuben auch im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes auszuschließen.</p>	
<u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u>	
<p>Das Große Mausohr ist die in Baden-Württemberg mit der größten Individuenzahl auftretende Fledermausart. Alleine die Sommerfunde machen einen Anteil von 45,33 % der heimischen Fledermausarten aus (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die aktuelle Verbreitungskarte gibt auch Nachweise für den Raum Rheinau wieder (LUBW 2013b).</p>	
<u>Bedeutung des Vorkommens</u>	
<p>Das Große Mausohr wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "stark gefährdet" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen, dem der Nachweis zuzuordnen ist, demnach von lokaler Bedeutung.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktuellen oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung einer potenziell vorkommenden lokalen Population des Großen Mausohrs ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs wird landesweit von der LUBW (2013a) als "günstig" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Reproduktionsstatus der erfassten Großen Mausohren nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität des Geltungsbereiches wird in Anlehnung an SCHNITTER et al. (2006) als "mittel bis schlecht" bewertet. Es sind weder geeignete Sommer- noch Winterquartiere für das Große Mausohr vorhanden. Geeignete Jagdhabitats sind im Geltungsbereich ebenfalls nicht ausgeprägt: Es sind keine Laub- oder Laubmischwaldbestände vorhanden, auch handelt es sich um keine strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft. Besser geeignete Jagdhabitats befinden sich ca. 1 km nördlich und westlich von Honau in den Waldbeständen entlang des Rheins.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
<p>Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur ent-	nein

Artnamen: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
<p><i>nommen, beschädigt oder zerstört?</i></p> <p>Im Vorhabensbereich befinden sich keine für Große Mausohren geeigneten Wochenstubenquartiermöglichkeiten. Gelegentlich werden von einzelnen Männchen im Sommer Baumhöhlen als Quartiere genutzt. Da alle im Geltungsbereich erfassten potenziellen Baumquartiere erhalten bleiben, ist eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs ausgeschlossen.</p>	
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Die geringe Anzahl an Nachweisen des Großen Mausohrs zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nur sehr vereinzelt von der Art durchflogen wird. Er zählt damit nicht zu den bevorzugten Jagdhabitats oder anderen essentiellen Teilhabitats des Großen Mausohrs.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats des Großen Mausohrs so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Es gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs im Umfeld des Vorhabensbereichs. Zudem wird ein mindestens 10 m breiter Abstand zwischen der geplanten Bebauung und den potenziellen Quartieren im Gehölzbestand des Gieselbachs eingehalten.</p> <p>Daher ist auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Mausohrs durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Da den Batcorder-Untersuchungen zufolge weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats des Großen Mausohrs beeinträchtigt werden, wird die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-</p>	entfällt

Artnamen: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	
<p><i>maßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt. Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Individuen des Großen Mausohrs ist daher auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.</p>	<p>nein</p>
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</p>	
<p>4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i></p> <p>Es liegen keine Hinweise auf Quartiere des Großen Mausohrs innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" oder in dessen Umfeld vor. Das Gebiet wird nur sehr selten vom Großen Mausohr durchflogen. Es ist daher auszuschließen, dass Große Mausohren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.</p>	<p>nein</p>
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	

Artnamen: Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

ENTWURF

Artname: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art	
<p>Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: I</p> <p>Messtischblatt 7313</p>	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Große Abendsegler gehört zu den in Europa saisonal weit wandernden einheimischen Fledermausarten. Er kommt in ganz Deutschland vor, aufgrund seiner Zugaktivität jedoch saisonal in unterschiedlicher Dichte. Auch in Baden-Württemberg ist das Vorkommen saisonal geprägt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Als Sommerquartiere dienen vor allem Spechthöhlen, daneben zu einem wesentlich geringeren Anteil andere Baumhöhlen, meist in Höhen von 4 - 12 Metern, aber auch deutlich höher. Besonders häufig werden Buchen aufgesucht, Nadelbäume dagegen selten. Baumhöhlen in Waldrandnähe oder an Wegen werden bevorzugt. Fledermauskästen werden ebenfalls genutzt. Die Baumquartiere, insbesondere einer Wochenstubenkolonie, werden häufig gewechselt und liegen verteilt auf einer Fläche von bis zu 200 ha (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Winterquartiere finden sich in dickwandigen Baumhöhlen, in Spalten an Gebäuden und Brücken, Felsspalten und in Deckenspalten von Höhlen (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Der Große Abendsegler ist eine schnell fliegende und auf engem Raum wenig wendige Fledermausart, die sich vorwiegend im freien Luftraum zur Beutejagd aufhält. Demzufolge werden insektenreiche, offene und hindernisfreie Flächen als Jagdgebiete aufgesucht. Das können Wiesenflächen, abgeerntete Felder, Mülldeponien, Waldränder und große asphaltierte Freiflächen und Halogenstraßenlampen in Siedlungsbereichen sein. Der größte Teil der Jagd findet jedoch über großen Stillgewässern statt.</p> <p>Größere Entfernungen bis zu 10 km zwischen Quartier und Jagdgebiet werden schnell überwunden. Der gesamte Aktionsraum eines Individuums kann sich über ein mehrere km² großes Areal erstrecken (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p>	
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der 50 Erfassungsnächte wurden von den Batcordern im Untersuchungsgebiet 17 Dateien mit Rufen aufgezeichnet, die eindeutig dem Großen Abendsegler zuzuordnen sind. Der Aktivitäts-Index der Art ist mit einem Wert von 0,02 sehr gering. Der Geltungsbereich wird demnach nur sehr vereinzelt vom Großen Abendsegler durchflogen. Hinweise auf Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches oder in dessen Umgebung liegen nicht vor.</p> <p>Weitere 78 Dateien wurden der Rufgruppe Abendsegler zugeordnet. Bei einem Teil dieser nicht auf Artniveau bestimmbar Dateien kann es sich um weitere Rufaufzeichnungen des Großen Abendseglers handeln.</p>	

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>In der aktiven Jahresphase, insbesondere im Frühjahr und Herbst, häufen sich die Fundmeldungen des Großen Abendseglers aus dem Oberrhein-Tiefland, den Gäulandschaften sowie dem gesamten Schwäbischen Keuper-Lias-Neckarland im Bereich der Flusstäler bis in die Laubmischwälder der Hügelstufe hinauf. Am Oberrhein wird der Große Abendsegler praktisch überall angetroffen (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die aktuelle Verbreitungskarte gibt auch Nachweise für den Raum Rheinau wieder (LUBW 2013b).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Der Große Abendsegler wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdete wandernde Art" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen, dem die Nachweise zuzuordnen sind, demnach von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung der lokalen Population des Großen Abendseglers ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand des Großen Abendseglers wird landesweit von der LUBW (2013a) als "ungünstig-unzureichend" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Reproduktionsstatus der erfassten Großen Abendsegler nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches kann in Anlehnung an SCHNITTER et al. (2006) als "mittel bis schlecht" bewertet werden. Zwar befindet sich ein Gewässer innerhalb des Geltungsbereichs, doch ist dieses zu klein, um ein bevorzugtes Jagdhabitat des Großen Abendseglers darzustellen. Struktureiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft sowie Laubmischwaldbestände sind innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht vorhanden.</p> <p>Quartiermöglichkeiten für den Großen Abendsegler (Spechtlöcher) sind dagegen innerhalb des Geltungsbereiches im gewässerbegleitenden Gehölzbestand vorhanden. Hinweise auf eine Nutzung dieser durch den Großen Abendsegler liegen nicht vor.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Von den 51 im Untersuchungsgebiet erfassten Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse stocken 13 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" entlang des Gieselbachs und bleiben erhalten.</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden keine (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä-</p>	nein

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
<p><i>higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</i> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Die geringe Anzahl an Rufaufzeichnungen des Großen Abendseglers zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nur sporadisch von der Art durchflogen wird. Es zählt damit nicht zu den bevorzugten Jagdhabitaten oder anderen essentiellen Teilhabitaten des Großen Abendseglers.</p> <p>Der freie Luftraum über dem Geltungsbereich des Bebauungsplans kann auch während der Bauarbeiten und nach deren Abschluss von Großen Abendseglern als Jagdhabitat genutzt werden.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Auf Grundlage der Rufaufzeichnungen liegen keine Hinweise auf Quartiere des Großen Abendseglers innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" vor.</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wurden an 13 Bäumen Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt. Diese befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestands des Gieselbachs und werden vorhabensbedingt nicht beseitigt.</p> <p>Da die Art teilweise auch Gebäudequartiere als Wochenstuben oder Sommerquartiere nutzt, ist nicht davon auszugehen, dass von den geplanten Wohngebäuden akustische oder optische Störreize ausgehen, die dazu führen, dass die Baumquartiere innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestands für die Art nicht mehr nutzbar sind. Mögliche Störwirkungen durch den Anwohnerverkehr (Licht- und Geräuschemissionen vorbeifahrender Kfz) werden durch auch durch die abschirmende Wirkung der Gehölze abgeschwächt. Zudem wird ein mindestens 10 m breiter Abstand zwischen der geplanten Bebauung und den potenziellen Quartieren im Gehölzbestand des Gieselbachs eingehalten.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Abendseglers durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Den Batcorder-Untersuchungen zufolge liegen keine Hinweise auf Quartiere oder regelmäßig genutzte Jagdhabitats des Großen Abendseglers vor. Die Gehölze am Gieselbach bleiben erhalten. Die ökologische Funktion möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt daher gewahrt.</p>	ja

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbachs, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt. Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Großen Abendseglern ist daher auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Es liegen keine Hinweise auf Quartiere des Großen Abendseglers innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" oder in dessen Umfeld vor. Das Gebiet wird nur sporadisch von der Art durchfliegen. Es ist daher auszuschließen, dass Große Abendsegler während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3)	

Artnamen: Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
<input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artnamen: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
<p>Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: i</p> <p>Messtischblatt 7313</p>	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Rauhautfledermaus gehört zu den in Mitteleuropa saisonal weit wandernden einheimischen Fledermausarten. Grundsätzlich kommt sie in ganz Deutschland vor, aufgrund ihres Zugverhaltens jedoch zu allen Jahreszeiten verschieden häufig. Wochenstubennachweise existieren fast nur aus dem Norddeutschen Tiefland (MESCHÉDE & HELLER 2000). In Baden-Württemberg ist die Rauhautfledermaus hauptsächlich während der Zugzeit im Herbst und Frühjahr in den Rheinauen sowie in anderen flussnahen Gebieten im Land nachzuweisen. Im Sommer sind deutlich weniger Tiere und fast alles Männchen festzustellen, Fortpflanzungsnachweise liegen nicht vor (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Naturnahe, strukturierte Laub- und Laubmischwälder sind die bevorzugten Habitate der Rauhautfledermaus. Auch Nadelwälder und Parklandschaften werden von der Art besiedelt. Sie nutzt als Sommerquartiere Baumhöhlen, Fledermauskästen, Stammrisse und Spalten hinter abstehender Rinde, hinter flachen Nistkästen und an Jagdkanzeln. Auch enge Spalten an Gebäuden, z. B. in Rolladenkästen, unter Dachziegeln, zwischen Balken, in Mauerritzen und zwischen gestapeltem Holz, dienen als Quartiere.</p> <p>Als Winterquartiere werden Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen (auch Baumhöhlen) aber auch Spalten an Gebäuden oder Holzstapel genutzt (DIETZ et al. 2007, BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Wochenstubenquartiere werden von 50 bis 200 Weibchen im April / Mai bezogen. Die Weibchen zeigen dabei eine große Reviertreue, können die Wochenstubenquartiere innerhalb eines Streifgebietes im Sommer aber auch mehrfach wechseln. Nach der Aufzucht der Jungtiere verlassen die Weibchen ab Mitte Juli die Wochenstubenquartiere, um in die bis zu 15 km entfernten Paarungsquartiere zu wechseln (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Jagdgebiete der Rauhautfledermaus liegen in Wäldern und an deren Rändern, häufig auch über Gewässern (DIETZ et al. 2007).</p>	
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der 50 Erfassungsächte wurden von dem Batcorder im Untersuchungsgebiet 1.591 Dateien mit Rufen aufgezeichnet, die eindeutig der Rauhautfledermaus zuzuordnen sind. Dabei handelt es sich wahrscheinlich um übersommernde Einzeltiere, Wochenstuben sind in Baden-Württemberg bislang nicht bekannt. Mit einem gemittelten Aktivitäts-Index von 0,6 ist die Rauhautfledermaus nach der Zwergfledermaus (ihr Aktivitäts-Index liegt bei 0,7) die Art, die am zweithäufigsten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Quartiere innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans</p>	

Artnamen: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>"Breitenwert" sind im Bereich des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches möglich.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Nachweise der Rauhautfledermaus belegen, dass sie in Baden-Württemberg hauptsächlich als Durchzügler vorkommt. Es wurden aber auch Einzeltiere und Gruppen von Tieren im Sommer- und Winterhalbjahr gefunden. Die Funde konzentrieren sich auf die Kocher-Jagst-Ebene, die Stuttgarter Bucht, das Bodenseebecken sowie Funde entlang des Rheins, des Neckars und der Donau. Im Frühjahr sowie vermehrt im Spätsommer und Herbst wurden Tiere, darunter auch balzende Männchen, und Paarungsquartiere u. a. am Bodensee, in den nordbadischen Rheinauen sowie in der südbadischen Trockenaue entdeckt. Wochenstubenfunde gelangen in Baden-Württemberg bisher nicht (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die aktuelle Verbreitungskarte gibt auch Nachweise für den Raum Rheinau wieder (LUBW 2013b).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Rauhautfledermaus wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdete wandernde Tierart" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen demnach von lokaler Bedeutung.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktuellen oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung der lokalen Population der Rauhautfledermaus ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Rauhautfledermaus wird landesweit von der LUBW (2013a) als "günstig" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Reproduktionsstatus der erfassten Rauhautfledermäuse nicht beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches wird in Anlehnung an SCHNITTER et al. (2006) als "mittel bis schlecht" bewertet. Es sind weder Laub- oder Laubmischwaldbestände noch als Jagdhabitat geeignete, strukturreiche Kulturlandschaft und Waldbestände vorhanden. Sommerquartiermöglichkeiten sind dagegen im gewässerbegleitenden Gehölzstreifen des Geiselbachs vorhanden.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<p>Von den 51 im Untersuchungsgebiet erfassten Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse stocken 13 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans entlang des Gieselbachs und bleiben erhalten.</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden somit keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhautfledermaus aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen	

Artnamen: Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p><i>unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Bei der Auswertung der Batcorderdateien konnten Nahrungsflüge der Rauhaufledermaus insbesondere an Batcorderstandort 2 eindeutig identifiziert werden. Demnach nutzt die Art die Gehölzbestände entlang des Gieselbachs im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat. Aufgrund der geringen Anzahl an festgestellten Nahrungsflügen stellt der Gehölzbestand des Gieselbachs jedoch kein essentielles Nahrungshabitat der Art dar.</p> <p>Der Anstieg der Anzahl an Rufdateien der Art im Frühjahr und im Herbst lässt den Schluss zu, dass die Rauhaufledermaus den Gehölzbestand als Leitstruktur während des Frühjahrs- und Herbstzuges nutzt.</p> <p>Da nicht in den gewässerbegleitenden Gehölzbestand eingegriffen wird, bleiben der Rauhaufledermaus auch nach der Umsetzung des Vorhabens die Gehölzbestände entlang des Gieselbachs als Jagdhabitat und Leitstruktur erhalten.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate der Rauhaufledermaus so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vollständig entfällt.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Die Häufung von Rufdateien kurz nach Sonnenuntergang zur Ausflugszeit an Batcorderstandort 2 deutet auf ein oder mehrere Quartiere innerhalb des Gehölzbestands des Gieselbachs hin. Dabei handelt es sich höchst wahrscheinlich um Sommerquartiere einzelner Männchen. Darauf weisen auch die geringen Aktivitäts-Indices hin. Wochenstuben der Rauhaufledermaus sind für Baden-Württemberg nicht bekannt.</p> <p>Baubedingte Störungen der Quartiere entlang des Gieselbachs sind aufgrund der abschirmenden Wirkung der Vegetation nicht zu erwarten. Zudem wird ausschließlich tagsüber gebaut. Die Fällung von Bäumen ist zur Beräumung der Baufelder nicht erforderlich.</p> <p>Da die Rauhaufledermaus auch Quartiere und teilweise Wochenstuben in Gebäuden bezieht, zeigt sie eine gewisse Toleranz gegenüber menschlicher Störwirkungen (beispielsweise Licht- und Geräuschemissionen des Anwohnerverkehrs). Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die geplante Wohnbebauung und deren Nutzung zu derartigen akustischen oder optischen Störungen führen, dass Quartiere innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens aufgegeben werden. Zudem besteht ein mindestens 10 m breiter Abstand zwischen der geplanten Bebauung und den potenziellen Quartieren im Gehölzbestand des Gieselbachs.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauhaufledermaus durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p>	ja

Artnamen: Rauhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Da weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats der Rauhauffledermaus derart beeinträchtigt werden, dass sie von der Rauhauffledermaus nicht mehr genutzt werden können wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Aufgrund der mittels Batcorder aufgenommenen Rufdateien an Standort 2 ist nicht auszuschließen, dass sich einzelne Quartiere der Rauhauffledermaus im südlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des Gehölzbestandes befinden.</p> <p>Alle innerhalb des Geltungsbereichs festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Winterquartiere der Rauhauffledermaus sind aufgrund der Qualität der festgestellten potenziellen Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Wochenstuben der Art sind für Baden-Württemberg nicht bekannt.</p>	nein

Artname: Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	
<p>Da der gewässerbegleitende Gehölzstreifen des Gieselbachs vollständig erhalten bleibt, kann er von der Rauhautfledermaus weiterhin als Jagd- und Sommerquartierhabitat sowie während des Herbst- und Frühjahrszugs als Leitstruktur genutzt werden.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass Rauhautfledermäuse während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.</p>	
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
<p>6. Fazit</p>	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art	
<p>Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: - Baden-Württemberg: 3</p> <p>Messtischblatt 7313</p>	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet, insbesondere im Siedlungsbereich mit seinem weitläufigerem Umfeld (MESCHÉDE & HELLER 2000). In Baden-Württemberg ist sie in allen Regionen mit einer großen Individuenzahl vertreten (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich häufig in Spalten an Häusern, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern. Vereinzelt werden auch Felsspalten oder Hohlräume hinter Baumrinden genutzt (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die Wochenstuben umfassen 50 bis 100 Tiere. Die Weibchen sind weniger quartiertreu als andere gebäudebewohnende Arten. Einzelne Tiere, aber auch ganze Wochenstubenverbände wechseln durchschnittlich alle 12 Tage das Quartier (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen nutzen aber auch Felsspalten, Keller, Tunnel oder Höhlen (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Zu den Jagdhabitaten der Zwergfledermäuse zählen verschiedenste Lebensräume, beispielsweise Parks, Friedhöfe, baum- und buschreiche Siedlungsbereiche, Gewässer, Streuobstwiesen, Hecken, Auwälder, Alleen, aber auch Straßenlampen (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>	
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Die Zwergfledermaus ist die im Untersuchungsgebiet aktivste erfasste Fledermausart. Im Rahmen der 50 Erfassungsnächte wurden 1.364 Dateien mit Rufen aufgezeichnet, die eindeutig der Zwergfledermaus zuzuordnen sind. Ihr gemittelter Aktivitäts-Index liegt bei 0,7. An Batcorderstandort 1 lag der mittlere Aktivitäts-Index bei 0,28, an Batcorderstandort 2 bei 1,1. Dies sind sehr geringer Werte für die Zwergfledermaus, bei der man davon ausgeht, dass sie erst ab einem Wert von 5 ein Gebiet intensiv nutzt.</p> <p>Quartiere im Umfeld von Batcorderstandort 2 sind aufgrund der Häufung an Aufnahmen zur Ausflugszeit wahrscheinlich. Nahrungsflüge wurden an Batcorderstandort 2 ebenfalls registriert.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Im Vergleich zu allen anderen Fledermausarten hat die Zwergfledermaus insgesamt die weiteste Verbreitung in Baden-Württemberg. Funde von Wochenstuben gelangen gehäuft in Oberschwaben, im Albvorland und im Odenwald. Auffallend ist die Seltenheit von Wochenstubennachweisen in der Rheinebene. Winterfunde konzentrieren sich auf den Räume Heidelberg und Freiburg. Ein weiterer Verbreitungsschwerpunkt befindet sich auf</p>	

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
der Schwäbischen Alb (BRAUN & DIETERLEN 2003). <u>Bedeutung des Vorkommens</u> Die Zwergfledermaus wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdet" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen demnach von lokaler Bedeutung.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktueller oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Als lokale Population der Zwergfledermaus sind die im Siedlungsbereich von Helmlingen anzunehmende Wochenstube sowie alle im näheren Umfeld des Untersuchungsgebietes vorkommenden Einzeltiere aufzufassen. Der Erhaltungszustand der Zwergfledermaus wird landesweit von der LUBW (2013a) als "günstig" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Reproduktionsstatus der erfassten Zwergfledermäuse nicht beurteilt werden. Die Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches kann in Anlehnung an SCHNITZER et al. (2006) als "mittel bis schlecht" bewertet werden. Zwar kann die Zwergfledermaus die gewässerbegleitenden Gehölzbestände des Gieselbachs als Jagdhabitat nutzen, was auch anhand der an Batcorderstandort 2 aufgezeichneten Nahrungsflüge belegt wird, Laub- und Laubmischwaldbestände befinden sich jedoch nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Quartiermöglichkeiten in Form von Gebäudequartieren sind innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls nicht vorhanden, jedoch im Siedlungsbereich von Honau nicht auszuschließen.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Aufgrund der Häufung an Rufaufnahmen zur Ausflugszeit an Batcorder 2 ist von einem oder mehreren Quartieren der Zwergfledermaus im Umfeld des Standortes auszugehen. Quartiere der Zwergfledermaus in Gebäuden im Siedlungsbereich sind daher nicht auszuschließen. Ebenso sind Sommerquartiere einzelner Tiere im gewässerbegleitenden Gehölzbestand nicht auszuschließen. Da vorhabensbedingt keine Bäume gefällt werden, werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zwergfledermaus aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009) Nahrungsflüge der Zwergfledermaus wurden an Batcorderstandort 2 registriert. Der geringe Aktivitäts-Index weist jedoch darauf hin, dass es sich nicht um ein essentielles Nahrungsgebiet der Art handelt. Hinweise auf	nein

Artnamen: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
<p>essentielle Teilhabitats liegen ebenfalls nicht vor.</p> <p>Da der Gehölzbestand entlang des Gieselbachs erhalten bleibt, ist auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben ergänzende Nahrungs- und / oder andere Teilhabitats der Zwergfledermaus so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Hinweise auf Wochenstuben in der westlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" angrenzenden Wohnbebauung liegen auf Grundlage der Batcorder-Untersuchungen nicht vor.</p> <p>Baubedingte Störungen möglicher Quartiere von Eintieren oder Zwischenquartiere im Gehölzbestand entlang des Gieselbachs sind aufgrund der abschirmenden Wirkung der Vegetation nicht zu erwarten. Zudem wird ausschließlich tagsüber gebaut. Die Fällung von Bäumen ist zur Beräumung der Baufelder nicht erforderlich.</p> <p>Betriebsbedingte Störungen potenzieller Quartieren im Gehölzbestand durch die Nutzung der geplanten Wohnbebauung sind ebenfalls auszuschließen, da für die Zwergfledermaus als typische Art der Siedlungsbereiche, die Nähe zu Menschen und die typischen optischen und akustischen Reize von Siedlungen keine Störung darstellen.</p> <p>A</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden damit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Da weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats der Zwergfledermaus derart beeinträchtigt werden, dass sie von der Zwergfledermaus nicht mehr genutzt werden können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	

Artname: Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestands des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt.	nein
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Wochenstuben der Zwergfledermaus sind im Siedlungsbereich von Honau nicht auszuschließen. Hinweise darauf konnten anhand der Batcorder-Untersuchungen nicht erbracht werden. Bei der Zwergfledermaus handelt es sich des Weiteren um eine typische Art der Siedlungsbereiche, die sich gut an diesen Lebensraum angepasst hat und für die optische und akustische Reize in Siedlungen keine Störung darstellen. Erhebliche vorhabensbedingte Störungen von Zwergfledermäusen sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	

Artnamen: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

ENTWURF

Artname: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Die Parameter Verbreitung und Habitat werden von der LUBW (2008) mit günstig, die Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes mit unbekannt angegeben.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: D Baden-Württemberg: G</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Mückenfledermaus ist eine lange übersehene Zwillingart der Zwergfledermaus, die 1996 erstmals sicher in Deutschland nachgewiesen wurde, jedoch nur selten vorkommt (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Baden-Württemberg konzentrieren sich die Nachweise von Mückenfledermäusen auf die Flussniederung des Oberrheingebietes (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Wochenstubenquartiere der Mückenfledermaus liegen in Außenverkleidungen von Häusern, Flachdachverkleidungen, Zwischendächern und Hohlwänden, an Jagdkanzeln sowie in Baumhöhlen und Fledermauskästen (DIETZ et al. 2006).</p> <p>Winterquartiere wurden bisher in Gebäuden, Baumquartieren und Fledermauskästen nachgewiesen (DIETZ et al. 2006). Gelegentlich halten Mückenfledermäuse auch im Wochenstubenquartier Winterschlaf. Im wintermilden Oberrheingebiet verzichten sie möglicherweise häufiger auf den Umzug in Winterquartiere (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Mückenfledermaus jagt häufig an Gewässern, in eng begrenzten Vegetationslücken im Wald oder über Kleingewässern. Sie nutzt Jagdgebiete, die im Mittel 1,7 km vom Quartier entfernt liegen (DIETZ et al. 2006). Auch anthropogene oder anthropogen stark überformte Gewässer wie Hafenbecken, Baggerseen, aufgestaute und kanalisierte Flussabschnitte sowie Forstteiche werden von der Mückenfledermaus in ihren Nahrungsraum miteinbezogen (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der 50 Erfassungsnächte wurden von den Batcordern im Untersuchungsgebiet 1.413 Dateien mit Rufen aufgezeichnet, die eindeutig der Mückenfledermaus zuzuordnen sind.</p> <p>Der gemittelte Aktivitäts-Index der Mückenfledermaus ist mit einem Wert von 0,6 vergleichbar mit dem der Rauhaut- (0,6) und der Zwergfledermaus (0,7). Wie bei den anderen zwei <i>Pipistrellus</i>-Arten ist demnach nur von einer geringen Nutzung des Untersuchungsgebietes auszugehen.</p> <p>Hinweise auf Quartiere der Mückenfledermaus im Umfeld der Batcorderstandorte liegen nicht vor. Die Anzahl an eindeutig der Mückenfledermaus zuweisbaren Rufdateien nahm während der Herbstzugzeit zu.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p>

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<p>Die Nachweise der Mückenfledermaus in Baden-Württemberg konzentrieren sich auf die Flussniederung des Oberrheingebietes, so dass hier von einem Verbreitungsschwerpunkt ausgegangen werden kann. Außerdem gelangen etliche Funde entlang des Neckartals und angrenzender Gebiete sowie vereinzelte Nachweise im Donautal (BRAUN & DIETERLEN 2003). Die aktuelle Verbreitungskarte gibt auch Nachweise für den Raum Rheinau wieder (LUBW 2013b).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Bezüglich der Mückenfledermaus liegen für Baden-Württemberg derzeit keine Daten für eine Aussage hinsichtlich der Gefährdung vor. Aufgrund der Verschlechterung der Nahrungshabitats durch Flussbegradigungen und Wasserverschmutzung wird sie jedoch in die Kategorie "Gefährdung anzunehmen" eingestuft (BRAUN & DIETERLEN 2003). In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen demnach von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktuellen oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung der lokalen Population der Mückenfledermaus ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Mückenfledermaus wird landesweit von der LUBW (2013a) als "günstig" eingestuft. Der Zustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet kann aufgrund fehlender Informationen zur Anzahl sowie zum Alter, Geschlecht und Reproduktionsstatus der erfassten Mückenfledermäuse nicht beurteilt werden.</p> <p>Eine Bewertung der Habitatqualität innerhalb des Geltungsbereiches in Anlehnung an SCHNITTER et al. (2006) ist nicht möglich. Die ist stark an Auwälder, Niederungen und Gewässer gebunden. Der Gieselbach und dessen Gehölzstreifen sind jedoch insgesamt zu klein um als bevorzugtes Jagdhabitat der Mückenfledermaus zu gelten. Die Ackerfläche ist für die Art als Jagdgebiet nicht relevant. Daher ist davon auszugehen, dass Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" für die Mückenfledermaus von geringer Bedeutung ist.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Von den 51 im Untersuchungsgebiet erfassten Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse stocken 13 innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" entlang des Gieselbachs und bleiben erhalten.</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden somit nach aktuellem Planungsstand keine potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Mückenfledermaus aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p>	nein

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<p>Die Mückenfledermaus wurde in allen Erfassungszeiten mit geringen Aktivitäts-Indices festgestellt. Nahrungsflüge der Art wurden nicht registriert. Es ist demnach davon auszugehen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu den bevorzugten Nahrungshabitaten oder anderen essentiellen Teilhabitaten der Mückenfledermaus zählt.</p> <p>Der Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt erhalten und kann von der Art weiterhin als Leitstruktur für Transfersflüge und während des Herbstzuges genutzt werden.</p> <p>Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats der Mückenfledermaus erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Im Bereich des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens sind Quartiere der Mückenfledermaus möglich. Hinweise auf eine Nutzung dieser Quartiermöglichkeiten durch die Mückenfledermaus liegen auf Grundlage der Batcorder-Untersuchungen nicht vor.</p> <p>Als Art, die auch Quartiere in Gebäuden besiedelt, stellen die Nähe zu Menschen und die typischen optischen und akustischen Reize des Siedlungsbereiches für sie keine Störung dar.</p> <p>Durch die geplante Bebauung werden damit keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Da weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats der Zwergfledermaus derart beeinträchtigt werden, dass sie von der Mückenfledermaus nicht mehr genutzt werden können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:	

Artnamen: Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestands des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Wochenstuben und Winterquartiere der Mückenfledermaus sind in der Umgebung des Geltungsbereichs nicht zu anzunehmen. Bei der Mückenfledermaus handelt es sich des Weiteren um eine Art, die Quartiere in Siedlungsbereichen nutzt. Optische und akustische Reize von Siedlungsbereichen stellen daher keine Störung für die Art dar. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand bleibt als Leitstruktur erhalten. Erhebliche vorhabensbedingte Störungen von Mückenfledermäusen sind auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artenpaar: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art	
<p>Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich die beiden in Deutschland vorkommenden Arten der Gattung Langohrfledermäuse (<i>Plecotus</i>), das Braune Langohr (<i>P. auritus</i>) und das Graue Langohr (<i>P. austriacus</i>), rein akustisch nicht eindeutig voneinander differenzieren.</p> <p>Da Artnachweise der Langohrfledermäuse ausschließlich akustisch vorliegen, werden beide Arten gemeinsam in einem Artprotokoll dargestellt.</p>	
Erhaltungszustand	
<u>Braunes Langohr</u>	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
<u>Graues Langohr</u>	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht
Rote Liste-Status	
<u>Braunes Langohr</u>	
Deutschland: V	Baden-Württemberg: 3
<u>Graues Langohr</u>	
Deutschland: 2	Baden-Württemberg: 1
Messtischblatt	7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart	
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<u>Braunes Langohr</u>	
<p>Das Braune Langohr lebt den Sommer über in Baumhöhlen, hinter abstehender Rinde, in Nistkästen sowie in Gebäuden beispielsweise in Dachstühlen und in Spaltenquartieren. Einzeltiere wurden auch im Sommer in Felshöhlen gefunden. Die Einflugöffnungen der Baumquartiere bzw. der Nistkästen kann im Gegensatz zu anderen baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten von Laub und Ästen verdeckt sein. Es wurden auch Baumquartiere gefunden, die dicht über dem Boden lagen (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Winterquartiere liegen in einer Vielzahl unterirdischer Quartiere von Höhlen bis hin zu Felsspalten, aber auch in Baumhöhlen (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Die meisten Jagdgebiete des Braunen Langohrs liegen in Waldgebieten, wobei in Nadelgenauso wie in Misch- und Laubwäldern gejagt wird (MESCHÉDE & HELLER 2000). Als Jagdhabitats werden außerdem Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken, extensive Wiesen sowie bei Nahrungsknappheit, vor allem im Frühjahr, auch der Luftraum über Gewässern genutzt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>	
<u>Graues Langohr</u>	
<p>Im Gegensatz zu dem Wald liebenden Braunen Langohr sucht das Graue Langohr seine Quartiere fast ausschließlich im menschlichen Siedlungsraum. Sommerquartiere befinden sich im Firstbereich von Dachstühlen, zwischen Firstlatten und Dachziegeln, hinter Fassadenverkleidungen, in Rollladenkästen sowie in Hohlräumen von Mauern (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>	

<p>Artenpaar: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)</p>
<p>Das Graue Langohr überwintert ähnlich dem Braunen Langohr in Höhlen, Kellern und Stollen. Häufiger als das Braune Langohr hängt das Graue Langohr frei an der Wand, aber auch in Spalten gezwängte Tiere werden gefunden (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Jagdgebiete des Grauen Langohrs liegen in warmen Tallagen und in menschlichen Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland. Im Wald werden sie nur in Verbindung zum Offenland angetroffen (DIETZ et al. 2007).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet durch das Ausbringen von Batcordern gelang am 27.09.2017 ein Nachweis von Langohrfledermäusen.</p> <p>Die beiden Schwesterarten Braunes und Graues Langohr rufen sehr leise und sind rein akustisch nur schwer nachzuweisen. Eine Unterscheidung der beiden Arten ist mittels Rufaufzeichnung nicht eindeutig möglich. Aufgrund der leisen Rufe ist nicht auszuschließen, dass Rufe des Artenpaares im Gebiet teilweise nicht aufgenommen wurden.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Schwerpunkte der Sommerverbreitung des Braunen Langohrs in Baden-Württemberg liegen den Meldungen nach in der Kocher-Jagst-Ebene, in den Schwäbisch-Fränkischen Waldbergen, im nördlichen Teil der Schwarzwald-Randplatten und Oberem Gäu, im Bodenseebecken, im Hochschwarzwald und im Alb-Wutach-Gebiet. Es ist jedoch zu vermuten, dass das Braune Langohr in so gut wie allen Regionen und Höhenlagen von Baden-Württemberg vorkommt. Winterfunde liegen hauptsächlich aus den Höhlen der Schwäbischen Alb sowie aus Stollen des Schwarzwaldes vor (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Sommerfunde des Grauen Langohrs lagen vor allem in den Bereichen der Hohenloher und Haller Ebene, dem nördlichen Teil der Schwarzwald-Randplatten und Oberem Gäu sowie aus dem mittleren Schwarzwald. Die vereinzelt Winterfunde waren über das ganze Land verteilt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Das Braune Langohr wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "gefährdet", das Graue Langohr als "vom Aussterben bedroht" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Langohrfledermäusen ausschließlich um das häufigere Braune Langohr, hat das Vorkommen in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) eine lokale bis regionale Bedeutung. Kommen auch Graue Langohren vor, kann eine landesweite Bedeutung angenommen werden.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit punktuellen oder zerstreuter Verbreitung beziehungsweise solchen mit lokalen Dichtezentren anhand kleinräumiger Landschaftseinheiten oder auch anhand definierter Schutzgebiete abgegrenzt werden. Als Beispiele für die abgrenzbaren Vorkommen von Fledermäusen werden Wochenstuben und Winterquartiere genannt. Eine räumliche Abgrenzung einer potenziell vorkommenden lokalen Population von Langohrfledermäusen ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich.</p> <p>Der Erhaltungszustand des Braunen Langohrs wird landesweit von der LUBW (2014) als günstig, der Erhaltungszustand des Grauen Langohrs als ungünstig / unzureichend eingestuft.</p> <p>Der Zustand einer potenziell vorkommenden lokalen Population (drei Rufnachweise im Untersuchungsgebiet) im Untersuchungsgebiet kann aufgrund der geringen Datenlage nur schwer beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität wird in Anlehnung an SCHNITZER et al. (2006) für beide Arten als "mittel bis schlecht" bewertet, Laub- und Mischwaldbestände sind oder strukturreiche und</p>

Artenpaar: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
<p>extensiv genutzte Kulturlandschaft als Jagdgebiete sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" nicht vorhanden. Gebäudequartiere für das Graue Langohr existieren innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls nicht. Baumquartiere für das Braune Langohr sind innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes vorhanden. Hinweise auf eine Nutzung dieser durch das Braune Langohr sind jedoch nicht vorhanden.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung <p>Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <p>Mögliche Gebäudequartiere für Graue Langohren sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht vorhanden. Alle potenziellen Quartierstrukturen für das baumbewohnende Braune Langohr im Geltungsbereich bleiben erhalten. Demnach ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Langohrfledermäuse auszuschließen.</p>	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Einzelnachweise des Artenpaares Braunes/Graues Langohr zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nur sporadisch von den Arten durchflogen wird. Er zählt damit nicht zu den bevorzugten Jagdhabitaten oder anderen essentiellen Teilhabitaten des Artenpaares. Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben essentielle Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate der Langohrfledermäuse so erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.</p>	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Auf Grundlage der Batcorder-Untersuchungen liegen keine Hinweise auf Quartiere der Langohrfledermäuse innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" vor. Es ist daher auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Langohrfledermäuse durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p>	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? <p>Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.</p>	entfällt

Artenpaar: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i> (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	ja
4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i> Da weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats der Zwergfledermaus derart beeinträchtigt werden, dass sie von Langohrfledermäusen nicht mehr genutzt werden können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.	ja
4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i> entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i> Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbachs, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt. Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von Langohrfledermäusen ist auszuschließen.	nein
4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i> Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Auf Grundlage der Batcorder-Untersuchungen liegen keine Hinweise auf	nein

Artenpaar: Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
Quartiere von Langohrfledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" oder in dessen näherem Umfeld vor. Das Gebiet wird nur vereinzelt von dem Artenpaar genutzt. Nach aktuellem Planungsstand ist daher auszuschließen, dass Langohrfledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

<p>Artnamen: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</p>
<p>1. Vorhaben bzw. Planung</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>
<p>2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art</p> <p>Aufgrund fast identischer Rufeigenschaften lassen sich die Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) und die Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) rein akustisch nicht eindeutig voneinander differenzieren.</p> <p>Da Artnachweise der Artgruppe der Bartfledermäuse überwiegend akustisch vorliegen, werden beide Arten gemeinsam in einem Artprotokoll dargestellt.</p> <p>Erhaltungszustand</p> <p><u>Große Bartfledermaus</u> <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p><u>Kleine Bartfledermaus</u> <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p><u>Große Bartfledermaus</u> Deutschland: 2 Baden-Württemberg: 1</p> <p><u>Kleine Bartfledermaus</u> Deutschland: 3 Baden-Württemberg: 3</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
<p>3. Charakterisierung der betroffenen Tierart</p> <p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p><u>Große Bartfledermaus</u></p> <p>Die Große Bartfledermaus gehört zu den einheimischen Fledermausarten, bei denen eine gute und genaue Einschätzung der Lebensraumansprüche noch am wenigsten möglich ist. Erst 1970 wurde sie auch für Deutschland als einheimische Art von der Zwillingart Kleine Bartfledermaus unterschieden (MESCHÉDE & HELLER 2000).</p> <p>Sommerquartiere befinden sich in Baumhöhlen, Stammrissen und hinter abstehender Rinde sowie in Fledermauskästen. Ebenso werden Spaltenquartiere in Gebäuden genutzt, die in der Regel nahe an Waldrändern oder am Rande strukturreicher Gebiete mit Gehölzzügen liegen (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Zur Überwinterung sucht die Große Bartfledermaus Höhlen und Stollen, seltener Bergkeller auf (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Das bevorzugte Jagdhabitat umfasst Wälder und Gewässerbiootope. Wichtiger als offene Wasserflächen könnten Feuchtzonen, wie Moore, Riedwiesen und Bruchwälder, sein. Die Entfernung zum Quartierstandort scheint nicht selten beträchtlich zu sein, eine Distanz von 12 km wurde nachgewiesen. Die Mitglieder von Wochenstubenkolonien beflegen auch quartiernahe Gebiete wie Gärten, Streuobstwiesen, Alleen, Waldstücke mit alten Baumbeständen etc. (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p><u>Kleine Bartfledermaus</u></p> <p>Sommerquartiere befinden sich häufig in Spalten an Häusern, aber auch hinter loser Baumrinde oder in Spalten an Jagdkanzeln (DIETZ et al. 2007). Wochenstubenquartiere der Kleinen Bartfledermaus befinden sich zu einem großen Teil außerhalb des Waldes in</p>

<p>Artnamen: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)</p>
<p>Spalten an Gebäuden, aber auch hinter loser Baumrinde oder in Spalten an Jagdkanzeln (DIETZ et al. 2007).</p> <p>Zur Überwinterung sucht die Kleine Bartfledermaus überwiegend Felshöhlen, aufgelassene Bergwerkstollen und vergleichbare unterirdische Quartiere auf (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Als Jagdhabitats werden neben lockeren Waldbeständen halboffene Räume, wie Wald-ränder, Waldwege und Ufersäume an Gewässern, genutzt. Die Flugrouten zu den verstreuten Jagdgebieten führen oft an Windschutzhecken, Alleen oder Mauern entlang, wo die Fledermäuse gelegentlich zum Beutefang verweilen (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u></p> <p>Im Rahmen der Erfassung der Fledermausaktivität im Untersuchungsgebiet durch das Ausbringen von Batcordern wurde die Rufgruppe der Bartfledermäuse mit 31 Aufnahmen erfasst. Die Geschwisterarten Große und Kleine Bartfledermaus sind nicht eindeutig mittels Rufaufzeichnung identifizierbar. Aufgrund der bekannten Verbreitung handelt es sich sehr wahrscheinlich um Aufnahmen der Kleinen Bartfledermaus. Der gemittelte Aktivitäts-Index ist mit 0,02 sehr gering, was eine intensive Nutzung des Untersuchungsgebietes durch das Artenpaar ausschließt.</p> <p><u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u></p> <p>Der älteste Beleg der Großen Bartfledermaus aus Baden-Württemberg datiert auf das Jahr 1860. Erste aktuelle Belege stammen aus den 1980er Jahren. Nach derzeitigem Planungsstand hat die Große Bartfledermaus im oberschwäbischen Hügelland ihre besten Bestände. Weitere Wochenstubennachweise sind aus der Oberrheinniederung sowie der Baar-Wutach-Region bekannt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Die Kleine Bartfledermaus zählt zu den in Baden-Württemberg weit verbreiteten Fledermausarten. Bis auf die Albhochfläche und den Hochschwarzwald, wo aktuelle Sommerfunde nahezu ausgeblieben sind, kommt die Kleine Bartfledermaus in allen Teilen Baden-Württembergs vor (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p><u>Bedeutung des Vorkommens</u></p> <p>Die Große Bartfledermaus wird in der Roten Liste Baden Württembergs als "vom Aussterben bedroht", die Kleine Bartfledermaus als "gefährdet" geführt (BRAUN & DIETERLEN 2003).</p> <p>Handelt es sich bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Bartfledermäusen ausschließlich um die Kleine Bartfledermaus hat das Vorkommen in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) eine lokale bis regionale Bedeutung. Kommen auch Große Bartfledermäuse vor, kann eine landesweite Bedeutung angenommen werden.</p>
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Da sich im Rahmen der Geländeerhebungen keine Hinweise auf das Vorkommen einer Kolonie von Bartfledermäusen innerhalb des Untersuchungsgebietes ergaben, ist anzunehmen, dass es sich bei den nachgewiesenen Bartfledermäusen um solitär lebende männliche Tiere oder um einzelne Tiere einer Wochenstubenkolonie, deren Quartiere sich außerhalb des Untersuchungsgebietes in den umgebenden Wald- oder Siedlungsflächen befinden, handelte.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Großen Bartfledermaus wird landesweit von der LUBW (2014) als ungünstig / unzureichend, der Erhaltungszustand der Kleinen Bartfledermaus als günstig eingestuft.</p> <p>Der Zustand der lokalen Population hinsichtlich des Jagdgebiets kann aufgrund der geringen Datenlage nur schwer beurteilt werden.</p> <p>Die Habitatqualität wird in Anlehnung an SCHNITTER et al. (2006) für beide Arten als "mittel bis schlecht" bewertet, da Wälder mit älteren Bäumen die abstehende Rinden oder Spalten als potenzielle Quartiere aufweisen im Geltungsbereich nicht vorhanden</p>

Artnamen: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
sind. Als Jagdgebiete geeignete Waldgebiete, Bachtäler und -wiesen und Feldgehölze fehlen innerhalb des Geltungsbereichs ebenfalls.	
3.4 Kartografische Darstellung Die Standorte potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen sowie die Standorte der Batcorder sind in Plan 5.1.1-1 und in Plan 5.1.1-2 dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Potenzielle Gebäudequartiere, die die Bartfledermäuse als Sommerquartiere nutzen können, sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Potenzielle Baumquartiere innerhalb des Geltungsbereichs bleiben erhalten. Demnach ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bartfledermäuse auszuschließen.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Die geringe Anzahl an Nachweisen des Artenpaares Große/Kleine Bartfledermaus zeigt, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" nur selten von den Arten durchflogen wird. Er zählt damit nicht zu den bevorzugten Jagdhabitats oder anderen essentiellen Teilhabitats des Artenpaares. Es ist daher auszuschließen, dass durch das geplante Vorhaben essentielle Nahrungs- und / oder andere Teilhabitats der Bartfledermäuse erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten entfällt.	nein
4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Auf Grundlage der Batcorder-Untersuchungen liegen keine Hinweise auf Quartiere der Bartfledermäuse innerhalb oder im Umfeld des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" vor. Es ist daher auszuschließen, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Bartfledermäuse durch Störungen oder sonstige Vorhabenswirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.	nein
4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Alle Bäume mit potenziellen Baumquartieren für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.	entfällt
4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5	ja

Artnamen: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118) Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Da weder Quartiere noch Jagdhabitats oder andere essentielle Teilhabitats der Zwergfledermaus derart beeinträchtigt werden, dass sie von Bartfledermäusen nicht mehr genutzt werden können, wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Alle innerhalb des Geltungsbereiches festgestellten Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzbestandes des Gieselbaches, der vollständig erhalten bleibt. Da darüber hinaus ein gehölzfreier Puffer durch den Gewässerrandstreifen sowie den parallel dazu verlaufenden Fußweg geschaffen wird, bleibt auch die Funktion als Leitstruktur gewahrt.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Durch die Erhaltung des Gehölzbestandes entlang des Gieselbaches bleiben sowohl Quartiermöglichkeiten als auch die Leitstruktur erhalten.. Eine vorhabensbedingte signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos entsteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Es liegen keine Hinweise auf Quartiere von Bartfledermäusen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" oder in dessen näherem Umfeld vor. Das Gebiet wird nur sehr selten von dem Artenpaar durchfliegen.	nein

Artnamen: Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	
Nach aktuellem Planungsstand ist daher auszuschließen, dass Bartfledermäuse während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.	
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: V Messtischblatt 7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg die häufigste Eidechsenart. Allerdings deutet sich vielerorts eine rückläufige Bestandsentwicklung an. Die wärmeliebende Art besiedelt unter anderem extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Für die Art bedeutsam ist ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine wichtige Rolle spielen lineare Strukturen, wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen als Kernhabitats und Vernetzungskorridore. Die Mindestgröße des Lebensraums wird gemäß LUBW (2014) mit 150 m ² veranschlagt. Die Art gilt als sehr standorttreu. Wichtige Habitatstrukturen bilden schnell erwärmbare Teilflächen als Sonnplätze in geringer Entfernung zu geeigneten Tagesverstecken (Kleinsäugerbauten, Baumstubben, Steinhäufen, etc.). Unverzichtbar sind zudem besonnte Stellen mit grabbarem Substrat für die Eiablage ab Ende Mai und frostsichere Winterquartiere (BLANKE 2010). Deutschlandweit fehlt die Zauneidechse nur in den höheren Gebirgslagen und z. T. an der Nordseeküste (LUBW 2013a). Europaweit erstreckt sich das Verbreitungsgebiet der ursprünglich in den Waldsteppen des Schwarzmeer-Gebiets beheimateten Zauneidechse von der Osthälfte Frankreichs ostwärts bis ins Altaigebirge in Zentralasien (LUBW 2013a).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u> Der Zauneidechsenbestand im Untersuchungsgebiet wurde nach Auswertung der Ergebnisse der sechs Begehungen auf insgesamt 70 Tiere geschätzt. Dabei handelt es sich um 18 adulte Männchen, 42 subadulte Tiere und 10 juvenile Tiere. Die Tiere wurden südöstlich, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Bereich der Brücke über den Diersheimer Ablassgraben nachgewiesen. <u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u> Die Zauneidechse ist in Baden-Württemberg in allen Naturräumen vertreten. Die meisten Vorkommen sind in klimatisch begünstigten Flusstälern von Rhein und Neckar sowie den angrenzenden kollinen Randzonen festzustellen. Der überwiegende Teil der Nachweise stammt aus dem Oberrheingebiet (LAUFER et al. 2007). <u>Bedeutung des Vorkommens</u> Die Zauneidechse wird aufgrund lokaler und regionaler Rückgänge, insbesondere am Siedlungsrand, sowie teilweise deutlichen Bestandseinbußen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt. Größere landesweite Rückgänge sind derzeit

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
<p>nicht klar erkennbar (LAUFER et al. 2007).</p> <p>Die Individuenzahl der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist sehr gering. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist demnach als lokal wenig bedeutsam einzustufen.</p> <p>Daher wird dem Vorkommen aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung beigemessen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Zauneidechse ist nicht bekannt. Nach BfN (2011) sind jedoch alle Zauneidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.</p> <p>Demzufolge ist anzunehmen, dass die lokale Population der Zauneidechse den gesamten landwirtschaftlich geprägten und mit Grünstreifen und Gebüschstrukturen durchzogenen Bereich zwischen Honau, Diersheim, Linx und Leutesheim umfasst. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet stellt dabei den südlichsten Teil der lokalen Population der Zauneidechse dar.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Zauneidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als ungünstig / unzureichend eingestuft.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet sind in Plan 5.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Das nachgewiesene Vorkommen der Art befindet sich südöstlich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" und wird somit nicht vom Vorhaben beeinträchtigt</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Das Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist durch den Gieselbach vom Vorhabensbereich getrennt, weshalb essentielle Nahrungshabitate und / oder andere Teilhabitate der Zauneidechse auf der nordöstlichen Seite des Gieselbachs nicht zu vermuten sind.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Es treten keine Störungen oder sonstigen Vorhabenwirkungen auf, die die vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen beeinträchtigen.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p>	ja

Artnamen: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? entfällt	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Fangen, Töten oder Verletzen von Zauneidechsen ist aufgrund der räumlichen Distanz, sowie dem zwischen dem Lebensraum der Art und dem Vorhabensbereich verlaufenden Gewässer auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Eine Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Zauneidechsen durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Aufgrund der abschirmenden Wirkung der zwischen dem Vorhabensbereich und dem Lebensraum der Zauneidechsen liegenden Vegetation sind Störungen der Art im Zuge der Umsetzung des Vorhabens auszuschließen	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	

Artnamen: Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

ENTWURF

Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
Erhaltungszustand <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht Rote Liste-Status Deutschland: V Baden-Württemberg: 2 Messtischblatt 7313
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen Die Mauereidechse ist eine überwiegend südeuropäische Art, die in Deutschland an ihre nördliche Arealgrenze stößt. Die Art besiedelt überwiegend trockenwarme, sonnige und meist felsig-steinige Standorte der Ebene bis hin zu Mittelgebirgslagen. In Baden-Württemberg besiedelt sie vor allem Rebgebiete, Felsbereiche und Bahndämme. Dort bevorzugt sie Trockenmauern und Steinhäufen. Mauereidechsen sind zwischen Ende März und Anfang Oktober aktiv. Die Eiablage erfolgt im Mai oder Juni in sandige, lockere Böden oder in mit feinem Substrat gefüllte Mauerspalt (LAUFER et al. 2007). Die Mindestgröße des Lebensraums der Mauereidechse beträgt nach LUBW (2014) 80 m ² . Der Verbreitungsschwerpunkt der Mauereidechse liegt im nördlichen Mittelmeerraum (LUBW 2013b). Die Art ist in Nordspanien, Frankreich, Wallonien, Luxemburg, Teilen Südwestdeutschlands, Österreichs und der Schweiz sowie in fast ganz Italien, dem Balkan, den Tiefländern Ungarns und Rumäniens sowie im Nordwesten der asiatischen Türkei verbreitet. Die nördliche Arealgrenze verläuft in Südwestdeutschland. Die Mauereidechse besiedelt den äußersten Süden Nordrhein-Westfalens, Rheinland-Pfalz, das Saarland, den Südwesten Hessens und den Westen Baden-Württembergs (LUBW 2013b).
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <u>Nachweise im Untersuchungsgebiet</u> Nach Auswertung der Ergebnisse der sechs Begehungen wird der Mauereidechsenbestand im Untersuchungsgebiet auf 204 Tiere geschätzt. Davon befinden sich 46 Individuen (4 Männchen und 8 Weibchen, 16 subadulte und 18 juvenile Tiere) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert". Die Tiere halten sich ausschließlich am östlichen Siedlungsrand von Honau im Bereich der Gartenanlagen und dem westlich davon vorgelagerten ca. 2 m breiten Grünstreifen auf. <u>Vorkommen in Baden-Württemberg</u> In Baden-Württemberg besiedelt die Art weite Teile der Oberrheinebene, den unteren und mittleren Neckar, den Strom- und Heuchelberg, den Hochrhein sowie den West- und Südrand des Schwarzwaldes. Das größte geschlossene Mauereidechsenvorkommen in Baden-Württemberg befindet sich zwischen der Enz im Süden, Mühlacker im Westen, dem Heuchelberg im Norden und dem Neckar im Osten. In der nördlichen Oberrheinebene liegen vor allem aktuelle Funde vom Bahngelände der Stadtgebiete Karlsruhe und Mannheim vor (LAUFER et al. 2007). <u>Bedeutung des Vorkommens</u> Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine stark gefährdete Art, die im Untersu-

Artname: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
<p>chungsgebiet mit einer sehr geringen Individuenzahl vorkommt. Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist demnach als regional unbedeutsam einzustufen.</p> <p>Daher wird dem Vorkommen aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung beigemessen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die genaue Abgrenzung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population der Mauereidechse ist nicht bekannt. Nach BfN (2011) sind jedoch alle Mauereidechsen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturausstattung räumlich klar abgrenzbaren Gebiets als lokale Population anzusehen.</p> <p>Demzufolge ist anzunehmen, dass sich die lokale Population der Mauereidechse auf die Siedlungsränder der Stadtteile Honau und Diersheim beschränkt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der Mauereidechse wird landesweit von der LUBW (2014) als günstig eingestuft.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Die Fundpunkte der eindeutig unterscheidbaren Individuen der Mauereidechse im Untersuchungsgebiet sind in Plan 5.1-2 dargestellt.</p>	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Im Zuge der Freimachung der Baufelder wird der ca. 2 m breite, östlich der Gartenanlagen vorgelagerte Grünstreifen innerhalb des Geltungsbereichs beansprucht. Gemäß derzeitigem Planungsstand entstehen in diesem Bereich die Gartenanlagen der geplanten Wohnbebauung.</p> <p>Damit werden bei der Umsetzung des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechsen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zerstört.</p>	ja
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Da adulte Mauereidechsen nur einen geringen Aktionsradius besitzen (die Mindestgröße des Lebensraums beträgt nach LUBW (2014) ca. 80 m²), befinden sich die verschiedenen Teilhabitate, wie Sonnplätze, Eiablageplätze, Versteckmöglichkeiten und Jagdhabitate, in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft zueinander.</p> <p>Es ist daher davon auszugehen, dass mit der Beseitigung des 2 m breiten Grünstreifens östlich der Gartenanlagen neben Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse auch Nahrungs- und andere Teilhabitate der Art verloren gehen.</p> <p>Da die Grünflächen der Gärten im Vorkommensbereich der Mauereidechse um ein Vielfaches größer sind als der ca. 2 m breite, den Gärten östlich vorgelagerte Grünstreifen, ist davon auszugehen, dass sich der Großteil des Nahrungshabitats der Mauereidechsen innerhalb der Gärten befindet. Zudem bieten diese mit den angelegten Hecken, Rasen und Steinstrukturen ein abwechslungsreiches Habitat, in dem die Mauereidechse alle für die Art nötigen Strukturen vorfindet.</p> <p>Es ist daher nicht davon auszugehen, dass mit der Beseitigung des Grünstreifens Nahrungs- und / oder andere Teilhabitate zerstört werden, die die Art nicht auch in den angrenzenden Gartenanlagen vorfindet. Der Grünstreifen stellt demnach kein essentielles Nahrungs- und / oder</p>	nein

Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
<p>anderes Teilhabitat dar, dessen Beseitigung zum Entfallen der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb der vorhandenen Gärten führt.</p> <p>Nach der Umsetzung des Vorhabens stehen den Mauereidechsen durch die Umwandlung eines Großteils der derzeit nicht für die Art nutzbaren Ackerfläche in Garten- und Grünflächen, diese ebenfalls als Habitate zur Verfügung.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse, die sich innerhalb der westlich an den Grünstreifen anschließenden Gartenanlagen befinden, werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Grünstreifen, der sich nördlich außerhalb des Geltungsbereichs fortsetzt, wird durch das Vorhaben vorerst nicht verändert.</p> <p>Eine Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" ist daher ausgeschlossen.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Durch die Umsetzung der auf dem Grünstreifen befindlichen Komposthaufen und Holzstöße vom Grünstreifen in die Gärten (Maßnahme-Nr. V1), werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechsen erhalten.</p>	ja
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Durch die Umsetzung der Maßnahme-Nr. V1 bleiben die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechsen in den Gartenanlagen erhalten.</p> <p>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Baubedingt können bei der Freimachung der Baufelder die in dem Grünstreifen zwischen Acker und vorhandenen Gartenanlagen befindlichen Mauereidechsen verletzt oder getötet werden.</p>	ja

Artnamen: Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Mauereidechsen verletzt oder getötet.	
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Durch die Umsetzung der konfliktvermeidenden Maßnahme-Nr. V1 besteht baubedingt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko.</p> <p>Anlage- und betriebsbedingt entsteht gegenüber dem Ist-Zustand kein erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko für die Art.</p>	nein
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Um ein Töten oder Verletzen von Individuen der Mauereidechse zu vermeiden, werden die Tiere vor der baubedingten Freimachung des Grünstreifens aus diesem Bereich vergrämt (Maßnahme-Nr. V1). Dazu werden sämtliche Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten von dem Grünstreifen beseitigt und die Vegetation durch eine regelmäßige Mahd kurz gehalten. Die Tiere können dann in die westlich angrenzenden Gartengrundstücke ausweichen. Da diese bereits ein Teil ihres Aktionsraumes darstellen, wird damit lediglich eine Verlagerung des Habitatschwerpunktes der Mauereidechsen herbeigeführt. Zudem ist davon auszugehen, dass die derzeit noch auf dem Grünstreifen befindlichen Komposthaufen und Holzstöße von den Anwohnern in die Gärten versetzt werden, was zusätzliche Habitatstrukturen für Mauereidechsen in den Gärten schafft.</p>	ja
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i></p> <p>Die Habitate der in den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Gartenanlagen lebenden Mauereidechsen werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Störung von Mauereidechsen außerhalb des Geltungsbereichs während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit ist daher auszuschließen.</p>	nein
<p>4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG	

Artnamen: Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

ENTWURF

6.2 Europäische Vogelarten

Die Überprüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten berücksichtigt die im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (MLR) vom 09.04.2009 angeführte Empfehlung, wonach die (mögliche) Betroffenheit von

1. streng geschützten Vogelarten (Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung und Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung) sowie von
2. Vogelarten der "Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs" (BAUER et al. 2016)

unter Verwendung des hierzu erstellten Formblattes des MLR (aktualisierte Fassung vom 10.05.2012) geprüft werden soll.

Die folgenden streng geschützten oder bestandsbedrohten Vogelarten wurden als Brutvögel innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt und können daher von artenschutzrechtlichen Tatbeständen betroffen sein:

- ▶ Goldammer,
- ▶ Haussperling,
- ▶ Kuckuck,
- ▶ Pirol,
- ▶ Stockente und
- ▶ Teichhuhn.

Bei den übrigen 20 Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes handelt es sich um ungefährdete Arten. In diesem Fall erfolgt die Überprüfung des Vorhabens anhand der jeweiligen Brutgilden (vgl. RUNGE et al. 2010).

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der europäischen Vogelarten für Baden-Württemberg liegt derzeit nicht vor. Im Schreiben des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird daher empfohlen, auf die Rote Liste der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) zurückzugreifen. Laut dem Schreiben ist bei einer Einstufung in einer Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Der Erhaltungszustand sonstiger Vogelarten ist bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als "günstig" einzustufen.

Nach den Hinweisen der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegen Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung erfüllt nach den LANA-Hinweisen nur dann den Verbotstatbestand,

wenn dadurch die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt. Im vorliegenden Fall ist bei keiner der Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet ausschließlich als Nahrungsgebiet oder als Rastplatz nutzen, von einer essentiellen Bedeutung als Nahrungs- oder Ruheraum auszugehen. Das Untersuchungsgebiet stellt damit kein derart bedeutsames Habitat dar, durch dessen Beschädigung die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, die nicht innerhalb oder im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes als Brutvogel erfasst wurden, vollständig entfällt.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten ist auszuschließen.

ENTWURF

Artname: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: V Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Goldammer ist ein Brutvogel offener bis halboffener Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen sowie früher Sukzessionsstadien der Bewaldung, z. B. Acker-Grünland-Komplexe, Heiden, Lichtungen, Kahlschläge, Ortsränder. Hauptsächlich kommt die Art in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen sowie an Waldrändern, Bahndämmen, Böschungen, in aufgelassenen Sandgruben und älteren Brachflächen mit Gehölzaufwuchs vor. Wichtig sind Einzelbäume und Büsche als Singwarten (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Boden- bzw. Freibrüter; Nest meist am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (meist < 1 m) (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Brutzeit von Mitte April bis Mitte August, zwei bis drei Jahresbruten, Gelege mit 2 - 6 Eiern, Brutdauer 11 - 14 Tage, Nestlingsdauer 9 - 14 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Reviergröße in Deutschland 0,25 bis > 1 ha, im Durchschnitt 0,3 bis 0,5 ha. Höchste durchschnittliche Siedlungsdichte in Mitteleuropa 9,7 Rev./10 ha (bezogen auf Kontrollflächen von 20 - 49 ha).</p> <p>Gefährdung v. a. durch Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere durch Ausräumung der Landschaft (Entfernung von Hecken, Ackerrainen, Gehölzen, bewachsenen Gräben), Rückgang der Pflanzendiversität (häufige Mahd, Grünlandumbruch, großflächiger Maisanbau, Entwässerung, Aufforstung von Öd- und Brachland, Biozideinsatz) sowie Verlust von Nahrungsquellen (z. B. durch Einsaat von Wintergetreide statt Belassen von Stoppelbrachen).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: Flächendeckend verbreitet und häufig; keine größeren Verbreitungslücken vorhanden, nur die Hochlagen des Schwarzwaldes sind dünner besiedelt (BAUER et al. 2016). Gesamtbestand 130.000 - 190.000 BP (GEDEON et al. 2014); Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 20 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs; HÖLZINGER et al. 2007).</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 2017 drei Revierzentren der Goldammer nachgewiesen. Davon befanden sich zwei Reviere nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gehölzbestand entlang des Gieselbachs. Ein weiteres Revierzentren wurde südöstlich des Untersuchungsgebietes im Gehölzbestand des Diersheimer</p>

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
<p>Ablassgrabens festgestellt. Alle im Untersuchungsgebiet registrierten Revierzentren der Goldammer befanden sich damit außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert".</p> <p>Das Vorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art und der im Vergleich zu anderen Lebensräumen nur suboptimalen Ausprägung nutzbarer Habitatstrukturen auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustands der lokalen Population	
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Goldammer um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in der strukturreichen und wärmebegünstigten Kulturlandschaft der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (gebüsch- und heckenreiche Landschaften, Streuobstwiesen, bevorzugt in trockenen Bereichen) zu betrachten.</p> <p>Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen, insbesondere infolge der Ausräumung der offenen Landschaften mit Hecken und Feldgehölzen sowie der Intensivierung der Landwirtschaft, wird die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden Württembergs geführt (BAUER et al. 2016).</p> <p>Die Rückgangsursachen sind auch in der Offenburger Rheinebene wirksam. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als "ungünstig - unzureichend" eingestuft.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<p>Die festgestellten Revierzentren der Goldammer liegen zwischen 18 m und 170 m außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" und werden vorhabensbedingt nicht entnommen, beschädigt oder zerstört.</p>	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
<p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Die Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" mit der landwirtschaftlich genutzten Fläche und dem randlichen Gehölzstreifen entlang des Gieselbachs entspricht zwar zum Teil der von der Goldammer bevorzugten halboffenen Landschaft, doch finden sich im unmittelbaren Umfeld der festgestellten Revierzentren deutlich besser geeignete Nahrungshabitats, die erhalten bleiben.</p> <p>Es werden somit keine essentiellen Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der</p>	

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Goldammer entfällt.	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Bei der Goldammer handelt es sich jedoch um eine Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit (KIFL 2010).</p> <p>Bei den zwei in 100 beziehungsweise 170 m vom Vorhabensbereich entfernt gelegenen Revierzentren ist eine vorhabensbedingte Störung aufgrund der Distanz sowie der abschirmenden Wirkung der zwischen den Revierzentren und dem Vorhabensbereich liegenden Vegetation auszuschließen. Bei dem in 18 m Entfernung befindlichen Revierzentrum kann es baubedingt zu einer Verlegung des Revierzentrums in störungsärmere Bereiche des Aktionsraums kommen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Goldammer wird nicht beeinträchtigt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Revierzentren der Goldammer festgestellt. Das nächste Revierzentrum der Art liegt in 18 m Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert".</p> <p>Vorhabensbedingt werden daher keine Individuen der Goldammer gefangen, verletzt oder getötet.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p>	nein

Artnamen: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	
Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen. Daher ist von Gewöhnungseffekten bei der Art auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Goldammer durch das Vorhaben besteht nicht.	
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Mögliche akustische und optische Reize werden bei den zwei entfernter liegenden Revierzentren durch die Distanz und die abschirmende Wirkung der zwischen dem Vorhabensbereich und den festgestellten Revierzentren vorhandenen Gehölzbestände abgeschwächt. Das näher am Vorhabensbereich liegende Revierzentrum kann während der Bauphase in störungsärmere Bereiche des Aktionsraums des Brutpaares verlegt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind im Vergleich zum Ist- Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten. Erhebliche Störungen der Goldammer sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: V Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Haussperling gilt als ausgesprochener Kulturfolger und ist in allen durch Bebauung geprägten, dörflichen und städtischen Lebensraumtypen, Grünanlagen mit Gebäuden und auch an Einzelgebäuden in freier Landschaft (z. B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- und Erdwänden oder in Parks (Nistkästen) anzutreffen. Maximale Dichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung erreicht. Wichtig sind die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze (SÜDBECK 2005).</p> <p>Höhlen-/Nischenbrüter, selten Freibrüter; Neststand vielseitig, Präferenz für Gebäude, dort in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen (z. B. im Dachtraufbereich, Nistkästen, Fassadenbegrünung, Efeu) sowie im Innern von Gebäuden (z. B. Ställen, Bahnhöfen, Industriehallen). Nutzt auch Nester anderer Vogelarten (z. B. von Mehlschwalben und Störchen). Einzel- und Koloniebrüter (SÜDBECK 2005).</p> <p>Standvogel (SÜDBECK 2005).</p> <p>Brutzeit von Ende März bis Anfang August, auch Früh- und Winterbruten; zwei bis vier (meist drei) Jahresbruten, Gelege mit (2)4 - 6(7) Eiern, Brutdauer 11 - 12 Tage, Nestlingsdauer meist 17 Tage (SÜDBECK 2005).</p> <p>Siedlungsdichte stark von Flächengröße abhängig, regional in Deutschland meist 15 bis 67 BP/km², kleinflächigere Angaben z. T. deutlich höher (BAUER et al. 2005b). Da der Haussperling keine Reviere bildet, sondern nur die unmittelbare Nestumgebung verteidigt, kann er kolonieartig brüten (SÜDBECK 2005).</p> <p>Gefährdung v. a. durch Verlust von Nistplätzen und Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht sowie Körnernahrung im Winter durch Intensivierung der Landwirtschaft, Gebäudesanierungen, Zunahme der Bodenversiegelung, Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter (BAUER et al. 2005b). Verbreitung in Baden-Württemberg: Sehr häufig und ohne größere Lücken verbreitet, nur Waldgebiete werden gemieden. Verbreitungsschwerpunkte in tieferen Lagen wie Bodenseebecken, Oberrheinebene, mittlerem Neckarraum und östlichem Donaauraum (HÖLZINGER 1997). Gesamtbestand 400.000 - 500.000 BP (BAUER et al. 2016), Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 - 12 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs); (HÖLZINGER et al. 2007).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p>

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
<p>Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2017 wurden drei Paare des Haussperlings an Gebäuden der westlich des Vorhabensbereichs verlaufenden Hohe-Au-Straße in Honau festgestellt. Damit befindet sich keines dieser Brutvorkommen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert".</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nur randlich, im bestehenden Siedlungsgebiet, geeignete Nisthabitate für den Haussperling vorhanden. Dort wurde eine für dörfliche Strukturen vergleichsweise geringe Anzahl an Brutpaaren des Haussperlings festgestellt. Aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art und der durchschnittlichen Ausprägung nutzbarer Habitatstrukturen (Gebäude am Siedlungsrand, umgeben von Gehölzen) ist das Vorkommen auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Haussperling um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in den Siedlungsrandbereichen der der Offenburger Rheinebene sowie in Siedlungsnähe von Ortschaften mit dörflicher Siedlungsstruktur, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, selten jedoch in ortsabgelegenen Bereichen, zu betrachten.</p> <p>Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art zwischen 20 und 50 % (zwischen 1985 und 2009) und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen wird der Haussperling in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (BAUER et al. 2016).</p> <p>Die Rückgangsursachen sind auch in der Offenburger Rheinebene wirksam. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als "ungünstig - unzureichend" eingestuft.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Die Brutplätze der im Untersuchungsgebiet festgestellten Haussperlinge befinden sich an Gebäuden am Siedlungsrand von Honau, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Haussperlings ist somit auszuschließen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten können auch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Wohngebäude von Haussperlingen als Niststandorte genutzt werden.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Haussperling nutzt für die Nahrungssuche in erster Linie die Gärten im</p>	<p>nein</p>

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
<p>Umfeld der Revierzentren sowie die Gehölzbestände entlang des Gieselbachs und des Diersheimer Ablassgrabens. Diese werden vorhabensbedingt nicht beeinträchtigt. Somit werden keine Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings entfällt.</p> <p>Im derzeitigen Zustand ist der aus Ackerland bestehende Vorhabensbereich für den Haussperling nicht als Nahrungshabitat nutzbar. Nach Abschluss der Bauarbeiten können jedoch auch die Grünflächen im Umfeld der geplanten Wohngebäude von Haussperlingen zur Nahrungssuche genutzt werden.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Beim Haussperling handelt es sich jedoch um eine störungsunempfindliche Art, für die z. B. Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (KiFL 2010). Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) bei weniger als 5 m. Als Kulturfolger sind Haussperlinge an die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Fahrzeugen gewöhnt. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings durch Störungen während der Bauphase so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Umfeld der festgestellten Nistplätze im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings wird nicht beeinträchtigt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Artnamen: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Die festgestellten Nistplätze des Haussperlings befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert" und werden baubedingt daher nicht beansprucht. Des Weiteren ist der Haussperling als typischer Kulturfolger an Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen gewöhnt. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzung von Individuen der Art sind demnach ausgeschlossen. Es werden keine Individuen des Haussperlings gefangen, verletzt oder getötet.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten bei der Art auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko des Haussperlings durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die festgestellten Nistplätze des Haussperlings befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert". Zudem handelt es sich beim Haussperling um eine ausgesprochen störungsunempfindliche Vogelart. Erhebliche Störungen des Haussperlings während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: V Baden-Württemberg: 2</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Kuckuck ist in verschiedensten Lebensraumtypen festzustellen, insbesondere in halboffenen Waldlandschaften oder halboffenen Hoch- und Niedermooren. Er fehlt nur in ausgeräumten Agrarlandschaften. Auch im Bereich dörflicher Siedlungen ist der Kuckuck anzutreffen, in geringer Dichte auch in Parks. Die Eiablage erfolgt bevorzugt in offenen Teilflächen mit geeigneten Sitzwarten, z. B. in Röhrichten (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Brutschmarotzer. Die Eier werden in Nestern anderer Vogelarten verteilt (Wirtsvogelarten verschiedenster Brutgilden, darunter vor allem Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Wiesenpieper und Rotkehlchen) (SÜDBECK 2005).</p> <p>Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Eiablage von Anfang Mai bis Mitte Juli; pro Brutseason 4 - 22 Eier (abhängig vom Angebot an Wirtsvogelnestern), Brutdauer 11 - 13 Tage, Nestlingsdauer wirtsspezifisch 19 - 24 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Siedlungsdichte abhängig von der Dichte der bevorzugten Wirtsvogelarten. Höchste Siedlungsdichten in Auwäldern, Flussniederungen, Nieder- und Hochmooren mit max. 1,3 Reviere / 10 ha (HÖLZINGER & MAHLER 2001).</p> <p>Gefährdung v. a. durch rückläufige Bestände von Wirtsvogelarten, bedingt durch Habitatverluste, insbesondere durch Ausräumung der Agrarlandschaft, sowie Verschlechterung des Nahrungsangebots an Schmetterlingen, Maikäfern, etc. (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: In allen Landesteilen unterhalb 900 - 1.000 m NN verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte insbesondere in tieferen Lagen, halboffenen Landschaften und Flusstälern (z. B. Oberrheinebene, Kraichgau, Sandstein-Odenwald, Bauland, Tauberland, Kocher- und Jagst-Ebene, Neckarbecken, Vorland der Schwäbischen Alb, Donauniederung, Oberschwaben, Allgäu, Bodenseebecken) (HÖLZINGER & MAHLER 2001). Gesamtbestand 2.100 - 4.700 Brutpaare (BAUER et al. 2016), Bestand abnehmend (> 50 % von 1979 - 2004); Anteil am Brutbestand in Deutschland 9 - 13 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (HÖLZINGER et al. 2007).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde 2017 ein Revier des Kuckucks festgestellt. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die Gehölzstreifen entlang des Gieselbachs sowie auf weitere Gehölzstreifen im Untersuchungsgebiet und dessen näherer</p>

Artnamen: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
<p>Umgebung.</p> <p>Aufgrund der landesweit sehr starken Bestandsabnahme der Art, besonders infolge der rückläufigen Bestände von Wirtsvogelarten, wird der Kuckuck in der aktuellen Roten Liste Baden Württembergs als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft (BAUER et al. 2016). In HÖLZINGER et al. (2007) wurde der Kuckuck noch als gefährdet (Kategorie 3) geführt. Der Grad der Gefährdung hat damit in den letzten Jahren zugenommen.</p> <p>Da es sich bei dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet um einen Einzelnachweise einer gefährdeten Art handelt, ist das Vorkommen des Kuckucks in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) als lokal bedeutsam zu bewerten.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Kuckuck sowohl um eine Art mit flächiger Verbreitung (siehe Punkt 3.1) als auch um eine Art mit großem Aktionsraum (siehe Punkt 4.1 b) handelt, sind als lokale Population des Kuckucks Vorkommen der Art in den Auwaldgebieten und der angrenzenden Kulturlandschaft in der Offenburger Rheinebene, die über eine geeignete Habitatausstattung verfügen (z. B. Wiesengebiete mit Waldinseln und Feldgehölzen), zu betrachten.</p> <p>Da die Art jedoch in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs einen Schwerpunkt ihrer Brutverbreitung besitzt und in der Region am mittleren Oberrhein besonders häufig nachgewiesen wird (am mittleren Oberrhein wurden im überwiegenden Teil der Rasterflächen des UTM-Netzes jeweils 300 bis 1.000 Brutpaare des Kuckucks festgestellt, während sich die Anzahl der Brutpaare pro Rasterfläche in der nördlichen und der südlichen Oberrheinniederung zumeist auf maximal 100 Brutpaare belief; HÖLZINGER & MAHLER 2001), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "günstig" einzustufen.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>Da er ein großes Ruf- bzw. Streifgebiet besitzt und als Brutschmarotzer seine Eier in den Nestern verschiedener Wirtsvögel ablegt, wurde in dem Bestandsplan (Plan 5.2-1) auf eine Darstellung des Revierzentrums verzichtet.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Als potenzielle Wirtsarten des Kuckucks kommen im Untersuchungsgebiet der Teichrohrsänger, die Mönchsgrasmücke und die Gartengrasmücke vor.</p> <p>Der Teichrohrsänger weist insgesamt fünf Revierzentren im Untersuchungsgebiet auf. Zwei davon befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens jedoch nicht beansprucht. Von den acht Revierzentren der Mönchsgrasmücke werden die zwei innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Revierzentren ebenfalls nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.</p> <p>Alle Revierzentren der Gartengrasmücke liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfä-</p>	<p>nein</p>

Artnamen: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
<p><i>higkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</i> (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Die Gehölzbestände des Gieselbachs, in denen die meisten Nachweise des Kuckucks erfolgten, bleiben vollständig erhalten und können vom Kuckuck weiterhin genutzt werden. Zudem besitzt die Art im Gegensatz zu den meisten Singvogelarten einen sehr großen Aktionsraum von rund 30 ha bis 300 ha (BAUER et al. 2005a), in dem er seinen Schwerpunkt verlagern kann. Es daher auszuschließen, dass im Zuge der Baufeldfreimachung essentielle Nahrungs- und / oder anderer essentielle Teilhabitate des Kuckucks zerstört werden.</p> <p>Die meisten Revierzentren der Wirtsvögel des Kuckucks liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Mit erheblichen Beeinträchtigungen essentieller Nahrungsgebiete oder anderer Teilhabitate der Wirtsvögel ist somit ebenfalls nicht zu rechnen.</p> <p>Vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks sowie seiner Wirtsvogelarten sind auszuschließen.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Die Wirtsvögel des Kuckucks im Untersuchungsgebiet zählen jedoch alle zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (KiFL 2010). Zudem werden die Revierzentren der Wirtsvögel vorhabensbedingt nicht beansprucht. Die zwischen dem Vorhabensbereich und den Revierzentren liegende Vegetation sorgt zusätzlich für eine Abschirmung der Revierzentren vom Baugebiet.</p> <p>Es ist demnach nicht damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kuckuck und seiner Wirtsvögel durch Störungen während der Bauphase beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kuckucks und seiner Wirtsvogelarten wird ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:	

Artnamen: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen flugfähiger Individuen der Art ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da keine Bruthabitate der Wirtsvögel entfernt werden, ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wirtsvögel des Kuckuck befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen. Es ist daher von Gewöhnungseffekten bei der Art auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko des Kuckucks durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Beim Kuckuck handelt es sich um eine Art mit einem sehr großen Aktionsraum von rund 30 ha bis 300 ha (BAUER et al. 2005a), die kein eng gefasstes Revier gegen Artgenossen verteidigt. Die Art wurde hauptsächlich in dem Gehölzbestand am Gieselbach beobachtet. Aber auch in allen anderen Gehölzbeständen des Untersuchungsgebietes und dessen näherem Umfeld wurde die Art nachgewiesen. Es ist daher davon auszugehen, dass das möglicherweise von baubedingten Störreizen betroffene Brutpaar der Art vorübergehend auf störungsärmere Bereiche innerhalb ihres Aktionsraumes ausweichen können. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist im Vergleich zum Ist-Zustand mit keiner deutlichen Erhöhung von Störreizen zu rechnen. Bei den Wirtsarten des Kuckucks handelt es sich um störungsunempfindliche Arten. Vorübergehende Verlagerungen des Aufenthaltsschwerpunktes während der Bauzeit sind möglich, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass sie ihre Reviere infolge der geplanten Bebauung aufgeben. Erhebliche Störungen des Kuckucks oder seiner Wirtsarten sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt

Artname: Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.
6. Fazit
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Artnamen: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen..
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: V Baden-Württemberg: 3</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Besiedelt feuchte und lichte sonnige (Bruch- und Au-)Wälder, auch in Kiefernwäldern mit lückiger Struktur und einzelnen alten Laubbäumen; Randlagen von Wäldern werden bevorzugt, in Flussniederungen mit Feldgehölzen oder Alleen, in alten Hochstamm-Obstkulturen und Parkanlagen mit hohen Bäumen, in Randlagen dörflicher Siedlungen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Langstreckenzieher (SÜDBECK et al. 2005), Überwinterungsgebiete zum einen in Kamerun und der zentralafrikanischen Republik, zum anderen südlich des 5. Breitengrads bis Kapland (BAUER et al 2005).</p> <p>Freibrüter; Nest meistens hoch in Laubbäumen, selten in Büschen; typisch geflochtene Nester hängen an den äußersten Zweigen eines Baumes (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Brutzeit: Ende Mai bis Anfang Juli, Gelege mit (2)3 - 4(5- 6) Eiern, Brutdauer: 15 - 18 Tage, Nestlingsdauer: 14 - 20 Tage (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Reviergröße von 4 bis 50 ha (BAUER et. al 2005b); sehr hohe Siedlungsdichte in den Auenlandschaften der Oberrheinebene, hier immer wieder 2 - 3 Reviere / 10 ha, durchschnittliche Revierdichte am südlichen Oberrhein bei etwa 1 Revier / 10 ha (HÖLZINGER 1997).</p> <p>Gefährdung durch Habitatzerstörung (Trockenlegen, Vernichten oder Verinselung von Auwäldern und Altholzbeständen), Schadstoffemissionen (Auflichtung des Kronenbereichs, schwächere Laubentwicklung) und Einsatz von Bioziden (Verringerung des Nahrungsangebots) (BAUER et. al 2005b).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: In allen Landesteilen bis 650 m NN, geschlossene Brutverbreitung im Oberrheintal, weitere Verbreitungsschwerpunkte in den Auen der anderen großen Flüsse und am Bodensee (Hölzinger 1997). Gesamtbestand 7.000 - 9.000 Brutpaare, Bestand abnehmend (20 - 50% von 1979 - 2004); Anteil am Brutbestand in Deutschland 10 - 18 % (hohe Verantwortung Baden-Württembergs) (HÖLZINGER et al. 2007).</p> <p>In ganz Mitteleuropa lückenhaft verbreitet und nirgendwo ein sehr häufiger Brut- und Sommervogel (BAUER et al 2005).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Revierzentrum des Pirols innerhalb des</p>

Artnamen: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
<p>Pappelbestands östlich des Gieselbachs auf Höhe der Mündung des Diersheimer Ablassgrabens unmittelbar westlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" festgestellt. Die während der Bestandserfassungen erfolgten Beobachtungen lassen gemäß SÜDBECK ET AL. (2005) auf einen Brutverdacht schließen.</p> <p>Aufgrund der landesweiten Bestandsabnahme der Art und des allgemeinen Rückgangs der artspezifisch bevorzugten Habitatstrukturen wird der Pirol in Kategorie 3 ("gefährdet") der Roten Liste Baden Württembergs geführt (HÖLZINGER et al. 2007).</p> <p>Es handelt sich um ein Vorkommen einer rückläufigen Art, für die eine hohe Verantwortung Baden-Württembergs besteht (HÖLZINGER et al. 2007). Das Vorkommen ist mit einer Siedlungsdichte von etwa 0,5 Revieren pro 10 ha, die in Optimalbiotopen in Baden-Württemberg bei bis zu 3 Revieren pro 10 ha liegen kann (HÖLZINGER 1999), jedoch nicht sehr individuenreich. In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) ist das Vorkommen des Pirols daher von lokaler Bedeutung.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Pirol um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in den Auwaldgebieten und der angrenzenden Kulturlandschaft in der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung (feuchte, lichte Laubwälder) zu betrachten.</p> <p>Da die Art jedoch in der Oberrheinniederung im Vergleich zu anderen Naturräumen Baden-Württembergs einen Schwerpunkt ihrer Brutverbreitung besitzt (HÖLZINGER 1997), ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als günstig einzustufen.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Das festgestellte Revierzentrum des Pirols befindet sich in unmittelbarer Nähe zur östlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gehölzbestand des Gieselbachs. Eingriffe in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen. Eine Beseitigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Pirols ist damit auszuschließen.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Die Wohnbebauung wird auf einer bisher als Acker genutzten Fläche umgesetzt. Der Pirol ernährt sich in erster Linie von Insektenlarven und Früchten. Die Ackerfläche stellt demnach kein Nahrungshabitat für den Pirol dar. Die erhebliche Beschädigung oder Zerstörung von essentiellen Teil- und Nahrungshabitats des Pirols im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist damit auszuschließen.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen</p>	ja

Artnamen: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
<p><i>oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</i></p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Pirol ist eine Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, deren Effektdistanz bei 400 m liegt (KiFL 2010). Die Entfernung des Vorhabensbereichs zum Revierzentrum beträgt ca. 30 m. Die baubedingt zusätzlichen Geräuschemissionen können sich daher negativ auf das Brutvorkommen am Gieselbach auswirken. Temporäre Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Bauzeit, die zur Aufgabe und Verlagerung des Revierzentrums am Gieselbach führen können, sind damit nicht auszuschließen.</p> <p>Bruten des Pirols in der Nähe menschlicher Siedlungen und sogar in großen Stadtparks sind bekannt (HÖLZINGER 1997, SÜDBECK et al 2005) Eine Nähe zu menschlichen Siedlungen ist daher für Pirole kein wesentlich die Besiedlung eines Raumes beeinträchtigender oder gar ausschließender Faktor (WASSMANN 1996). Bruten in einer Entfernung von unter 50 m zum nächsten Wohnhaus wurden von WASSMANN (1996) nachgewiesen. Nach derzeitigem Planungsstand beträgt der Abstand des 2017 festgestellten Revierzentrums im Pappelbestand am Ostufer des Gieselbachs zur nächstgelegenen, geplanten Bebauung ca. 45 m. Eine Verlegung des Revierzentrums aufgrund anlage- und betriebsbedingter Vorhabenwirkungen ist damit möglich, muss jedoch nicht zwingend erfolgen.</p>	
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Zwar besteht die Nahrung der Art vorwiegend aus Insekten und deren Raupen, doch ist bekannt, dass im Sommer auch fleischige Früchte und Beeren aufgenommen werden und insbesondere Kirschen an Jungtiere verfüttert werden (BAUER et al 2005). Um die Nahrungsversorgung des Pirols, insbesondere während der Jungenaufzucht, im Umfeld des Vorhabensbereichs zu verbessern und damit eventuell eine vorhabensbedingte Verlagerung des Revierzentrums zu vermeiden, ist die Pflanzung von 10 Heistern der Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) entlang des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens innerhalb des Untersuchungs-gebiets auf Rheinauer Gemarkung vorzunehmen (Maßnahme-Nr. V2).</p>	ja
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die Reviergrößen des Pirols schwanken zwischen 4 und 50 ha. Die durchschnittliche Reviergröße liegt ungefähr bei 17 ha (BAUER et al 2005). Von der Art bevorzugte Reviere weisen ein hohes Maß an Grenzlinien, Waldrändern, ein reichhaltig vorhandenes Unterholz und eine vielschichtige vertikal und horizontal ausgebildete Waldstruktur auf (WASSMANN 1996). Unter Berücksichtigung der potenziellen Reviergrößen von BAUER et al (2005) sowie der von WASSMANN (1996) für eine bevorzugte Besiedlung genannten Faktoren wurde in Abbildung 6.2-1 das potenzielle Revier des Pirols zum Revierzentrum am Ostufer des Gieselbachs abgegrenzt. Es umfasst ca. 25 ha und erstreckt sich von den Fischteichen des "Fischparadies Mürb" nördlich des Geltungsbereichs bis auf Höhe des Landwirtschaftsbetriebs Bartelme südlich des Geltungsbereichs "Breitenwert".</p> <p>Sollte es bau-, anlage- oder betriebsbedingt zu erheblichen Störwirkungen kommen, die den Pirol zur Verlegung seines Revierzentrums am Ostufer</p>	ja

Artname: Pirol (*Oriolus oriolus*)

des Gieselbachs östlich des Vorhabensbereichs veranlassen, so verfügt er über ein ausreichend großes Revier, um innerhalb dessen ein neues Revierzentrum zu etablieren. Die von ihm als Neststandorte bevorzugten Baumarten (Pappel, Erle und Stiel-Eiche) mit ausreichender Höhe (die durchschnittliche Nistbaumhöhe bei Pappel und Eichen beträgt 16 m [WASSMANN 1996]) sind innerhalb dieses potenziellen Reviers auch im südlichen Teil im Umfeld der dortigen stehenden Gewässer vorhanden.

**Legende**

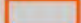

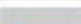

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
-  Potenzielles Revier des Pirols (ca. 25 ha)
-  Gewässernetz
-  Im Jahr 2017 festgestelltes Revierzentrum des Pirols

Abbildung 6.2-1. Potenzielles Revier des Pirols im Untersuchungsgebiet.

4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?

Es sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

entfällt

4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

Artname: Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen flugfähiger Individuen der Art unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel ist auszuschließen. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier) von Brutvögeln auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Es handelt sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko des Pirols im Vergleich zum Ist-Zustand durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Bau-, anlage- und betriebsbedingt kann es zu Störungen des Pirols während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Wie jedoch unter Punkt 4.1 f) erläutert, besteht innerhalb des potenziellen Reviers des Pirols ein ausreichend großes Angebot an Ausweichmöglichkeiten für den Nistplatz. Demnach ist lediglich von einer vorhabensbedingten Verlegung des Revierzentrums auszugehen, diese muss jedoch nicht zwingend erfolgen. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art führt ist auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren	
Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input checked="" type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Artname: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: V</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Stockente kommt in fast allen Landschaften mit stehenden und langsam fließenden Gewässern vor, sofern diese nicht durchgehend von Steilufeln umgeben oder völlig vegetationslos sind (SÜDBECK 2005).</p> <p>Kurzstreckenzieher (SÜDBECK 2005).</p> <p>Meist Bodenbrüter, der Neststandort ist sehr variabel. Das Nest wird z. B. in Röhrichten, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen usw. angelegt, mitunter auch auf Bäumen (SÜDBECK 2005).</p> <p>Eiablage ab Ende Februar bis Ende Juli, Hauptlegezeit im April. Gelege mit (5) 7 - 11 (18) Eiern, Brutdauer 24 - 32 Tage, Jungvögel sind nach 50 - 60 Tagen flügge (SÜDBECK 2005).</p> <p>Siedlungsdichte sehr variabel, meist zwischen 0,2 - 5,7 BP pro ha (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Gefährdung durch direkte und indirekte Auswirkungen der Jagd. Außerdem Verluste durch Botulismus, Verölung und Pestizidbelastung (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: Brutvogel in allen Landesteilen. Verbreitungslücken nur in den Hochlagen des Schwarzwaldes und der Schwäbischen Alb (BAUER et al 2016). Gesamtbestand in BW: 12.000 - 22.000 Brutpaare, Bestand abnehmend, kurzfristig (25 Jahre) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % (BAUER et al 2016). Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 % (GRÜNEBERG et al. 2015).</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde 2017 ein Revierzentrum der Stockente festgestellt, das sich 160 m nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplan "Breitenwert" am Ufer des Gieselbachs befindet.</p> <p>Da es sich bei dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet um einen Einzelnachweise einer landesweit auf der Vorwarnliste geführten Art handelt, ist das Vorkommen der Stockente in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>

Artname: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei der Stockente um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art an stehenden und langsam fließenden Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation der Offenburger Rheinebene zu betrachten.</p> <p>Die Stockente ist zwar in ganz Baden-Württemberg ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel (siehe Punkt 3.1), die Bestände nehmen jedoch deutlich ab (BAUER et al. 2016). Daher ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig - unzureichend" einzustufen.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	nein
<p>Der Brutplatz der Stockente befindet sich am Ufer des Gieselbachs in ca. 160 m Entfernung nördlich des Vorhabensbereichs.</p> <p>Eine vorhabensbedingte Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Stockente ist somit auszuschließen.</p>	
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?	nein
<p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Teile des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, wie die Uferbereiche des Gieselbachs, können von der Stockente als Nahrungshabitate genutzt werden. Diese werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Es ist daher auszuschließen, dass Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Stockente entfällt.</p>	

Artnamen: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Bei der Stockente handelt es sich jedoch um eine störungsunempfindliche Art, für die z. B. Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (KiFL 2010). Durch die Distanz von ca. 160 m zum Vorhabensbereich und der abschirmenden Wirkung der Vegetation ist nicht damit zu rechnen, dass es baubedingt zu Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse an den Ufern des Gieselbachs nördlich des Geltungsbereichs zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Stockente wird nicht beeinträchtigt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Der Brutplatz der Stockente befindet sich ca. 160 m außerhalb des Vorhabensbereichs am Gieselbach. Ein vorhabensbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen der Stockente ist auszuschließen.</p>	nein

Artname: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten bei der Art auszugehen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Stockente durch das Vorhaben besteht nicht.</p>	nein
<p>4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</p> <p>Der Brutplatz der Stockente befindet ca. 160 m nördlich des Vorhabensbereichs. Mögliche akustische und optische Reize werden durch die abschirmende Wirkung der zwischen dem Vorhabensbereich und dem vermuteten Brutplatz vorhandenen Gehölzbestände und der Ufervegetation abgeschwächt.</p> <p>Erhebliche Störungen der Stockente während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit sind auszuschließen.</p>	nein
<p>4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>5. Ausnahmeverfahren</p> <p>Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.</p>	
6. Fazit	
<p>6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.</p> <p><input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.</p>	

Artnamen: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "ungünstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: V Baden-Württemberg: 3</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierart
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Das Teichhuhn ist ein typischer Brutvogel strukturreicher Verlandungszonen und Uferpartien von stehenden und langsam fließenden, nährstoffreichen Gewässern des Tieflandes, denen möglichst Schwimmblattgesellschaften vorgelagert sind. Von Bedeutung sind Deckung bietende Röhrichte oder Ufergebüsche. In der Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich werden überflutete Wiesen, vegetationsreiche Gräben, Kanäle, Dorfteiche, kleine Wasserlöcher usw. besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt in den Gewässern und im Landröhricht (SÜDBECK 2005).</p> <p>Fakultativer Kurzstreckenzieher (SÜDBECK 2005).</p> <p>Freibrüter. Nest meist in Röhricht, Büschen oder Bäumen. Männchen legen vor dem Brutnest Balzplattformen an (SÜDBECK 2005).</p> <p>Eiablage ab März, Hauptlegezeit vom Mitte April bis Anfang Juli, Zweitbrut ab Mitte Mai möglich. Gelege mit (2) 5 - 11(12) Eiern, Brutdauer 17(19) - 22 (24) Tage, Jungvögel sind nach 49 Tagen flügge (SÜDBECK 2005).</p> <p>Siedlungsdichte sehr variabel, maximal 5 BP/ha, in BW zwischen 0,9 - 6,9 BP pro km Uferlänge an Fließgewässern (BAUER et al. 2005a).</p> <p>Gefährdung durch Lebensraumzerstörung (Ausbau von Fließgewässern mit Vernichtung der Ufervegetation), Freizeitaktivitäten (fehlende Rückzugs- und Ruhezeiten, gestörte Uferzonen, fehlende Unterwasservegetation), Intensivierung der Fischwirtschaft, Mahd und Reinigung der Gräben während der Brutzeit (HÖLZINGER et al. 2007).</p> <p>Verbreitung in Baden-Württemberg: Brutvogel in allen Landesteilen bis max. 800 m NN. Schwerpunkt der Verbreitung entlang großer Flussläufe (v. a. am Oberrhein nördlich von Freiburg) und Nebengewässer sowie im Bodenseeraum. Verbreitungslücken im Schwarzwald, Odenwald, auf der Schwäbischen Alb sowie am südlichen Oberrhein. (HÖLZINGER et al. 2007). Gesamtbestand in BW: 1.700 - 2.400 Brutpaare, Bestand abnehmend, kurzfristig (25 Jahre) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % (BAUER et al 2016). Anteil am Brutbestand in Deutschland 6 % (HÖLZINGER et al. 2007).</p>

Artname: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde 2017 ein Revierzentrum des Teichhuhns in ca. 190 m Entfernung östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im Gehölzbestand des Diersheimer Ablassgrabens festgestellt. Der Neststandort befindet sich vermutlich im Schutz von Schilf unter einer kleinen Erlengruppe. Da es sich bei dem Vorkommen im Untersuchungsgebiet um einen Einzelnachweise einer bundes- und landesweit gefährdete Art handelt, ist das Vorkommen des Teichhuhns in Anlehnung an den Bewertungsschlüssel von KAULE (LFU 1998) als lokal bedeutsam zu bewerten.	
3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene". Da es sich beim Teichhuhn um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art an stehenden und langsam fließenden Gewässern mit strukturreicher Ufervegetation der Offenburger Rheinebene zu betrachten. Die Art hat zwar in der Oberrheinebene einen Verbreitungsschwerpunkt (siehe Punkt 3.1), aber auch hier nehmen die Bestände deutlich ab (BAUER et al. 2016). Daher ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "ungünstig - unzureichend" einzustufen.	
3.4 Kartografische Darstellung In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? Das Revierzentrum des Teichhuhns befindet sich ca. 190 m östlich des Vorhabensbereichs. Eine vorhabensbedingte Entnahme, Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Teichhuhns ist somit auszuschließen.	nein
4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i> Die Uferbereiche und Gehölzbestände des Gieselbachs innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können vom Teichhuhn als Nahrungshabitat genutzt werden. Diese werden vom Vorhaben nicht beansprucht. Darüber hinaus verfügt das Teichhuhn über ein außerordentlich großes Nahrungsspektrum, das zahlreiche pflanzliche und tierische Nahrungselemente umfasst (HÖLZINGER 2001). Es werden somit keine Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichhuhns entfällt.	nein

Artnamen: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Da es sich beim Teichhuhn jedoch um eine störungsunempfindliche Art handelt für die z. B. Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (KiFL 2010), und die Entfernung zum Vorhabensbereich 190 m beträgt, ist nicht mit einer baubedingte Störung des Brutpaares zu rechnen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse an den Ufern des Diersheimer Ablassgrabens zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Teichhuhns wird nicht beeinträchtigt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
<p>4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</p> <p>Das Revierzentrum des Teichhuhns befindet sich ca. 190 m östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.</p> <p>Es werden vorhabensbedingt daher keine Individuen des Teichhuhns gefangen, verletzt oder getötet.</p>	nein
<p>4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</p> <p>Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten auszugehen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko des Teichhuhns durch das Vorhaben besteht nicht.</p>	nein

Artname: Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)	
4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 <i>Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	
4.3 a) <i>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?</i> Das Revierzentrum des Teichhuhns befindet sich in 190 m Entfernung zum Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Mögliche akustische und optische Reize werden durch die abschirmende Wirkung der zwischen dem Vorhabensbereich und dem Revierzentrum vorhandenen Gehölzbestände und der Ufervegetation abgeschwächt. Erhebliche Störungen des Teichhuhns während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit sind auszuschließen.	nein
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*).

1. Vorhaben bzw. Planung

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Erhaltungszustand

Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.

Rote Liste-Status

Deutschland: - Baden-Württemberg: -

Messtischblatt 7313

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Mit Amsel, Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger und Türkentaube wurden 2017 13 in Baden-Württemberg nicht gefährdete Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die zur Brutgilde der Freibrüter gehören. Sie legen ihre Nester in der Regel auf Bäumen und Sträuchern, mitunter auch in Schilf- und Röhrichtbeständen an.

Die zu den Kulturfolgern zählende Amsel nutzt sowohl Gehölze als auch Gebäude und sonstige anthropogene Strukturen zur Nestanlage. Die Größe der Reviere dieser Arten ist sehr variabel.

Die Nester des Buchfinks können sich in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern aller Art befinden (SÜDBECK et al. 2005). Er weist in Deutschland mittlere Reviergrößen von 0,4 bis 1,2 ha auf (BAUER et al. 2005b).

Die Dorngrasmücke legt ihre Nester in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln und in Gras durchsetztem Gestrüpp an (SÜDBECK et al. 2005).

Der Eichelhäher ist eine Waldart und baut seine Nester in Bäume, seltener in Sträucher, aber auch in Höhlen, Eulennistkästen und an Gebäude (SÜDBECK et al. 2005).

Die Gartengrasmücke ist ein typischer Brutvogel in gebüschreichem, offenen Gelände und Feldgehölzen. In Optimalhabitaten liegen die Nester mit einem Abstand von 20 m bis 40 m oft sehr dicht beieinander.

Vom Grünfink werden halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Gehölzbeständen als Lebensraum genutzt. In Deutschland befinden sich die Hauptvorkommen im Siedlungsbereich (Gärten, Friedhöfe, Parks usw.). Die Nester werden zu Beginn der Brutzeit v. a. in immergrünen Gehölzen (Koniferen, Ziersträucher, Efeu), später mehr in sommergrünen Gehölzen angelegt. Mitunter sind die Nestabstände sehr gering (< 3 m).

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*).

Nester der Mönchsgrasmücke befinden sich vorwiegend in geringer Höhe in der Strauch-Kraut- oder unteren Baumschicht. Die Reviergröße wird von BAUER et al. (2005b) mit 0,3 bis 1,0 ha angegeben.

Ringeltauben brüten bevorzugt in offenen Kulturlandschaften mit Baumgruppen, Buschreihen o. ä., aber auch in den Randpartieren von Wäldern sowie in Siedlungen. Die Nester werden sowohl in Laub- als auch in Nadelbäumen angelegt. Zum Teil brüten mehrere Brutpaare kolonieartig dicht beieinander (SÜDBECK et al. 2005).

Schwanzmeisen können ihre Nester über den gesamten Bereich der Höhenstruktur des Bruthabitats anlegen, d.h. von 0-35 m. Die meisten Nester befinden sich im Bereich von 0-5 m Höhe. Es werden keine bestimmten Baum- oder Straucharten bevorzugt (HÖLZINGER 1997).

Der Stieglitz ist in einem weiten Spektrum offener und halboffener Landschaften sowie in lichten Wäldern anzutreffen. Das Nest wird in der Regel im äußeren Kronenbereich von Bäumen sowie in hohen Büschen angelegt. Oft brüten mehrere Brutpaare in Gruppen nebeneinander (BAUER et al. 2005b).

Der Sumpfrohrsänger baut sein Nest zwischen senkrecht stehenden verzweigten Hochstauden, immer vom Boden abgehoben, maximal 1,5 m hoch (HÖLZINGER 1997).

Typische Habitate des Teichrohrsängers sind Schilfröhricht- und Schilf-Rohrkolbenbestände an Fluss- und Seeufern. Das Nest wird dort zwischen Röhrichthalmen aufgehängt. Die Reviere im Röhricht sind sehr ungleichmäßig verteilt. Als kleinste Nestabstände werden 20 m - 30 m angegeben (BAUER et al. 2005b).

Türkentauben kommen fast ausnahmslos in Dörfern und Städten vor. Die Nester werden auf Bäumen, Sträuchern sowie an Gebäuden angelegt. Die Reviergröße liegt bei 500 m² bis 3.500 m², der minimaler Nestabstand bei 6 m bis 12 m (BAUER et al. 2005b).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Freibrüter stellen mit 16 Arten (inklusive Goldammer und Teichhuhn als Arten der Roten Listen) und insgesamt 42 Revierzentren die arten- und individuenreichste Brutgilde im Untersuchungsgebiet dar. Als Bruthabitate wurden sowohl die Gehölzbestände entlang des Gieselbachs und des Ablassgrabens sowie teilweise die Gehölze der westlich angrenzenden Gärten genutzt.

Insgesamt liegen zwölf Revierzentren ungefährdeter Freibrüter innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert". Es handelt sich um jeweils ein Revierzentrum der Amsel, des Eichelhähers, des Grünfinks, der Ringeltaube, und des Stieglitz. Von Teichrohrsänger und Buchfink sind jeweils zwei Revierzentren betroffen. Von der Mönchsgrasmücke befinden sich drei Revierzentren innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

Alle festgestellten Arten sind nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 8.000 - 13.000 Brutpaaren (Teichrohrsänger) und 900.000 - 1.100.000 Brutpaaren (Amsel) (BAUER et al. 2016). Ihr Bestand ist meist stabil (Gartengrasmücke, Grünfink) oder zunehmend (Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube) und ohne besondere Risikofaktoren. Beim Teichrohrsänger sind langfristig Brutbestandsabnahme erkennbar, bei Stieglitz und Türkentaube sind kurzfristig (von 1985 bis 2009) starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 % bzw. mehr als 50 % zu verzeichnen.

Aufgrund der geringen Anzahl an Revierzentren sind die im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen Vorkommen der Freibrüter auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbrei-

<p>Brutgilde Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>).</p>	
<p>tung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Freibrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen deren Vorkommen in der Offenburger Rheinebene in Gebieten mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen, Gebüschen, Hecken, etc.) einschließlich der Vorkommen in Siedlungsbereichen mit Nistmöglichkeiten (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen) zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betrachteten Freibrüter ist ebenfalls als "günstig" einzustufen.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Alle zwölf Revierzentren der Freibrüter innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich im gewässerbegleitenden Gehölzstreifen des Gieselbachs. Ein Eingriff in den Gehölzstreifen ist im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens nicht vorgesehen.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>In erster Linie sind Ackerflächen vom Vorhaben betroffen. Diese sind jedoch nicht als essentiell einzustufen, da als Nahrungshabitat geeignetere Gehölz- und Grünlandflächen sowohl östlich als auch südlich des Gieselbachs erhalten bleiben. Auch die Gartenflächen des westlich angrenzenden Wohngebiets können weiterhin als Nahrungshabitats genutzt werden.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten können auch die neu angelegten Garten- und Grünflächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wieder als Nahrungshabitats genutzt werden.</p> <p>Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern durch den Verlust von Teilhabitats sind auszuschließen.</p>	<p>nein</p>

<p>Brutgilde Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>).</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Teilweise befinden sich die Revierzentren des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens nur in geringer Distanz zu den Baufeldern. Bei den dort festgestellten Freibrüterarten handelt es sich jedoch um Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Teichrohrsänger) bzw. um Arten, die für die z. B. Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Ringeltaube, Türkentaube, KiFL 2010).</p> <p>Eine Verlagerung der Revierzentren um wenige Meter ist nicht auszuschließen, doch ist nicht mit einer Aufgabe der Revierzentren der Brutpaare innerhalb des Geltungsbereichs zu rechnen.</p> <p>Bei den Brutpaaren der Freibrüter außerhalb des Geltungsbereichs ist durch die abschirmenden Wirkung der zwischen Revierzentren und Vorhabensfläche vorhandenen Gehölze nicht damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Störungen während der Bauphase so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p> <p>Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen, die zu einer Aufgabe von Revierzentren im Umfeld des Geltungsbereiches führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Nicht erforderlich.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	<p>ja</p>
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Freibrütern wird ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	<p>ja</p>
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	<p>entfällt</p>
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	

Brutgilde Freibrüter: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>) und Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>).	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der festgestellten Freibrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Freibrüter werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten bei den Arten auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Freibrüter durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingte Störungen sind lediglich temporär. Während der Bauphase sind vorübergehende Verlagerungen des Aufenthaltsschwerpunktes der Freibrüterarten möglich. Zudem handelt es sich bei den festgestellten Arten um störungsunempfindliche Arten und in Anbetracht der Vorbelastung durch die Nähe zum derzeitigen Siedlungsrand ist bei den festgestellten Brutvögeln von Gewöhnungseffekten auszugehen. Anlage- und betriebsbedingtes ist daher nicht davon auszugehen, dass die Arten ihre Reviere infolge der geplanten Bebauung aufgeben. Erhebliche Störungen festgestellter Freibrüter sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Brutgilde Freibrüter: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*).

5. Ausnahmeverfahren

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

ENTWURF

Brutgilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
1. Vorhaben bzw. Planung	
<p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.</p>	
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art	
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: -</p> <p>Messtischblatt 7313</p>	
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten	
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Hausrotschwanz ist neben dem Haussperling der einzige im Untersuchungsgebiet festgestellte Höhlen- und Nischenbrüter. Er nutzt Halbhöhlen und Nischen an Gebäuden zur Nestanlage. Auch künstliche Nisthilfen werden angenommen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der Hausrotschwanz kommt sowohl innerhalb als auch außerhalb von Siedlungen vor. Besonders häufig sind seine Bruten in Schuppen und Scheunen festzustellen. Auch andere anthropogen geschaffene Strukturen, wie Holzstapel oder Hochsitze werden vom Hausrotschwanz als Neststandort genutzt.</p> <p>Die durchschnittliche Reviergröße des Hausrotschwanzes liegt bei ca. 0,8 ha, bei hoher Siedlungsdichte bei weniger als 0,5 ha (BAUER et al. 2005b).</p>	
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Revier des Hausrotschwanzes festgestellt. Als Revierzentrum wurde ein Gebäude der Hohe-Au-Straße östlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans genutzt. Ein weiteres Revierzentrum des Hausrotschwanzes wurde unmittelbar westlich des Untersuchungsgebietes ebenfalls in der Hohe-Au-Straße nachgewiesen.</p> <p>Der Hausrotschwanz ist nach BAUER et al. (2016) eine sehr häufige, regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelart mit einem Brutbestand von 150.000 - 200.000 Brutpaaren. Der Bestand ist stabil und ohne besondere Risikofaktoren (BAUER et al. 2016)</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind nur randlich, im bestehenden Siedlungsbereich und in den Gärten im Osten des Geltungsbereiches, geeignete Nisthabitate für den Hausrotschwanz vorhanden. Dort wurde eine für dörfliche Strukturen geringe Anzahl an Brutpaaren festgestellt. Aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art und der durchschnittlichen Ausprägung nutzbarer Habitatstrukturen (Gebäude am Siedlungsrand, umgeben von Gehölzen) ist das Vorkommen des Hausrotschwanzes auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbrei-</p>	

Brutgilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
<p>tung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich beim Hausrotschwanz um eine Art mit flächiger Verbreitung handelt (siehe Punkt 3.1), sind als lokale Population Vorkommen der Art in den Siedlungsrandbereichen der der Offenburger Rheinebene sowie in Siedlungsnähe von Ortschaften mit dörflicher Siedlungsstruktur, mit geringerer Abundanz auch in der angrenzenden Kulturlandschaft, selten jedoch in ortsabgelegenen Bereichen, zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population des Hausrotschwanzes ist ebenfalls als "günstig" einzustufen.</p>	
3.4 Kartografische Darstellung	
In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.	
4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)	
4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Der festgestellte Brutplatz des Hausrotschwanzes im Untersuchungsgebiet befindet sich an einem Gebäude am östlichen Siedlungsrand von Honau, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans. Dieses Gebäude bleibt erhalten.</p> <p>Die Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Hausrotschwanzes aus der Natur ist somit auszuschließen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten können auch die im Geltungsbereich des Bebauungsplans geplanten Wohngebäude von Hausrotschwänzen als Niststandorte genutzt werden.</p>	nein
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Da innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht in den gewässerbegleitenden Gehölzstreifen eingegriffen wird, werden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans keine Nahrungs- oder Teilhabitate des Hausrotschwanzes entfernt. Des Weiteren findet der Hausrotschwanz Nahrung in den Gärten von Siedlungen. Insofern stehen der Art nach Umsetzung des Vorhabens weitere Nahrungshabitate in den neu entstehenden Siedlungsgärten zur Verfügung.</p>	nein
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine Art mit schwacher (KiFL 2010). Die Fluchtdistanz liegt nach FLADE (1994) bei 10 bis 15 m. Als Kulturfolger sind Hausrotschwänze an die Anwesenheit und Bewegung von Menschen und Fahrzeugen gewöhnt. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass die festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hausrotschwänzen durch Störungen während der Bau-</p>	nein

Brutgilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
<p>phase so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Umfeld der festgestellten Nistplätze im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p>	
<p>4.1 d) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 e) <i>Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</i></p> <p>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) <i>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</i></p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hausrotschwänzen wird nicht beeinträchtigt.</p>	ja
<p>4.1 g) <i>Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</i></p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) <i>Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</i></p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</p>	
<p>4.2 a) <i>Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?</i></p> <p>Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der festgestellten Freibrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen.</p> <p>Da keine Gehölze entfernt werden, ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier) auszuschließen.</p>	nein
<p>4.2 b) <i>Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?</i></p> <p>Die festgestellte Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Hausrotschwanzes wird nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten bei den Arten auszugehen.</p> <p>Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko des Hausrotschwanzes durch das Vorhaben besteht nicht.</p>	nein
<p>4.2 c) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i></p> <p>Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Brutgilde Halbhöhlen- und Nischenbrüter: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Der Nistplatz des Hausrotschwanzes befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert". Beim Hausrotschwanz handelt es sich um eine störungsunempfindliche Vogelart und mögliche akustische und optische Reize werden durch die Distanz und der abschirmende Wirkung des zwischen dem Vorhabensbereich und dem festgestellten Brutplatz liegenden Gebäudes abgeschwächt. Erhebliche Störungen des Hausrotschwanzes sind daher auszuschließen	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kohlmeise (<i>Passer major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status Star</p> <p>Deutschland: 3 Baden-Württemberg: -</p> <p>Rote Liste-Status übrige Höhlenbrüter</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: -</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten
<p>3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Mit Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise und Star wurden fünf Höhlenbrüter im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, die nicht streng geschützt sind und nicht auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste Baden-Württembergs geführt sind. Sie legen ihre Nester zum Beispiel in natürliche Fäulnishöhlen, Spechthöhlen und Spalten in Bäumen an, nutzen aber oft auch künstliche Nisthilfen.</p> <p>Die mittlere Reviergröße der Blaumeise liegt bei 0,5 ha und die durchschnittliche Siedlungsdichte auf Flächen von 20 bis 49 ha liegt bei 16,0 BP/10 ha (BAUER et al 2005b).</p> <p>Gartenbaumläufer legen ihre Nester in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, aber auch in speziellen Nistkästen an oder nutzen geeignete Strukturen an Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005). Die mittlere Reviergröße in Mitteleuropa liegt bei ca. 3 ha (BAUER et al 2005b).</p> <p>Bei der Kohlmeise kommen auch Gebäudebruten vor, die Siedlungsdichte liegt bei 16,3 BP/10 ha (BAUER et al. 2005b).</p> <p>Die Nester von Staren befinden sich v. a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, häufig auch in Nistkästen, Mauerspalten oder unter Dachziegeln. Z. T. wird in Kolonien gebrütet (SÜDBECK et al. 2005). Die verteidigten Nestterritorien sind klein. Die durchschnittliche Siedlungsdichte liegt bei 43,5 BP/10 ha.</p>
<p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Höhlenbrüter stellen mit insgesamt vier Arten und 23 Revieren die zweithäufigste Brutgilde im Untersuchungsgebiet dar. Alle vier Arten sind in Baden-Württemberg weder streng geschützt noch auf der Roten Liste verzeichnet. Auf der Roten Liste Deutschlands ist der Star in der Kategorie 3 ("gefährdet") gelistet. Innerhalb des Geltungsbereiches wurden je zwei Revierzentren von Brutpaaren der Blaumeise und der Kohlmeise sowie ein Revierzentrum des Stars festgestellt.</p> <p>Alle festgestellten Arten sind nach BAUER et al. (2016) regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelarten mit einem Brutbestand zwischen 30.000 - 50.000 Brutpaaren (Gartenbaumläufer) und 600.000 - 800.000 Brutpaaren (Kohlmeise) (BAUER et al. 2016). Ihr</p>

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kohlmeise (<i>Passer major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).	
<p>Bestand ist stabil oder leicht zunehmend. Nur beim Star ist langfristig (50 - 150 Jahre) eine Brutbestandsabnahme erkennbar.</p> <p>Aufgrund der geringen Anzahl der Revierzentren sind die im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen Vorkommen der Höhlenbrüter auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten aus der Brutgilde der Höhlenbrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Populationen deren Vorkommen in der Offenburger Rheinebene in Gebieten mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von höhlenreichen Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumgruppen etc. sowie Nistkästen) einschließlich der Vorkommen in Siedlungsbereichen mit Nistmöglichkeiten (z. B. in Parks, Gärten, Friedhöfen oder Grünstreifen) zu betrachten.</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betrachteten Höhlenbrüter ist ebenfalls als "günstig" einzustufen.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Jeweils zwei der sieben festgestellten Revierzentren der Blaumeise und der neun Revierzentren der Kohlmeise sowie eins der fünf festgestellten Revierzentren des Stars befinden innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert" im gewässerbegleitenden Gehölzstreifen. Dieser wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist damit auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Da vom Vorhaben in erster Linie Ackerfläche betroffen ist, gehen für die festgestellten Höhlenbrüterarten keine essentiellen Teil- oder Nahrungshabitate verloren.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten können auch Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans als Nahrungshabitat genutzt werden.</p> <p>Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p>	<p>nein</p>

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kohlmeise (<i>Passer major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).	
von Höhlenbrütern durch den Verlust von Teilhabitaten sind auszuschließen.	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? (vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Bei den im Untersuchungsgebiet festgestellten Höhlenbrütern handelt es sich jedoch überwiegend um Arten mit geringer Lärmempfindlichkeit (KiFL 2010). Bei den insgesamt fünf Revierzentren von Blaumeise, Kohlmeise und Star, die sich im gewässerbegleitenden Gehölzstreifen in unmittelbarer Nähe zu den Baufeldern befinden, ist daher gegebenenfalls mit einer Verlagerung der Revierzentren in störungsärmere Bereiche innerhalb ihres Aktionsraumes zu rechnen.</p> <p>Die Revierzentren der Höhlenbrüter außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich in mehreren Metern Entfernung zum Geltungsbereich. Durch die abschirmenden Wirkung der zwischen Revierzentren und Vorhabensfläche vorhandenen Gehölze ist nicht damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen während der Bauphase so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten sind im Vergleich zum Ist-Zustand keine deutlich erhöhten Störeinflüsse zu erwarten.</p> <p>Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen, die zu einer Aufgabe von Revierzentren im Umfeld des Geltungsbereiches führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	nein
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja
<p>4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?</p> <p>Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern wird ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.</p>	ja
<p>4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?</p> <p>Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p>	entfällt
<p>4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.</p> <p>entfällt</p>	
<p>Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:</p> <p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Kohlmeise (<i>Passer major</i>) und Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der festgestellten Höhlenbrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Da keine Gehölze entfernt werden ist auch die Zerstörung oder Beschädigung von Entwicklungsformen (Eier) auszuschließen.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlenbrüter werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten bei den Arten auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Höhlenbrüter durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Die meisten Revierzentren von Höhlenbrütern befinden sich mehrere Meter außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Breitenwert". Mögliche akustische und optische Reize werden durch die Distanz und die abschirmende Wirkung der vorhandenen Gehölzbestände abgeschwächt. Zudem handelt es sich bei den festgestellten Arten überwiegend um störungsunempfindliche Arten und in Anbetracht der Vorbelastung durch die Nähe zum Siedlungsrand ist bei den festgestellten Brutvögeln von Gewöhnungseffekten auszugehen. Die Brutpaare der Revierzentren innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans können, sollte es dennoch zu Störwirkungen kommen, ihren Aufenthaltsschwerpunkt vorübergehend auf störungsarmer Bereiche ihrer Aktionsradien verlagern. Erhebliche Störungen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sind daher auszuschließen.	nein
4.3 b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Nicht erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	

Brutgilde Höhlenbrüter: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Kohlmeise (*Passer major*) und Star (*Sturnus vulgaris*).

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

Brutgilde: Bodenbrüter: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
1. Vorhaben bzw. Planung
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Breitenwert" in Rheinau-Honau ist ein neues Wohngebiet auf den Flurstücken Nrn. 1988 und 1989, östlich des bestehenden Siedlungsbereichs von Honau geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" umfasst ca. 2,17 ha. Vorgesehen sind die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern sowie der zugehörigen Nebenanlagen. Für die Umsetzung des Vorhabens sind nach aktuellem Planungsstand keine Baumfällungen erforderlich. Der gewässerbegleitende Gehölzbestand entlang des Gieselbachs bleibt vollständig erhalten. Zudem wird gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein 5 m breiter Gewässerrandstreifen als öffentlicher Grünstreifen ab der Böschungsoberkante ausgewiesen.
2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art
<p>Erhaltungszustand</p> <p>Unbekannt, in Anlehnung an das Schreiben des MLR vom 30.10.2009 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes wird der Erhaltungszustand von Arten, die nicht in eine der Gefährdungskategorien der Roten Liste Baden-Württembergs oder als Arten der Vorwarnliste eingestuft sind, pauschal als "günstig" eingestuft.</p> <p>Rote Liste-Status</p> <p>Deutschland: - Baden-Württemberg: -</p> <p>Messtischblatt 7313</p>
3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten
<p>3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Jagdfasan bevorzugt halboffene, strukturreiche Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Brachen und Feldgehölzen, sowie lockere Waldränder. Das Bodennest wird von Gras, Kräutern oder Hochstauden gedeckt (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>Der zweite im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Bodenbrüter, der Zilpzalp, legt sein Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber an, in urbanen Bereichen bis 1 m hoch in immergrüner Vegetation (SÜDBECK et al. 2005). Zu den bevorzugten Habitaten des Zilpzalps zählen mittelalte Nadel-, Laub und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach und zumindest teilweise ausgeprägter Kraut- sowie gut ausgeprägter Strauchschicht. Außerdem ist der Zilpzalp häufig im Siedlungsbereich, z. B. in Parks und auf Friedhöfen, festzustellen (SÜDBECK et al. 2005).</p> <p>3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 2017 drei Revierzentren des Jagdfasans erfasst, davon befindet sich eines im nördlichen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert". Die zwei weiteren Revierzentren befinden sich in 175 bzw. 200 m Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs.</p> <p>Vom Zilpzalp wurden insgesamt vier Revierzentren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Zwei davon befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Breitenwert", zwei weitere in 15 bzw. 140 m Entfernung nördlich des Geltungsbereichs im Uferbereich des Gieselbachs.</p> <p>Der Zilpzalp ist nach BAUER et al. (2016) eine sehr häufige, regelmäßig in Baden-Württemberg brütende Vogelart mit einem Brutbestand von 300.000 bis 400.000 Brutpaaren. Der Bestand ist stabil bis zunehmend. Der Zilpzalp gilt inzwischen als die einzige ungefährdete einheimische Laubsängerart (BAUER et al. 2016).</p> <p>Der Jagdfasan wurde durch Aussetzungen seit dem Mittelalter als Brutvogel eingebürgert. Die Population wurde lange Zeit durch alljährliche Aussetzungen in nicht bekannter Zahl und Pflegemaßnahmen gestützt. Seit viele Jagdpächter auf Aussetzungen und Hegemaßnahmen verzichten zeichnet sich ein starker Bestandsrückgang ab. Dazu kommt der Lebensraumverlust, mit dem alle Offenlandarten konfrontiert sind (HÖLZINGER UND BOSCHERT 2001). Langfristig ist demnach mit einem negativen Bestandstrend zu rech-</p>

<p>Brutgilde: Bodenbrüter: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p>	
<p>nen.</p> <p>Das Vorkommen des Zilpzalps innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der geringen Anzahl festgestellter Individuen der in Baden-Württemberg häufigen und flächendeckend verbreiteten Art auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p> <p>Der Jagdfasan ist in der Oberrheinebene Baden-Württembergs flächendeckend verbreitet. Das Vorkommen des Jagdfasans innerhalb des Untersuchungsgebietes ist damit aufgrund der geringen Anzahl an festgestellten Individuen auf lokaler Ebene sowie allen übergeordneten Ebenen als wenig bedeutsam einzustufen.</p>	
<p>3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Nach dem Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes kann die lokale Population von Arten mit flächiger Verbreitung sowie revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen auf den Bereich einer "naturräumlichen Landschaftseinheit" bezogen werden. Im Schreiben des MLR vom 30.10.2009 wird diesbezüglich empfohlen, als Abgrenzungskriterium für eine "naturräumliche Landschaftseinheit" die Naturräume 4. Ordnung heranzuziehen. Dies ist im vorliegenden Fall der Naturraum-Nr. 210 "Offenburger Rheinebene".</p> <p>Da es sich bei den festgestellten Vertretern der Brutgilde der Bodenbrüter um Arten mit flächiger Verbreitung handelt, sind als lokale Population Vorkommen der Arten in der nördlichen Teilfläche der Offenburger Rheinebene mit geeigneter Habitatausstattung mit geeigneter Habitatausstattung (Vorhandensein von Laub-, Misch- oder Nadelwäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht sowie einer deckungsreichen Gras- und Krautschicht für die Anlage des Nests, Siedlungsbereiche mit Gärten, Parks und Friedhöfen etc.).</p> <p>Der Erhaltungszustand von Vogelarten, die nicht in der Roten Liste Baden-Württembergs geführt werden, wird, wie unter Punkt 2 dargestellt, pauschal als "günstig" eingestuft. Da des Zilpzalps stabil sind (siehe Punkt 3.2) und langfristig Bestandszunahmen zu erwarten sind (BAUER et al 2016), wird der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art ebenfalls als "günstig" eingestuft.</p>	
<p>3.4 Kartografische Darstellung</p> <p>In Plan 5.2-1 ist der Brutvogelbestand des Untersuchungsgebietes dargestellt.</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)</p>	
<p>4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</p>	
<p>4.1 a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befinden sich zwei Revierzentren des Zilpzalps und ein Revierzentrum des Jagdfasans. Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert" festgestellten Revierzentren der Bodenbrüter befinden sich innerhalb des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens. Dieser wird vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter ist damit auszuschließen.</p>	<p>nein</p>
<p>4.1 b) Werden Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitats so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?</p> <p>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</p> <p>Der Jagdfasan lebt in erster Linie von pflanzlicher Nahrung, die er vom Boden aufnimmt, zum Beispiel unterirdische Pflanzenteile oder Samen. Die im Geltungsbereich liegende Ackerfläche geht dem Jagdfasan im Zuge der Umsetzung des Vorhabens damit als Nahrungshabitat verloren. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein essentielles Teilhabitat, da vergleichbare Nahrungshabitats südlich und östlich des Gieselbachs mit</p>	<p>nein</p>

Brutgilde: Bodenbrüter: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
<p>entsprechender Größe vorhanden sind.</p> <p>Der Zilpzalp sucht seine Nahrung vorwiegend in der Baumkrone oder der Kraut- und Strauchschicht und nur selten am Boden. Da der gewässerbegleitende Gehölzstreifen nicht vom Vorhaben beeinträchtigt wird und ausschließlich Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans überbaut wird, gehen für den Zilpzalp keine Nahrungshabitate oder sonstige Teilhabitate verloren.</p> <p>Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gelegenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern durch den Verlust von Teilhabitaten sind auszuschließen.</p> <p>Es werden somit keine Nahrungs- und / oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit der festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Jagdfasans oder des Zilpzalps vollständig entfällt.</p>	
<p>4.1 c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?</p> <p><i>(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)</i></p> <p>Während der Bautätigkeit wird es vorübergehend zu zusätzlichen Geräuschemissionen kommen. Bei den drei Revierzentren von Zilpzalp und Jagdfasan, die sich im gewässerbegleitenden Gehölzbestand des Gieselbachs in unmittelbarer Nähe zu den Baufeldern befinden, ist daher gegebenenfalls mit einer Verlagerung der Revierzentren in störungsärmere Bereiche innerhalb ihres Aktionsraumes zu rechnen.</p> <p>Die Revierzentren der Bodenbrüter außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich in mindestens 15 Metern Entfernung zum Vorhabensbereich. Hier ist durch die abschirmenden Wirkung der zwischen Revierzentren und Vorhabensfläche vorhandenen Gehölze nicht damit zu rechnen, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen während der Bauphase so beeinträchtigt und damit beschädigt werden, dass diese nicht mehr nutzbar sind.</p> <p>Anlagebedingt ist mit keinen Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu rechnen.</p> <p>Betriebsbedingt kommt es im Vergleich zum Ist-Zustand zu vermehrtem optischen und akustischen Störreizen in unmittelbarer Nähe des gewässerbegleitenden Gehölzbestands. Durch den 5 m breiten zwischen Gehölzbestand und Wohnbebauung geplanten Grünstreifen entsteht ein Pufferbereich zwischen Wohnbebauung und den Brutzentren der Bodenbrüter. Des Weiteren handelt es sich sowohl beim Zilpzalp als auch beim Jagdfasan um Arten die häufig in Siedlungsnähe oder gar innerhalb von Siedlungen brüten und daher eine hohe Toleranz gegenüber anthropogen verursachten Störungen aufweisen.</p> <p>Bau-, betriebs- oder anlagebedingte Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen, die zu einer Aufgabe von Revierzentren im Umfeld des Geltungsbereiches führen könnten, sind daher nicht zu erwarten.</p>	nein
<p>4.1 d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p>	nein
<p>4.1 e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?</p> <p><i>(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)</i></p> <p>Es handelt sich um ein nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässiges Vorhaben.</p>	ja

Brutgilde: Bodenbrüter: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
4.1 f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? Die ökologische Funktion der festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern wird ohne die Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.	ja
4.1 g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? Es sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.	entfällt
4.1 h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en. entfällt	
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	
4.2 a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? Ein vorhabensbedingtes Töten oder Verletzen von flugfähigen Individuen der festgestellten Höhlenbrüter ist unter Berücksichtigung des natürlichen Fluchtverhaltens der Vögel auszuschließen. Die festgestellten Revierzentren werden vorhabensbedingt nicht beseitigt. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Bodenbrüter durch das Vorhaben besteht nicht.	nein
4.2 b) Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? Die festgestellten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bodenbrüter werden nicht vom Vorhaben beeinträchtigt. Des Weiteren handelt es sich um eine räumliche Ergänzung bereits bestehender Einrichtungen und Nutzungsstrukturen, daher ist von Gewöhnungseffekten auszugehen. Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisiko der Bodenbrüter im Vergleich zum Ist-Zustand besteht nicht.	nein
4.2 c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
4.3 a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Baubedingt kann es zu vorübergehenden Störungen während der Brutzeit der Bodenbrüter innerhalb des östlich an den Vorhabensbereich grenzenden gewässerbegleitenden Gehölzstreifens kommen, sodass mit einer Verlagerung der Revierzentren in störungsärmere Bereiche innerhalb ihres Aktionsraumes zu rechnen ist. Allerdings handelt es sich bei den festgestellten Bodenbrüterarten um störungsunempfindliche Arten, die häufig im direkten Umfeld menschlicher Siedlungen brüten. Von einer erheblichen Störung ist daher nicht auszugehen. Anlagebedingte erhebliche Störungen sind auszuschließen.	nein

Brutgilde: Bodenbrüter: Jagdfasan (<i>Phasianus colchicus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Der 5 m breite Gewässerrandstreifen bildet einen Puffer zwischen dem Gehölzbestand und dem geplanten 3 m breiten Fußweg mit der anschließenden Bebauung, sodass optische und akustische Störreize durch Fußgänger nicht in unmittelbarer Nähe zum Gehölzbestand mit den Revierzentren der Bodenbrüter entstehen. Die die Revierzentren umgebende Vegetation wirkt zusätzlich abschirmend. Von einer erheblichen betriebsbedingten Störung ist daher nicht auszugehen.	
4.3 b) <i>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</i> Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	entfällt
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
5. Ausnahmeverfahren Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3) sind nicht erfüllt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.	
6. Fazit	
6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und / oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig. <input type="checkbox"/> erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.	

7 Maßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind Maßnahmen erforderlich.

Zur Konfliktvermeidung tragen folgende Maßnahmen bei:

- ▶ Vergrämung der Mauereidechsen aus dem Geltungsbereich und
- ▶ Pflanzung von 10 Traubenkirschen-Heister für den Pirol

Die konfliktvermeidenden Maßnahmen werden bei der abschließenden Ermittlung des Eintretens der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG in Kapitel 8 berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter einer ökologischen Baubegleitung.

Die Maßnahmen werden im Folgenden anhand von Maßnahmenblättern beschrieben.

7.1 Konfliktvermeidende Maßnahmen

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Vergrämung der Mauereidechse aus dem Geltungsbereich	
1 Art der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidung <input type="checkbox"/> Vorgezogener Ausgleich (CEF) <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Vermeidung des Tötens und Verletzens von Individuen der Mauereidechse (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	<p>Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden ca. 46 Mauereidechsenindividuen vermutet. Es ist davon auszugehen, dass der Aktionsraum der Tiere sowohl den den Gärten vorgelagerten Grünstreifen sowie die Gartenanlagen selbst umfasst. Die auf dem Grünstreifen durch die Anwohner angelegten Holzstöße und die Komposthaufen bieten geeignete Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten.</p> <p>Durch die frühzeitige Beseitigung aller Versteckmöglichkeiten im westlichen Geltungsbereich sowie einer intensiven Mahd der Vegetation in diesem Bereich, kann ein Auslösen des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen streng geschützter Arten) verhindert und die Mauereidechsen aus dem Vorhabensbereich vergrämt werden.</p> <p>Um zu vermeiden, dass bei der Beseitigung der Holzstöße und Komposthaufen darin überwinternde Tiere verletzt oder getötet werden, erfolgt die Beseitigung der Rückzugs- und Versteckmöglichkeiten von dem Grünstreifen erst nach der Winterruhe der Art ab Anfang März. Um sicher zu gehen, dass die Tiere aktiv sind und bei der Beräumung der Versteckmöglichkeiten flüchten können, ist dies bei trockener, warmer Witterung und schichtweise durchzuführen. Vor der Eiablage Anfang Mai sollte die Beräumung des Grünstreifens abgeschlossen sein.</p> <p>Im Anschluss an die Beseitigung der Versteckmöglichkeiten erfolgt bis zur endgültigen Beräumung der Baufelder eine regelmäßige flächendeckende und intensive Mahd des Grünstreifens. Hierdurch werden die erneute Ausbildung einer für Mauereidechsen geeigneten Vegetationsstruktur und damit eine Wiederbesiedlung des Grünstreifens durch die Art verhindert.</p> <p>Der gemähte Grünstreifen wird regelmäßig durch die ökologische Baubegleitung auf Vorkommen von Mauereidechsen kontrolliert.</p> <p>Um zu verhindern, dass Mauereidechsen in das brachliegende Baufeld einwandern, wird ein Reptilienschutzzaun (Rhizomsperre) so dicht wie möglich entlang der Grenze zu den Gartengrundstücken errichtet (siehe Abbildung 7.1-1). Dies geschieht sobald bei mehrfachen Kontrollen des Grünstreifens durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt wurde, dass sich keine Mauereidechsen mehr auf dem Grünstreifen befinden.</p> <p>Der Reptilienschutzzaun verläuft des Weiteren entlang der ersten Hälfte der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, um Einwanderungen von Mauereidechsen in das Baufeld aus dem Bereich nördlich davon zu vermeiden.</p> <p>Der Reptilienschutzzaun wird erst kurz vor der endgültigen Umwandlung des Grünstreifens in Gartenanlagen entfernt.</p>
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	Rechtzeitig vor der Beräumung der Baufelder, im Zeitraum zwischen Anfang März und Ende April eines Jahres.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme auf dem 2 m breiten Grünstreifen am westlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

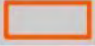

Maßnahme-Nr.: V1	
Bezeichnung: Vergrämung der Mauereidechse aus dem Geltungsbereich	
6	Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen Der freigeräumte Grünstreifen ist bis zur endgültigen Beräumung der Baufelder regelmäßig zu mähen um die Vegetation niedrig zu halten.
7	Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich -
8	Angaben zur Maßnahmensicherung Regelmäßige Kontrolle des Grünstreifens auf Vorkommen von Mauereidechsen durch die ökologische Baubegleitung.
9	Wirksam in Verbindung mit Maßnahme: -
10	Abbildung 7.1-1: Verlauf des Reptilienschutzzaunes.

Maßnahme-Nr.: V1

Bezeichnung: Vergrämung der Mauereidechse aus dem Geltungsbereich



Legende

-  Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
-  Verlauf des Reptilienschutzzaunes

0 20 40 80 Meter

Abbildung 7.1-1. Verlauf des Reptilienschutzzaunes.

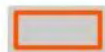
Maßnahme-Nr.: V2	
Bezeichnung: Pflanzung von 10 Heistern der Traubenkirsche für den Pirol	
1 Art der Maßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidung <input type="checkbox"/> Vorgezogener Ausgleich (CEF) <input type="checkbox"/> Sicherung Erhaltungszustand (FCS)
2 Zugeordnete Konflikte / Beeinträchtigungen, Zielsetzung	Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
3 Beschreibung der Maßnahme inklusive Maßnahmenumfang	<p>Um das Nahrungsangebot für den Pirol, insbesondere während der Jungenaufzucht, im Umfeld des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verbessern, sind Pflanzungen von insgesamt 10 Heistern der Traubenkirsche (<i>Prunus padus</i>) im Gehölzbestand entlang des Gieselbachs durchzuführen.</p> <p>Die Pflanzungen erfolgen in gehölzarmen Abschnitten der Uferbereiche des Gieselbachs. Als Pflanzmaterial werden Solitäre von <i>Prunus padus</i> mit Drahtballierung verwendet, die zum Zeitpunkt der Pflanzung eine Höhe von 400 - 500 cm aufweisen und mindestens 4x verpflanzt wurden.</p>
4 Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme	So früh wie möglich, spätestens im Winterhalbjahr vor Baubeginn.
5 Lage der Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme an geeigneten Stellen entlang der Ufer des Gieselbachs im räumlichen Zusammenhang zum Vorhabensbereich. Abbildung 7.1- zeigt eine mögliche Verteilung der Heister. Die genauen Standorte der Heister werden im Vorfeld der Pflanzungen in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung festgelegt.
6 Erforderliche Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen	Wässerung der Heister über einen Zeitraum von zwei Jahren nach erfolgter Pflanzung um die Aufwuchsbedingungen zu verbessern.
7 Hinweise zum Risikomanagement, soweit erforderlich	Bei Ausfall einzelner Heister, sind diese zu ersetzen.
8 Angaben zur Maßnahmensicherung	Durchführung der Pflanzung durch fachkundige Personen.
9 Wirksam in Verbindung mit Maßnahme:	-
10 Abbildung 7.1-2:	Potenzielle Standorte der Traubenkirschen-Heister.

Maßnahme-Nr.: V2

Bezeichnung: Pflanzung von 10 Heistern der Traubenkirsche für den Pirol



Legende



Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"



Potenzielle Standorte der Traubenkirschen-Heister

0 60 120 240 Meter

Abbildung 7.1-2. Potenzielle Standorte der Traubenkirschen-Heister.

8 Artenschutzrechtliche Gesamtbewertung

Durch die Berücksichtigung konfliktvermeidender Maßnahmen wird das Eintreten der Verbotstatbestände

- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen von Individuen der Mauereidechse beziehungsweise Beschädigen und Zerstören ihrer Entwicklungsformen) und
- ▶ des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung des Brutgeschäfts und der Jungenaufzucht des Pirols)

vermieden.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Untersuchungsgebiet festgestellten streng geschützten Arten und Artengruppen sowie der erfassten europäischen Vogelarten bleibt, wie in Kapitel 7 beschrieben, im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich gewahrt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 1 und 2 sind daher nicht erforderlich.

Insgesamt kann das vorhabensbedingte Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist als Voraussetzung für die Umsetzung des Vorhabens nicht erforderlich.

9 Verwendete Literatur und Quellen

- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1, Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (Hrsg., 2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2, Passeriformes - Sperlingsvögel. AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BFN BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.
- BOONMAN, A., DIETZ, C., KOSELJ, K., RUNKEL, V., RUSSO, D. & SIEMERS, B. (2009): Identification of European bat species by their echolocation calls. – Internetseite [letzter Zugriff 02.10.2015] – <http://www.batecho.eu>
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer Verlag, Stuttgart.
- DIETZ CH., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas. Kosmos-Verlag. Stuttgart.
- ECO OBS (2015): bcAdmin 3.0 - Handbuch Stand: Juni 2015, Handbuch-Version 1.09. – Internetseite [letzter Zugriff 02.10.2015] – <http://www.ecoobs.de/bcAdmin/Manual-bcAdmin3.pdf>.
- EBERT, G., HOFMANN, A., KARBIENER, O., MEINEKE, J.-U., STEINER, A. & TRUSCH, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichung.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2, Band 3.2. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1, Band 3.1. Ulmer Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. UND BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2, Band 2.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- KIFL KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Hrsg., 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010.
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-134.
- LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg. 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten (www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/36339/; Stand 21.07.2010).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013a): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg, Karlsruhe.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013b): Verbreitungskarten der Fledermäuse Baden-Württembergs.http://www4.lubw.badenwuerttemberg.de/servlet/is/225809/Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf?command=downloadContent&filename=Fledermaeuse_komplett_Endversion.pdf (zuletzt abgerufen am: 08.12.2017).
- LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2013c): Artensteckbrief Dicke Trespe - *Bromus grossus* Candolle, 1805.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Pläne für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg, Version 1.3. Online-Handbuch <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/11169>.
- MESCHEDA, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn (Landwirtschaftsverlag) 374 S.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im

- Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstenmeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) Hannover, Marburg.
- SCHLÜPMANN, M. (2005): Bestimmungshilfen - Faden- und Teichmolch-Weibchen, Braunfrösche, Wasser- oder Grünfrösche, Eidechsen, Schlingnatter und Kreuzotter, Ringelnatter-Unterarten. Rundbrief zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Nr. 28 - 01.04.2005. Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen - Akademie für ökologische Landesforschung e. V.
- SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland [Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Hrsg.), i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Naturschutz]. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Sonderheft 2 / 2006, Halle.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 5. Auflage. 220 S., Hohenwarsleben.
- SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH (2010): Bebauungsplan "Rechen", Stadtteil Rheinau - Ortsteil Linx. Artenschutzrechtliche Beurteilung. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Stadt Rheinau.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEGEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
- Untersuchungsgebiet Fledermäuse

Baumart - Bestand

- Apfel
- Bergahorn
- Birke
- Birne
- Kirsche
- Pappel
- Walnuss
- Weide

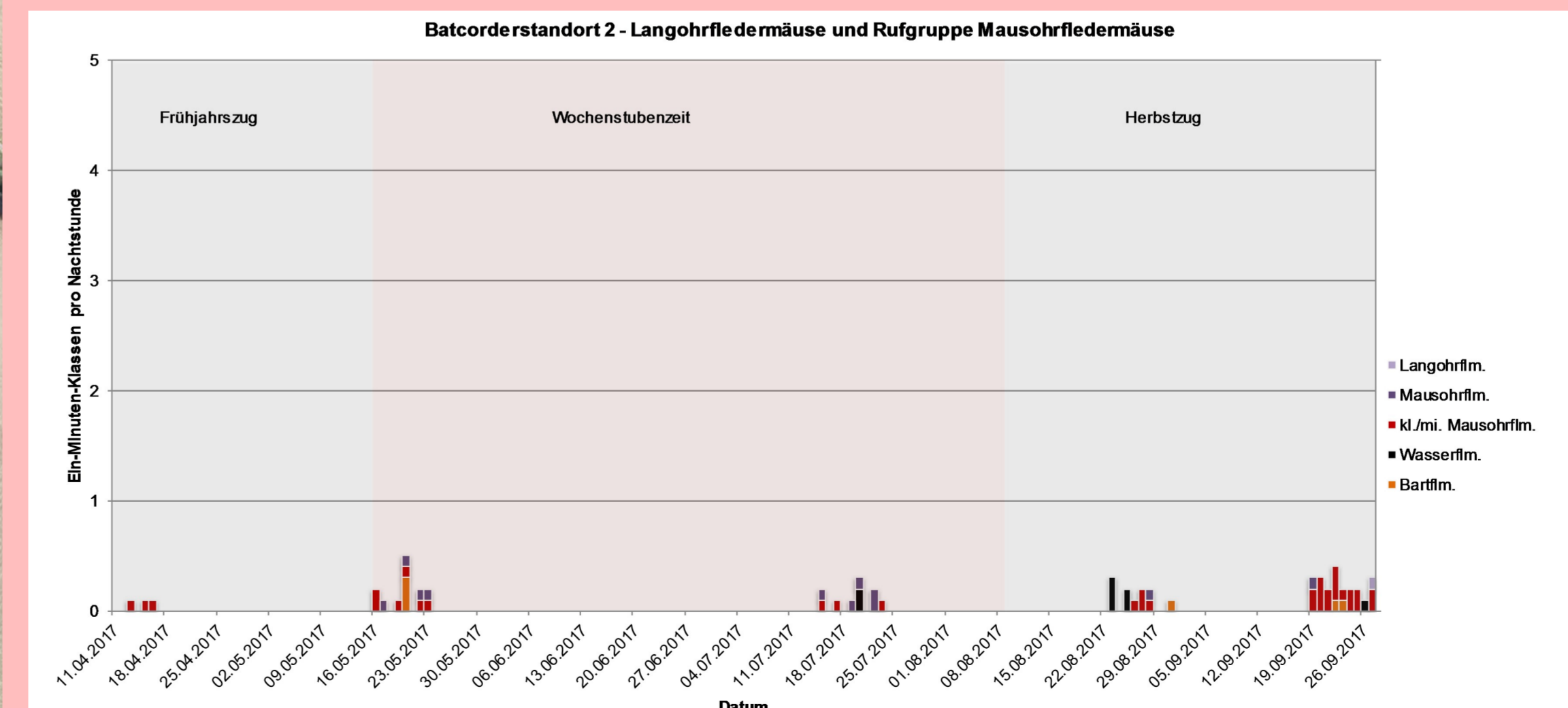
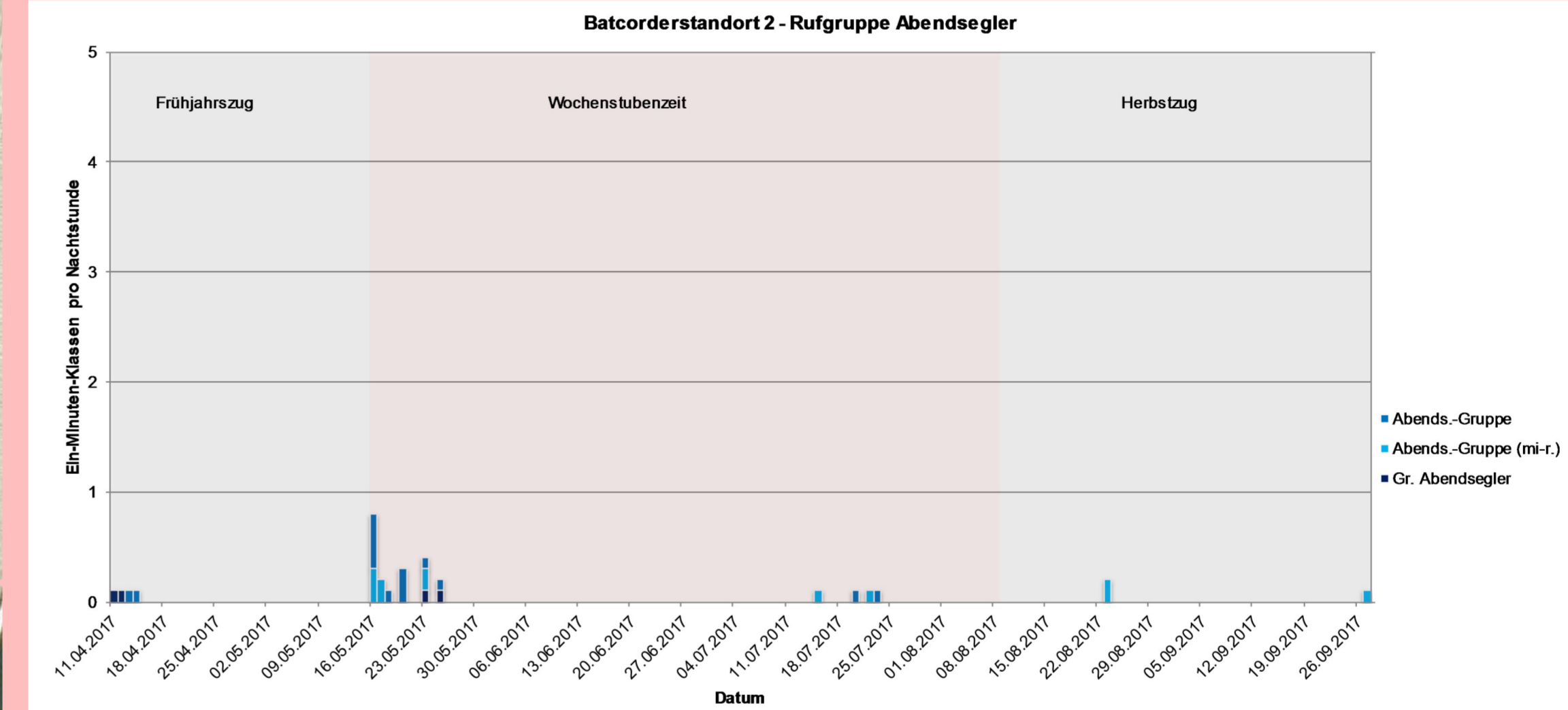
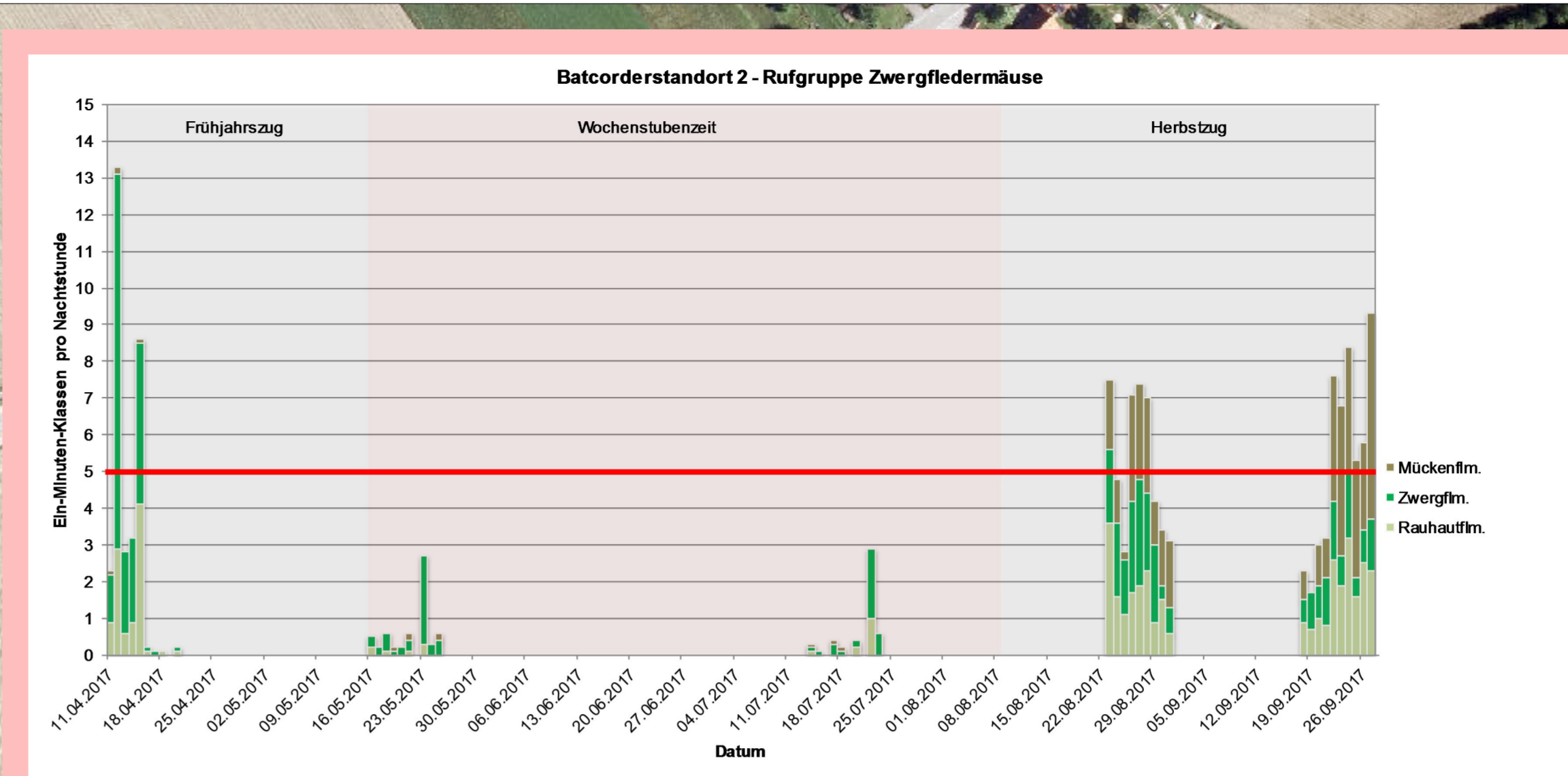
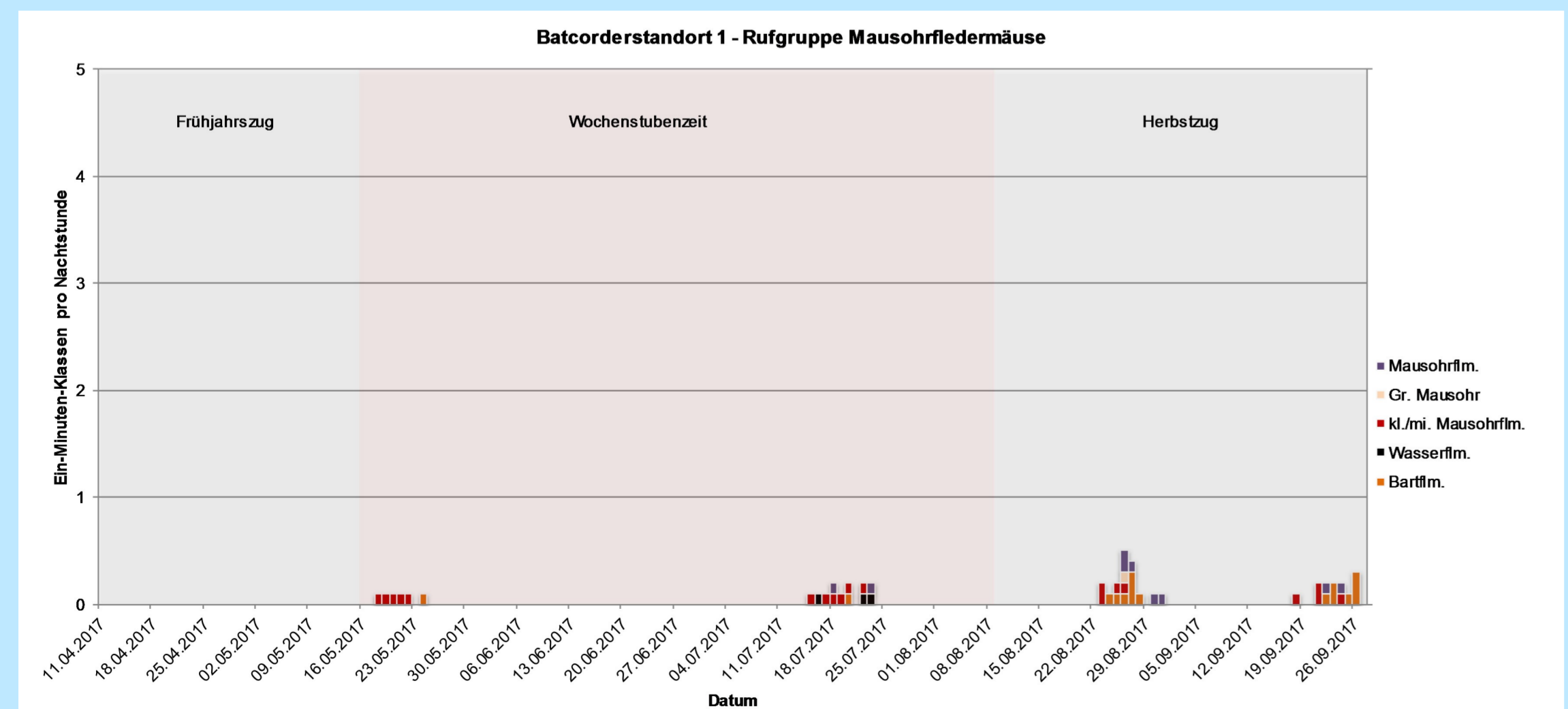
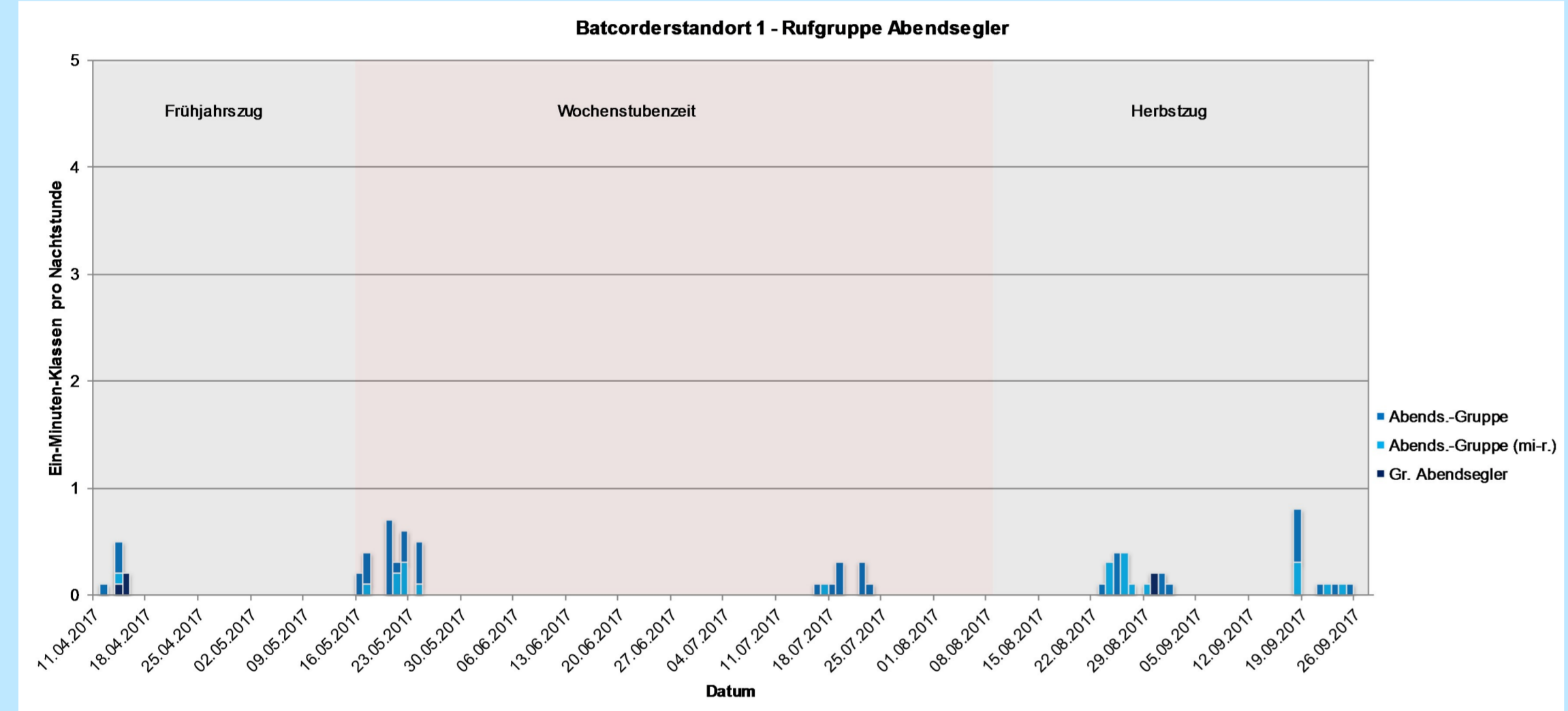
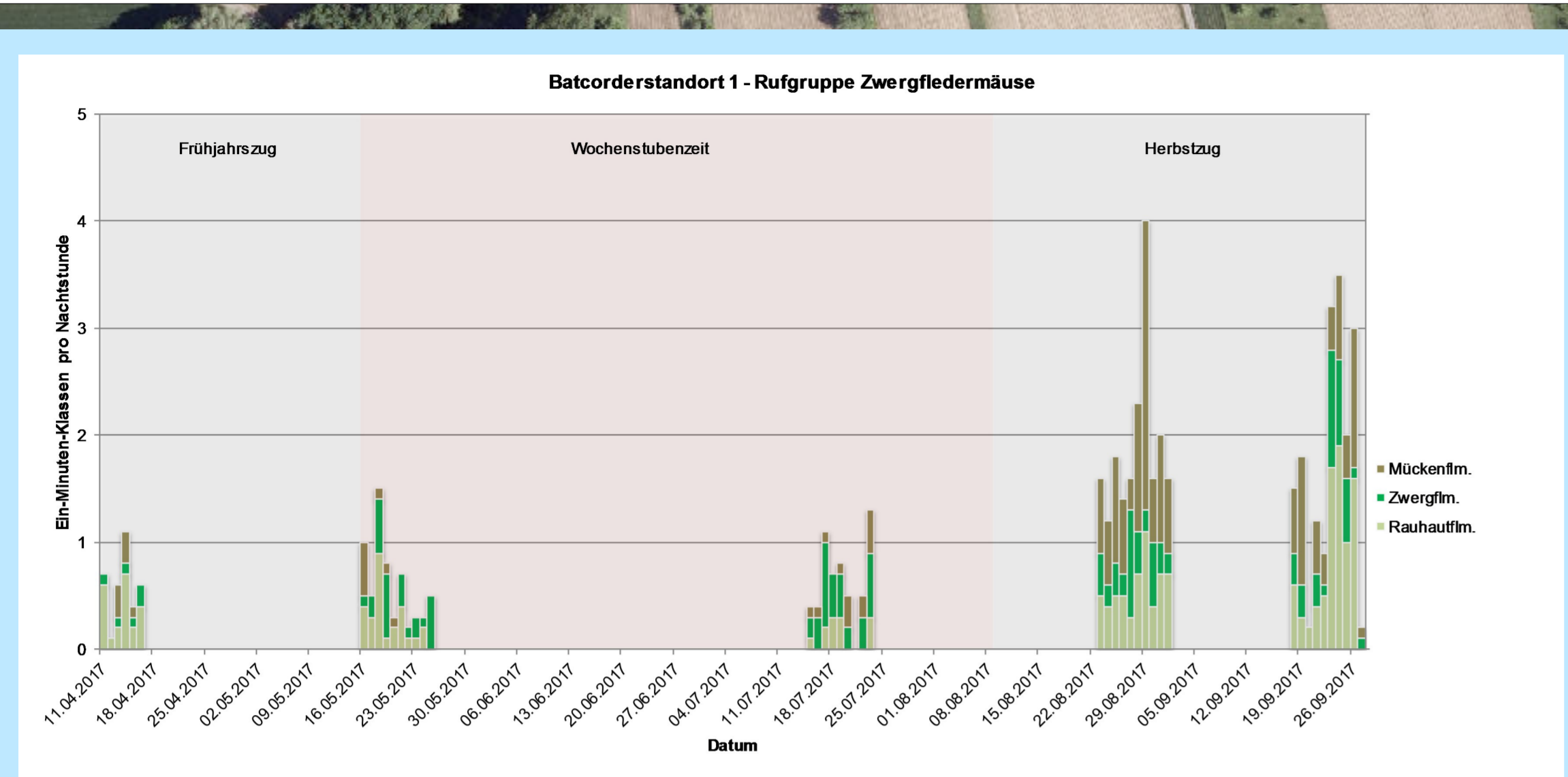
Quartiermöglichkeit - Bestand

- ⊕ abstehende Rindenteile
- ✕ Astloch / Astbruch / Kronenbruch
- Efeubewuchs
- ⊠ Nistkasten
- ⊥ Spalte
- ⊙ Spechtloch
- Stammhöhle

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: STADTRHEINAU Stadt Rheinau Rheinstraße 52 77866 Rheinau	Plannummer: 5.1.1-1 Planstand: Dez. 2017
Projekt: Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau-Honau	
Planinhalt: Potenzielle Fledermausquartiere - Bestand	
Auftragnehmer: SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GmbH	Allrodtstr. 26 69390 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax: (06227) 8326-20 e-mail: info@sf-n-planner.de
Antragsteller:	Planverfasser:
Maßstab: 1 : 1.000 Plangröße: 69,0 x 59,4 cm	

Datum: C:\030_Projekte\1075_Honau_Breitenwert\PlanPlan_5.1.1-1_BmB.mxd (19.12.2017)



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
- Untersuchungsgebiet Fledermäuse
- Batcorderstandort 1
- Batcorderstandort 2

Diagramm-Erläuterungen

- Referenzlinie, entspricht der Skalierung der übrigen Diagramme (von fünf Ein-Minuten-Klassen pro Nachtstunde)

Kürzel (dt.)	Dt. Name
Rufgruppe "Zwergfledermäuse"	
Mückenflm.	Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)
Zwergflm.	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Rauhaufilm.	Rauhhauffledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)
Rufgruppe "Abendsegler"	
Abends.-Gruppe	Art der Rufgruppe "Abendsegler" (Gattungen <i>Nyctalus</i> , <i>Eptesicus</i> , <i>Vespertilio</i>)
Abends.-Gruppe (mi-r.)	mittlerufende Art der Rufgruppe "Abendsegler" (<i>Nyctalus leisleri</i> , <i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Vespertilio murinus</i>)
Gr. Abendsegler	Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)
Rufgruppe "Mausohrfledermäuse"	
Mausohrfm.	Art der Gattung Mausohrfledermäuse (<i>Myotis</i>)
Gr. Mausohr	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)
kl./mi. Mausohrfm.	kleine/mittlere Art der Gattung Mausohrfledermäuse (<i>Myotis bechsteinii</i> , <i>Myotis brandtii</i> , <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis mystacinus</i>)
Wasserflm.	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bartflm.	Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>)
Langohrfm.	Art der Gattung Langohrfledermäuse (<i>Plecotus</i>)

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: STADTRHEIN Stadt Rheinau Rheinstraße 52 77866 Rheinau	Plannummer: 5.1.1-2
Projekt: Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau/Honau	Planstand: Dez. 2017
Planinhalt: Batcorderstandorte und normierte Aktivitäts-Indices von Fledermäusen 2017	
Auftragnehmer: SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH	Abt. 0101 49390 Wollert Tel.: (06523) 836-0 Fax: (06523) 836-10 e-mail: info@sf-natg.de
Antragsteller:	Planverfasser:
	Maßstab: 1 : 2.000 Plangröße: 112,0 x 49,0 cm

Datum: C:\030_Projekte\075_Honau_Breitenwert\Plan\Plan_5_1_1_2_Fm_BC.mxd (19.12.2017)



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
- Untersuchungsgebiet Eidechsen

	Rote Liste D ¹	Rote Liste BW ²	Schutzstatus
Mauereidechse - Bestand	V	2	b, s, IV
■ adult, männlich ■ adult, weiblich ■ subadult ■ juvenil			
Zauneidechse - Bestand	V	V	b, s, IV
▲ adult, männlich ▲ adult, weiblich ▲ subadult ▲ juvenil			

Die Symbole kennzeichnen eindeutig unterscheidbare Individuen der jeweiligen Art.

Erklärung Abkürzungen

Schutzstatus
 b = besonders geschützte Art nach BNatSchG
 s = streng geschützte Art nach BNatSchG
 IV = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Gefährdung
 2 = stark gefährdet
 V = Vorwarnliste

¹ BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1); Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

² Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg - Bd. 73.

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber: STADTRHEINAU Stadt Rheinau Rheinstraße 52 77866 Rheinau	Plannummer: 5.1-2 Planstand: Dez. 2017
Projekt: Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau/Honau	
Planinhalt: Eidechsen - Bestand	
Auftragnehmer: SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GmbH <small>Allrodtstr. 26 69390 Walldorf Tel.: (06227) 8326-0 Fax.: (06227) 8326-20 e-mail: info@sf-n-plaener.de</small>	
Antragsteller:	Planverfasser:
Maßstab: 1 : 1.000 Plangröße: 69,0 x 59,4 cm	
Datei: C:\030_Projekte\1075_Honau_Breitenwert\PlanPlan_5.1_2_Ekt.mxd (19.12.2017)	



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
- Untersuchungsgebiet Amphibien
- Lebensraum, dessen Amphibienbestand zusammengefasst angegeben ist

Amphibien - Bestand

	Larve	juvenil	subadult/adult	Schutzstatus	Rote Liste D - BWL
Erdkröte			○	b	V
Grasfrosch	△	△	△	b	V
Wasserfroschkomplex			△	(-)	(-)
Teichfrosch			△	b	D

Rufert: durch Rufnachweis festgestellte Individuen

Erklärung Abkürzungen

Schutzstatus
b = besonders geschützte Art nach BNatSchG

Gefährdung
V = Vorwarnliste
D = Datenlage ungenügend

*Der Wasserfroschkomplex umfasst drei Arten (Kleiner Wasserfrosch, Rana lessonae, Seefrosch, Rana ridibunda, und Teichfrosch, Rana esculenta). Daher kann nicht ein konkreter Schutzstatus beziehungsweise Rote-Liste-Status angegeben werden.

†BfN Bundesamt für Naturschutz (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Landwirtschaftsverlag, Bonn-Bad Godesberg.

‡Lauer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Baden-Württemberg - Bd. 73.

Grundlage: Digitales Orthofoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Auftraggeber:	STADTRHEINAU Stadt Rheinau Rheinstraße 52 77866 Rheinau	Plannummer: 5.1-3
Projekt:	Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau-Honau	Planstand: Dez. 2017
Planinhalt:	Amphibien - Bestand	
Auftragnehmer:	SPANG, FISCHER, NATSCHKA, GMBH	Abnehmer: <small>06 9999 9999 Tel: 06 99 99 99 99 Fax: 06 99 99 99 99 e-mail: info@spang-natschka.de</small>
Antragsteller:	Planverfasser:	Maßstab: 1: 1.500 Plangröße: 100,0 x 83,0 cm

Datum: 01.02.2017, Projekt: 1079_Honau_Bebauungsplan/Plan_5.1-3_Amphibien (19.12.2017)



Legende

- Geltungsbereich des Bebauungsplans "Breitenwert"
- Untersuchungsgebiet Brutvögel

Gefährdungsstatus

Eintrag in Roter Liste Deutschland 2015¹ / Baden-Württemberg 2016²

- gefährdet (Kategorie 3)
- Vorwarnliste
- nicht gefährdet
- nicht bewertet

Brutvögel - Bestand

Die Symbole kennzeichnen das vermutliche Zentrum eines Brutreviers bzw. den nachgewiesenen Neststandort.

Kürzel	Deutscher Name	Rote Liste D ¹	Rote Liste BW ²	Schutzstatus
A	Amsel			b
B	Buchfink			b
Ba	Bachstelze			b
Bm	Blaumeise			b
Dg	Dorngrasmücke			b
Ei	Eichelhäher			b
Fa	Jagdfasan	n.b.	n.b.	b
G	Goldammer	V	V	b
Gb	Gartenbaumläufer			b
Gf	Grünfink			b
Gg	Gartengrasmücke			b
H	Haussperling	V	V	b
Hr	Hausrotschwanz			b
K	Kohlmeise			b
Mg	Mönchsgrasmücke			b
P	Pirol	V	3	b
Rt	Ringeltaube			b
S	Star	3		b
Sm	Schwanzmeise			b
St	Steglitz			b
Sto	Stockente		V	b
Su	Sumpfrohrsänger			b
T	Teichrohrsänger			b
Tr	Teichhuhn	V	3	b, s(1)
Tt	Türkentaube			b
Zi	Zilpzalp			b

Erklärung Abkürzungen

Schutzstatus

- b = besonders geschützte Art
- s(1) = streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV)

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 7(2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Gefährdung

- 3 = gefährdet
- V = Vorwarnliste
- n.b. = nicht bewertet

¹Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

²Bauer, H.-G., Boschert, M., Förschler, M.I., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz.

Grundlage: Digitales Orthophoto vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

Auftraggeber: STADTRHEINAU Stadt Rheinau Rheinstraße 52 77866 Rheinau		Plannummer: 5.2-1
Projekt: Bebauungsplan "Breitenwert", Rheinau/Honau		Planstand: Dez. 2017
Planinhalt: Brutvögel - Bestand		
Auftragnehmer: SPANG, FISCHER, NATZSCHKA, GMBH		Adresse: 68 68640 Heidelberg Tel.: 06223 8346-0 Fax: 06223 8346-20 e-mail: info@spang-fischer-natzschka.de
Antragsteller:	Planverfasser:	Maßstab: 1:1.000 Plangröße: 88,0 x 75,0 cm

Datum: 0.10.2017, Projekt: 1075_Honau_BreitenwertPlan/Plat_5.2_1_Art.mxd (19.12.2017)